

Taf. nach S. 180 lose

25.10.1896 Hg

4 Tafeln u. 3 Kgl.

Ge. 33.
2.

Ge. 33.
2.



Der VIII. Theil
SINGULARIUM
MAGDEBURGICORUM,
Oder
Magdeburgischen
Herckwürdigkeiten/
Vorstellend
Den Halbgerichts-Streit,
Welcher
Zwischen dem Erzb-Stift und Herzogthum
Magdeburg und dem Hoch-Fürstl. Hause
Braunschweig
in der Mitte des 16. Sec. sich erhoben,
Und endlich a. 1707. beygelegt worden, 2c. 2c.
Nebst einer Land-Charte/
verfertigt durch
Samuel Salthern/ R.

Magdeburg und Leipzig,
Verlegt sel. Christoph Seidels Wittve und G. E. Scheidbauer, 1738.

Inhalt des VIII. Theils.

- Cap. I. Vom Halbgericht/ und denen darin lie-
genden Dörtern. p. 179
- Cap. II. Von dem Gränz-Streit zwischen den
Herren von Alvensleben und Calsförde.
p. 189
- Cap. III. Von dem Streit wegen der Feldmarck
Pachwitz im Halbgerichts-Revier/ zwi-
schen den Herren von Schenck und Cal-
sörde. p. 195
- Cap. IV. Von des Halbgerichts ältesten Besitzern.
p. 210
- Cap. V. Von den Gränz-Streitigkeiten in und
wegen des Halbgerichts selbst. p. 225
- Cap. VI. Von denen wider diesen langwierigen
Streit gemachten Anstalten/ Protestatio-
nen/ Gränz-Zügen/ Commissionen/ Me-
ritis causarum, Interpositionen und endli-
chen Aufhebung a. 1707. p. 244
- Cap. VII. Von der Pfarre im Halbgerichte/ Uht-
möden/ und deren Filial Döbberitz. p. 272



du 7. VII

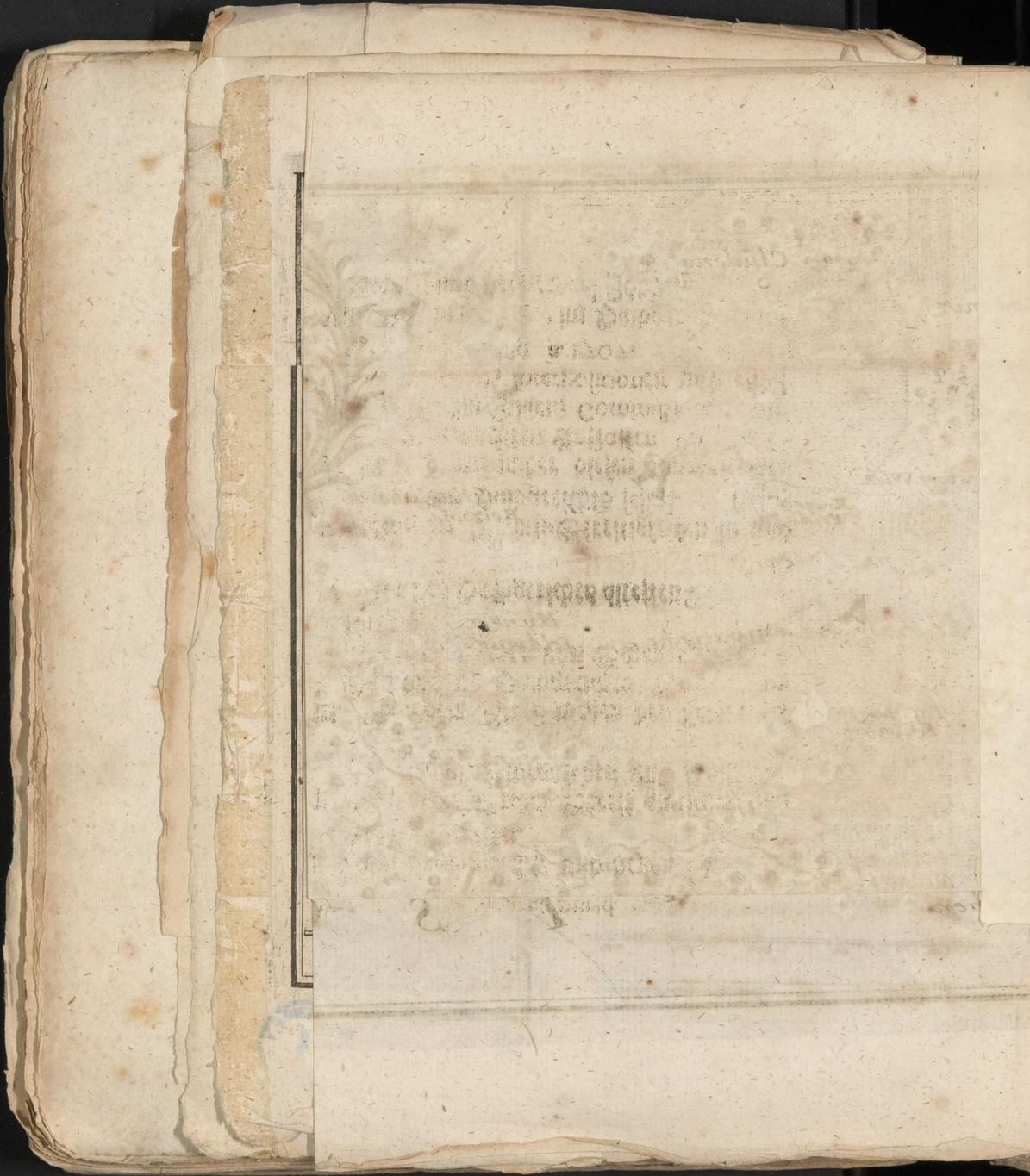
lie:
179
den
rde.
189
arck
stwi:
Sal:
195
ern.
210
und
225
gen
atio-
Me-
dli:
244
lht:
272

[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a historical document or map description.]







CAP. I.

Vom Halbgericht / und denen darin lie- genden Dertern.

§. I.

Est bereits im Anfang dieser Theile vor-
getragen, daß das Erz-Stift Magde-
burg mit den Nachbarn zu Zeiten nicht
wenig Unfrieden erlebet, und im 2. und
3ten Theile ist von den Gränz-Streitig-
keiten zwischen den Magdeburgischen,
Halberstädtischen und Brandenburgischen
Erzbischöffen und Fürsten Erwehnung
gethan. Deren hat das Erzstift weit mehr gehabt, unter
welchen die alten Irrungen wegen der Braunschweigischen
Nachbarschaft nicht die geringsten sind; und haben sie nicht
allein lange gedauert, sondern sind auch mit grosser Heftig-
keit

Na

keit

keit geführt, sintemahl zugleich mit den angegebenen Gränzen die Jura territorialia, und andere davon dependirende Befugnisse streitig geworden. Es kömmt aber mit denen Braunschweigern hauptsächlich an auf die Unruhen, die nach und nach entstanden, wegen

Des Halbgerichts,

Der Wolffsburg,

Der Gränzen zwischen dem Amt Hötensleben, und den Braunschweigischen Aemtern Schenningen und Zerheim.

Der Closterhöfe in Unseburg, Hackenstedt, Siegersleben, Warsleben und Mammendorff, worin die Braunschweigischen Clöster Kiddagshausen und Marienthal etwas besitzen.

unter welchen die beyden ersten die größte Mißverständniß verursacht haben.

Weil aber zu unsern Zeiten von solchem Unfrieden fast nichts mehr zu hören, indem nicht allein gütige Vergleiche getroffen, und die Veränderung mit dem Herzogthum Magdeburg die Sachen, welche die Erzbischöffe nicht heben konnten, einen ganz andern Ausschlag gegeben, sondern auch die izige allergenaueste Vereinigung des Hochfürstl. Braunschweigischen Hauses mit dem Durchl. Preuß. Hause von nichts als Frieden, Ruhe und Vergnügen spricht: so wirds hoffentlich wol zu verantworten seyn, von Händeln, die längst beygelegt, gleichwol aber als publica Acta ehemals aller Welt bekandt worden, einen bescheidenen Vortrag zu thun, um der Suite einer Historie, die nicht wol kan zerrissen werden, ein Genüge zu leisten, und von deren Verfolg nichts auszulassen.

§. 2.

Vor dieseßmahl soll die Nachricht vom Halbgerichte und denen deshalb entstandenen Zwistigkeiten, wie auch denen vom Hause Braunschweig ehemals pretendirten Prærogativen mein Vortrag seyn. Denn weil ich die Nachbarschaften an der Ohra im VII. Theile angefangen zu entwerffen, ich auch noch ferner diesen Fluß verfolgen werde: so kan ich diesen Fleck Landes, der ebenfals an die Ohra stößet, und die Calfördische Historie des VII. Theils continuiret, um seiner Merckwürdigkeit willen nicht vorbeÿ gehen.

§. 3.

Das Halbgericht ist ein Ländgen, 1) das zwischen Calförde und Neuen-Haldensleben lieget, so daß es mit demselben Braunschweigischen Amte connectiret, ferner an die Altemark und Herzogthum Magdeburg, und in demselben an die Aemter Wolmirstedt und Hillersleben, wie auch an des Raths zu Neuhaldensleben und Schulenburgische Güter gränzet, und wie es die Acta geben, allen Nachbarn ein Zant-Äpfel geworden. Es hat seinen Nahmen davon, daß es ehemals zweyherrisch gewesen.

2) An sich selbst ist es, wie aus beygefügter neuen Landes-Charte zu sehen, nicht groß, und weil es der Commissionen wegen hat müssen ausgemessen werden, hat sich gefunden, daß die Circumferenz 4. Meilen ausmache.

3) So sind auch nur zweÿ Dörffer darin, nemlich Uhtmöde und Zöbbenitz, nebst einigen wüsten Steten und Feldmarken, die schon im 16. Sec. von den Ingenieurs accurat abgerissen sind.

Na 2

4) Der

- 4) Vor allen aber ist zu merken, daß die ganze Circumferentz, eigentlich zu reden, mit nichten Halbgerichtlich heißen könne, indem mitten durch ein Altemarckischer Strich gehet, der aber nicht genau mit der Altemarck zusammen hängt, sondern bey Clüden und Wiegeliz, und also auf beyden Seiten ein wenig abgeschnitten ist, wie in der Charte zu sehen. Dieser Strich heißet das Pachwitzer Feld.
- 5) Mitten durch das Halbgericht gehet ein Bach vom Bornsfrug an aus einem Sumpffe, und ist mit einem mäßigen Busche oder Bruch und Holze, an dessen Ende die Horst-Mühle ist, eingefasset, und lauffet derselbe ohnfern Wiegeliz in die Ohra.
- 6) An der Abend-Seite des Halbgerichts streichet die Ohra hindurch, welche von Calförde an mit dem Schier- und Ranten-Holze besetzt ist. Jenes ist Drömlingischer Natur, dieses ist ein Eichenholz, und hat den Nahmen von einem längst vermüsteten Dorffe Ranten genandt.
- 7) Es giebt auch um und an dem Halbgerichte einige Berge, die Ohrberge genandt, welche alle in dem unten vorkommenden Jagd-Recess de a. 1536. benennet sind C. 5. §. 5. unter welchen einer von denselben bey Wiegeliz so hoch ist, daß man darauf den Thurm zu Salzwedel, auch ganz und gar ins Magdeburgische sehen kan. Sie liegen aber zerstreuet und nicht alle an der Ohra. Auch ist in der Gränz-Charte der Zachelberg, da die Wolmerstedt und Hillers ebischen Gränzen angehen. Im übrigen ist der Anfang des Halbgerichts etwas erhoben, wie das die Reisenden disseits Neu-Hallensleben sehen können.

§. 4.

Die älteste Einwohner sind die Langobarden, Sachsen
und

Cap. I. Vom Halbgericht, und insliegenden Dörtern. 183

und Wenden, wie man aus den Nahmen der Dörffer und Dorffsteten abnehmen kan, und die zu unterschiedenen Zeiten hier gelebet. Vid. den VII. Theil im Capitel von Calsförde. Doch ist nicht zu vergessen, daß es zu Wittekindi Zeiten zum Herzogthum Schartau geschlagen, und zu Ottonis I. Zeiten der Pagus Unimotti, wie ich vermuthe, geheissen, weil das Dorff Uhtmöden damit überein kommt, und ich sonst diesen Pagum an keinem andern Ort antreffen können. Wenn wir dieses fest setzen, so hat derselbe Strich an den Pagum des Adelberti, der Dönstedt, Flechtingen, 2c. in sich begriff, bis an die alte Graffschafft Lestien sich erstrecket. *)

*) Vid. Part. VII. Singular. Magd. p. III. womit zu conferiren *Sagittar. de AEpatu Magd. und Paullani de Pagis Germ.*

§. 5.

Was die Dörffer und wüste Feldmarken im Halbgerichte anlanget, so sind es folgende:

Uhtmöde, ein Kirchspiel, $\frac{1}{2}$ Meile von Neu-Hallensleben, ehemals ein Filial von Sacuelle, izo Mater. Bestehet aus etliche 40. Häusern, und weil es nur eine Gasse hat, so wird davon vorgegeben, daß die eine Helffte Stifftisch, die andere Braunschweigisch gewesen, auch die Kirche dorthin gehört habe, daher der Streit entstanden. Ein mehres siehe unten von diesem Dorffe C. 7. Sonst ist dieser Ort sehr alt, und giebt der fremde Nahme, daß es ein wendisch Dorff gewesen. Gewiß ist, daß es unter dem Titul des Halbgerichts auch unter dem Magdeburgischen Amt Alvensleben gestanden.

Söbniß oder Zöbbeniß, näher Calsförde, führet ebenfals einen wendischen Nahmen, und ist dahero sehr alt; war ehemals ein Filial des Altmarkischen Dorffes Rorsför, nun

aber von Uhtmöden, und hat izo 29. Hauswirthe. Sonst aber istß wegen des Halbgerichts damit eben so beschaffen gewesen, als mit Uhtmöde, hat aber schon bey Anfang des Halbgerichts Streits seine liebe Noth gehabt, indem der Calfördische Amtmann den Bauren ihr Antheil am Salauischen Holze abgenommen, und den Werders-Leuten zu Berenbruch, Lösserwitz und Barleip zugeleget, desgleichen ihre Trift und Weide am Ranten-Holze 10. Ruthen breit und $\frac{1}{4}$ Meile lang, welches sie wegen der Heustorffer Feldmarck haben, abknicken oder durch einen Graben abstechen lassen, wie sich deshalb das Amt Alvensleben beklagt, und in der Commission a. 1587. von den Bauren vorgetragen, solches auch als eine Schmälerung des Amts Alvensleben angenommen ist.

Heustorff oder Heirstorff auch Hüstorff genandt, ist, wie der Name giebt, Sächsischer Ankunfft, und von langer Zeit her eine wüste Feldmarck. Die Söbnitzer haben dieses Feld zu ihren Benutzungen.

Pachwitz, gemeiniglich der Par, welches die alten Acten auch Warwitz geheissen, ist eine Dorffstete am Mühlenbach, welche von dem Heirstorffischen Flur anhebet und am Bach sich endiget. Die Felder nebst den Wiesen und Gehölze gehören der Schenkischen Familie zu Blechtingen auf Clüden, 2c. so ohnferrn in der Marck lieget, zu, und benutzen es die Clüdenschen Unterthanen. Es ist schon vorher gesagt, daß diese Feldmarck Altemärckisch sey. Die Durchfabrt durch den Bach daselbst nenneten die Alten Parförde. Neben dem Pachwitzer Felde stößet ein Busch an das Calfördische Holz und Uhtmöder Feld, der Mordbusch genandt, wegen eines ehmaligen Mordes also genandt. Auf diesem haben die Herren von Schenck
so

so wohl die Jagd als im Payer Felde; und die Clüdener benutzen das Ober- und Unter-Holz. Dieser Busch erstrecket sich nicht über das Mühlen-Fließlein, und endiget sich an der Horst-Mühle. Zwischen diesem Morbbusch und der Payer Dorffstete ist ein Busch, die Hütstete genandt, oder eine Horst, worauf Eichen, Bircken und Elsen stehen, denen Clüdenern zuständig, wovon zu mercken, daß die benachbarten Dörffer dahin, weil der Zugang schwer, in den alten Krieges-Zeiten ihre Retirade genommen, und Hütten aufgeschlagen, wenn sie die feindliche Partheyen vernommen. Diese Gegend nennen sie den Rohrberg.

Der Dorst, eine Dorffstete am Mühlenbach, mitten im Halbgericht. Borchard von Bärwinkel verkauffte es nebst seinem Vater Hildebrand a. 1473. an Joachim von der Schulenburg mit Hölzung, Neckern, und allen Gerechtigkeiten, und scheinet damals noch ein Dorff gewesen zu seyn. Ist bis dato noch an dieser Familie, insbesondere gehöret es zu Dezel, so nicht weit davon an der Ohra lieget, und ist dem Herrn General Graf von der Schulenburg zuständig, und nimmt die Beleyhung vom Könige von Preussen als Herzogen von Magdeburg. Das Land, so dabey ist, haben die Zöbninger in Erbpacht, und ist nun ein Haus auf dieser Stete vor einen Vieh-Hirten. Nach dem grossen Vergleich de a. 1707. hat es noch Streit gegeben wegen des Kirchengehens der wenigen Leute auf dem Dorst, weil sie sich nach Satuelle gehalten, bis sie a. 1723. ans Filial Zöbnitz gekommen, und noch igo dahin gehen. Sonst hat das Amt Calförde während dem Streits sich diese Dorffstete durchaus vindiciren wollen, und vorgegeben, die Stifftischen hätten die Stelle unrecht angegeben, da doch der Augenschein in der Commission ein anders gewies

gewiesen, man auch aus den Lehns-Acten erweisen kan, daß die von Bärwinkel a. 1446. vom Erzbischoff Friderico, a. 1477. von Ernesto damit beliehen worden. Die Clüdener haben diese Feldmarck von langer Zeit her von den Herren von Schulenburg gepachtet.

Nünz, eine Feldmarck zwischen dem Dorff und Borns Frug, am Mühlen-Fließ, bestehet aus etwas Acker, Wiesen und mehrentheils Holz, und ist iso dem Amte Calförde zuständig. Von den Nünzer Wiesen ist ein alter Recess, daß die Clüdener mit den Uthmödern wechsels-weise solten das Jus pacendi haben. Der Amtmann zu Calförde aber wolte es ihnen nehmen, als der Halbgerichts-Streit angien. A. 1707. sind in dem grossen Recess die Jura privatorum als integra referviret. Da nun Clüden bisher die Nünzer Marck gehabt, so fing der Ober-Hauptmann zu Calförde von Kaulitz von neuen an, ihnen die Weide zu inhibiren, und sie endlich zu pfänden, daher diese Klagen a. 1713. erneuret worden.

Brundorff eine wüste Feldmarck diss its des Mühlenbachs, und ist Calfördisch. In den Land-Charten wirds unrecht vor ein Dorff anaegeben. Auf dieser Feldflur hatte das benachbarte Dorff Niendorff die Hut, Erfft und Weide, welches ihnen der Amtmann zu Calförde bey dem Anfang des Halbgerichts-Streits versagte, daher der Hillerslebische Abt Gobelin a. 1583. bey dem Erzbischoff sich beschwerte. Die Feldmarck selbst haben die Uthmöder und Satueller ein.

Linderburg samt der Lindermarck oder Linderfelde, liegt daneben, ist wüste, und gehöret samt dem Linderholze den Uthmödern zu. Dasselbst findet man auch Rudera von einem alten Mauerwerke mit tieffen Graben, und sollen daselbst vor Zeiten 3. Schlösser gestanden haben. Ob sie in den Fehdes

Kries

Cap. I. Vom Halbgericht, und insliegenden Dörtern. 187

Kriegen Raubschlöffer gewesen, oder den Tempel-Herren gehört haben, davon finde keine Nachricht. Allen Ansehen nach muß diese Burg nichts geringes bedeutet haben. Ist izo Calfördisch. Die Satueler hatten die Linderburger Laucke oder Wiesen, izo aber der Herr von Schulenburg auf Ditzel.

Groß- und Klein-Carlin, wie auch

Groß- und Klein-Lobhagen an den Grängen der Aemter Wolmirstedt und Hillersleben sind ehemahls allerdings Dörffer gewesen, aber ihre Verwüstung ist weit älter als der vorigen, sind auch izo lauter Hölzungen. Dieser Orten hat es ehemalen die meisten Streitigkeiten zwischen den Stifftischen und Braunschweigischen gegeben, dazu kam

Das Schmerfeld nechst dem Lobhagen, welches eine Räume, wo kein Dorff gestanden, und daneben

Der Hartling oder Hertling nach dem Bornfrug zu, welches ich ebenfals vor eine aber uhralte Dorffstete halte, und izo als eine Hölzung an das Wolmirstedtische Amt stößet. Mit allen diesen hat es seit dem grossen Gränz-Recess seine Richtigkeit, und gehören diese Fluren dem Könige von Preussen zu.

Groß- und Klein-Hermesleben sind wüste Steten, mit schönen Hölzungen bewachsen, nach Hallensleben hin; hier wolten die Calförder ihre Grängen auch etliche 100. Schritt hinein ziehen. Die Sache aber ist einige Jahre nach dem grossen Recces de 1707. abgethan. Diese 2. Steten hat der Rath zu Neu-Hallensleben vom Erzbischoff nach Abgang derer von Bärwinkel gekauft. Gehören wegen des Streits hierher, ob gleich diese 2. Felder im Halbgerichte nicht liegen, sondern nur daran grängen.

Bb

Eller

Ellersell, eine wüste Feldmarck an der Ohra, und stößet an die Wiegeltzer Felder. Gehöret zwar nicht zum Halbgericht, weil aber die Calförder Amtleute dieses auch haben streitig machen wollen: als habe den Nahmen mit angeführt. Ist jederzeit Magdeburgisch und eine Pertinenz vom Amt Alvensleben gewesen, und benuset die Baurtschaft zu Bülsstringen 170 das Ellersell. Daneben liegt der schwarze Pful, der dem Closter Alten-Hallensleben zuständig ist. Darüber ist Wiegeltz, welches Altemarckisch, auf ein weniges Spatium aber mit der Altemarck connectiret.

Griebs, eine Feldmarck neben dem Schier-Holke, gehörete ebenfals besagtem Closter zu; aber der oftbenannte Streit zog sich auch hieher, obs gleich nicht Halbgerichtisch ist. Denn das Closter muste deshalb bey dem Erststift klagen, davon an einem andern Orte. Dieses Feld lieget tieff ins Calfördische und ward im 13. Sec. dem Closter vom Erzbischoff geschenkt. Woraus man siehet, wie weit die Bischöfliche jura territorii vor diesem gegangen.

Kanten lieget auffer aber nahe am Halbgericht, und ist eine alte wüste Stete, 170 ein grosses Holz. Weil ich davon in den Streit-Schriften gelesen, so habe es mit anführen wollen. Das Kanten-Holz hat daher seinen Nahmen.

§. 6.

Die Zeit, daß benannte Dörffer sind wüste worden, kan ich nicht angeben. In den alten Halbgerichts-Charten de a. 1585 und Streit-Schriften selbiger Zeit heissen sie schon wüste Feldmarken. Doch sind etliche eher, etliche später verödet. An welchen Orten noch gepflüget wird, findet sich Sand und melirt Erbreich, doch nach der Marck zu ist mehr Sand. Böbberitz hat noch den besten Grund und Boden.

§. 7.

§. 7.

Zölle sind izo zu Uhtmöden, Zöbniz und Calsförde. An einem Ort muß man bey der Durchfahrt gewiß bezahlen. Diese sollen unter wählenden Halbgerichts-Streit aufgekomen seyn.

CAP. II.

Von dem Gränz-Streit zwischen den Herren von Alvensleben und Calsförde.

§. 1.

Die Herren von Alvensleben in der Marck auf Calbe haben ein Dorff Pozane genandt, welches am Calsfürdischen Amte und Werder lieget. Dieses hatte mit den Werdersleuten einen ziemlichen und langwierigen Streit gehabt wegen der Land- und Amts-Gränze, von der Landstrassen im Sandfuhrde an bis an das Halbgerichte. Nach angebrachten Klagen werden Commissiones angestellet, und die Sache zum Vergleich gebracht. Denn der Churfürst zu Brandenburg Joachim Friderich, und Julius Herzog zu Braunschweig und Bischoff zu Halberstadt, legten die Sache durch abgeordnete Commissarien bey. Und weil nicht allein den Interessenten, sondern auch andern daran gelegen ist, solche Acta publica zu lesen, auch die Historie von Calsförde und das Halbgerichte betrifft, so will ich den Vergleich selbst mittheilen:

Zu wissen, demnach sich geraume zeithero zwischen dem Hochwürdigst Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn,

Herrn, Herrn Joachim Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erbkämmerer und Churfürsten, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen eines, und Herrn Heinrich JULIO. postulirten Bischoffen zu Halberstadt und Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 2c. andern theils unsern gnädigsten und gnädigen Churfürsten und Herren, und Ihre Chur- und F. F. S. S. eigenthümlich Brandenburg- und Braunschweigischen respective Häusern, Calbe, so die von Alvensleben von Sr. Churfl. Gnaden zu Lehn tragen, und Calbförde, auch beyderseits angehörigen Dörffern und Unterthanen, als dem Calbischen zu Pökena und dem Calbdrdischen angelegenen Werders-Leuten wegen der Land- und Amts-Gränze von der Land-Strassen im Sand-Fuhrde an bis an das Halbgerichte allerhand Irrungen erhalten, zu welcher Vergleichung Ihre Chur- und F. F. S. S. Ihre beyderseits vornehme Räte und Commissarien, die Edle, Gestrenge, Ehren-Verse, Hochgelahrte, und Ehrbare Thomas von Knebebeck auf Lüssen, Hauptmann der Alten Marck, Ern Arnoldum de Reyger, der Rechten Doct. Hansen von der Schulenburg, Brandenburg. Rath, Anthon von der Streithorst auf Schlistedt, Con. Johan von Ufer der Rechten Doct. und Martin Probstens Grenz-Secretarien, Braunschweigischen theils vorig Jahr, und nachmals gegen den 24. jetzigen Monaths Sept. an Verthern der Gebrechen zusammen geschicket, daß dieselben nach gepfogener genugsamer Besichtigung, Erkundigung und wohlmeintlicher mühseliger Handlung mit beyderseits angehörigen Intressenten guthen Wissen und Willen, Jedoch auf gnädigste und gnädige ratification hochermeldete beyderseits Chur- und Fürstl. dahin gemittelt, gerichtet und vertragen seyn, und hinführo gehalten werden soll, wie folget.

Anfangs in der gewöhnlichen Heerstrassen von Calbdrde gegen Hardeleben in den Sandfuhrde 10. Schuhe von der Brücken im Norden, da zur Rechten an der Strassen ein grosser Mahlsstein
mit

mit beyderseits Chur und Fürstl. Wapen gesetzt ist, fängt sich die Scheidung an, und sollen daselbst die hohe Fürstliche Liebesgleitente respective angenommen und eingestellt werden. Daselbst gehet die Gränze von und aus der Strasse zur Rechten im Nord, Ostenwärts herum, auf einen aufgeworffenen Hügel, und gehet stracks weiter auf noch einem Hügel für und an der Ecke der Jeseritschen Kohl-Garten-Zäune, den Weg zwischen solche Kohl-Garten-Zäune, und der gepflügten Länderey, welche die Braunschweigischen das Vicarien-Land nennen, hinauf auf einem Hügel, förder einen Hügel, und bald daran einen grossen Eichbaum, an dessen (wie auch aller andern folgender) linken Seiten das Brandenburgische ein † Kreuz, und an der rechten Seiten eine Wulffs-Angel gehauen ist, fürder auf 3. Eichen grosse Mahl-Bäume nach einander, darzwischen den Kohl-Garten zur linken, und zur rechten gelegen, nebst einem Hoffwege aus Jeserits auf einen Hügel, weiter hinter Jeserits an dem Buzen-Busch herauf, auf einen Mahl-Baum, und bald wieder auf einen Hügel, noch einen Hügel, also fürder auf einem Hügel, und darnechst einen Mahl-Baum auf einen Mahl-Baum, und darnechst einen Hügel auf einen Hügel zwischen Ellern-Büschen auf einen Baum, und darnechst einen Hügel etwas wieder zur rechten auf einen Hügel, fürder in den fördern Bühnen, auf einen mittelmäßigen Mahl-Baum, und darnechst einen Hügel, dann also weiter auf einen Hügel und Mahl-Baum, noch einen Hügel und Mahl-Baum, einen ziemlichen Mahl-Baum, einen kleinen Baum und einen Hügel, einen Hügel und einen Mahl-Baum, so für sich neiget, und einen Hügel; Also gestreckt auf noch einen krummen Mahl-Baum, auf einen Hügel steht an Joachim Vormans zu Posane Hoff-Zäune. Dem zur rechten im Mittage auf Elff Uhr an und vor den Pokenischen Hoff-Zeunen hierauf acht Mahl-Hauffen fürder hinter dem Pokenischen Höffen und Ellern Holze zur rechten gelegen aus etwas zur Linken in zehn Uhr Mittages zwischen der Pokenischen Länderey zur Linken und Parlepischen Höffen und Ellern-Holze

zur rechten gelegen, hinauf Elff Mahl-Hauffen nach einander, weiter zwischen dem hohen Eich-Holze zur Lincken und dem Ellern Holze zur rechten gelegen, auf den zwölfften den eingemahlten Eich-Baum, den dreyzehenden, dann zwene gemahlte Bäume nach einander, den vierzehenden etwas zur rechten herum, funffzehenden, sechzehenden einen Baum und den siebenzehenden Mahl-Hauffen, für dem Ellern Holze, dann fürder durch das sumpffige an beyden Seiten stehenden Ellern Holze in zehne, neune, acht, und sieben Uhr zwischen Mittage und Morgen auf zehn nach einander aufgeworfene grosse Mahl-Hauffen für der zur rechten um 12. Uhr Mittags auf den Elstetten, zwölfften, dreyzehenden, vierzehenden war ein Mahl-Baum, funffzehenden, sechzehenden fürder, für den Salowischen Holze her den siebenzehenden, achtzehenden, welcher sich in Elff Uhr zur Lincken wendet, und in welcher bey den Mahl-Bäumen also den neunzehenden, dann einen Baum den zwanzigsten Mahl-Hauffen bis an den weissten Sandweg, so von Calbörde gen Zöbbenise ins Halb-Gerichte lauffen, und fürder zur Lincken zwischen der Marck Brandenburg und zur rechten den Fürstenthum-Braunschweig, die rechte unstreitige Grenze hält, auch welche in dem sumpffigen Ellern Holze aufgeworfne Hauffen, zu mehrern Uhrkundt noch grosse Steine forderligst gefeket werden sollen, und soll nun solche Grenze die Lands-Fürstl. Ober, auch alle andere Hoch- und Gerechtigkeit zwischen den Chur-Brandenburgischen und Fürstenthum Braunschweig und deren respect. angehörigen Häuser, auch deren Unterthanen Holz, Haab und Eigung (aufgenommen im Brandenburgischen Theile den Bühnen-Bulche, worin die Werderischen Leute krafft voriger aufgerichtete Vorträge die Mast und Unterholze, auch Weyde billig behalten) scheiden die Huth und Weyde, aber im Laub und Graß, da es von Alter hergebracht, gemeyn seyn und bleiben, und sich hinfürs beyderselts Unterthanen aller nachbahrlichen Friedfertigkeit befeßigen und verhalten, alle diese Vermahnungen ja über das sechste Jahr von beyden Theilen begangen, und was verfuncken und unendlich geworden, zu Verhütung

hütung Irthums zwischen den Nachkommen repariret, renoviret und ersetzt, auch die Zerrung verfüllet, und von einem Theile etwa expediret wird, solches nicht so bald von andern via facti mit einfallen, oder sonsten propria autoritate greiffet, sondern an des Excedenten Obrigkeit gelanget, die aufm Augenschein oder sonst zur Nachbahrlicher Beredung bescheiden und um rechtes Verhelfung ersuchet, von derselben auch alsobald auf frischer That darin Justitia verfüget werden.

Als nun aus dem in anno 1564. aufgerichteten Vertrage in den Punct das Vicarien-Land betreffend noch bis daher keine Folge geführet, und solches länger nicht ersehen kan, Soll hiez mit der Dorffschafft Zeseris zwischen dieses und Michaelis des nächst künftigen Jahres zu Verführung ihrer obliegenden Protestation Terminus präfigirt seyn, daß sie zu ehster Gelegenheit ihre Articulos probatorios cum annexis nominibus testium eingeben, dieselbe denen von Alvensleben, (welchen auch freysteht soll, gegen Gezeuchniß zu führen) ad dandum Interrogatoria communiciret, darauf von beyderseits Chur- und Fürsten auf einen gewissen Tag zu Verhör der Zeugen Commissarii verordnet, darnechst das Zeuchniß eröffnet, beyden Parthen dabon Abschrift mitgetheilet, darauf von ihnen mit Deduction und Refutation respektive und andern ertrüfftigen Sätzen verfahren, und wenn beyderseits concludirt ist, alsdenn die Acta rotuliret, und auf beyden Theilen Unkosten an zwo unverdächtige Juristen-Facultäten, deren sich dann die Commissarii zu vergleichen haben, um Rechts-Belehrungen verschicket, und wo die in sententia übereinstimmen, es endlich dabey gelassen, sonst aber die Rechts-Belehrung noch bey einer dritten Juristen-Facultät gesucht werden, immittelst aber soll es wegen des Gebrauchs bey dem anno 1564. aufgerichteten Vertrage gelassen werden. Was aber lezlich die drey Alvenslebische Feld-Marcken, Precal, Cammeris und Platies belanget, haben die von Alvensleben auf mehr hochgedachtes Herzogen Heinrich Julii zu Braunschweig gnädigst Ansinney und Intercession Sr. Fürstl. Gnaden zu un-

ter.

terthänigen Ehren und Gefallen verwilliget, dieselbe an Aecker und Wiesen und Zubehörungen, wie sie die von Zeseris bishero gebrauchet, die nechsten zwölff Jahr lang bey gedachten Einwohnern Sr. Fürstl. Gnaden Dorffes Zeseris, Meyers weise, jedoch daß sie ihnen Jährliches Hundert Acht Thaler, nebst den gewöhnlichen Gänfen davor zu Zinse reichen zu lassen, welches die Braunschweiger wegen der Leute Dancknehmung und bey Sr. Fürstl. Gnaden zu rühmen, acceptirt, auch Verheißung gethan, zu befördern, daß die 108. Thaler zusamt den Gänfen jährlich auf Michaelis richtig bezahlet werden sollen, nach Ablauf aber vorgedachter zwölff Jahren sollen und wollen die von Albenleben solchen Feld-Marcken wir ihres eigenen Guths mächtig seyn, es könnten denn diebey ihnen ferner Miethen erhalten, Alles getrenlich und ohne Gefehrde, dessen zu Urkundte sind diese Recesse durch obbemeldete Chur und Fürstl. Verordnete bis zu ihrer gnädigsten, und gnädigen Herrschafft Ratification zwene gleichlauts verfertiget mit ihren eignen Händen unterschrieben, und ihren Verhoffen bedrucket, derer jeglicher zu Behuff ihrer Part einen zu sich genommen. Geschehn und gegeben im Dorffe Pölkere am 28. Sept. anno 1607.

(L.S.) Thomas von den Knefbeck. (L.S.) Arnold Keyger.
 (L.S.) Hans von der Schulenburg. (L.S.) Anthon von der
 Streithorst.
 (L.S.) Hans von Uslar. (L.S.) Martin Probst.

S. 2.

Anno 1614. ist dieser Recess nochmals bestätigt und die Sache gar abgethan.

CAP.

CAP. III.

Von dem Streit wegen der Feldmarck
Pachwitz im Halbgerichts-Revier/
zwischen den Herren von Schenck
und Calförde.

§. I.

Slüden, ein Märckisch Dorff, nahe am Halbgerichte und Zöbnitz, ist von Alters her denen Herren von Alvensleben auf Rogätz und den Herren von Schenck zuständig. *)

*) Besage der Acten. Add. Pfeffinger T. I. p. 711. der Braunschweig-Lüneb. Historie.

In denselben ackern und benutzen die sogenandten Altmärckischen Hauswirthe die Feldmarck Pachwitz, davon schon im I. Cap. Nachricht gegeben. Weil nun dieses Pachwitz an den Dorst und Heirstorfer Flur gränzet, so haben theils die Zöbnitzer Irrungen gemacht, theils das Amt Calförde wegen des Dorfts, so denen Schulenburgern gehöret, Streit erreget. Hierzu kam noch, daß den Slüdenern, welche die Münzer Wiesen von Calförde und dem Alvenslebischen Amt halbgerichtlicher Weise gepachtet hatten, diese Pachtung vom Amtmann zu Calförde unvermuthlich aufgesaget wurde. Denn es war wegen dieser Münzer Wiesen durch Recele so verglichen, daß die Uhtmöder solche 6. Jahr, und wiederum die Slüdener 6. Jahr vor 20. R. die an beyde Aemter zu geben waren, genossen solten. Als nun der Halbgerichts-Process angienge, und besagte Aufkündigung erfolgte, so klagte hier das Amt

C c

Alvens,

Albensleben, dem solches präjudicirlich, beym Administrator, und die Herren von Schenck gleichfals a. 1572. weil sie sich ihrer Unterthanen annahmen. Die 6. Jahre nehmlich wären ihnen nicht gehalten, und das Jus pascendi ihnen nun gar genommen, da es nun aber Halbgerichtlich wäre, so bätten sie um Wiederherstellung. Es ist aber damit eine langwierige Sache geworden.

§. 2.

Was aber den Par oder Pachwitz betrifft, so wolten die Zöbnißer wegen der Gränzen, Hut, Trift und Weide, wie auch Hölzung über die Gränzen gehen, und waren deshalb ben Pfändungen und allerley Thätlichkeiten vorgenommen, welches alles auf Extendirung der Feldmark Heirstorff, welche die Zöbnißer inne haben, abzielte. Weil nun der Churfürst von Brandenburg seine Gränzen nicht schmälern lassen wolte: so ward bey Zeiten auf eine Remedur gedacht, und endlich a. 1564. denen Herren von Schenck zum besten zwischen Chur-Brandenburg und Braunschweig wegen Clüden, Zöbniß und dem Par ein Gränz-Recess aufgerichtet. Der Inhalt dessen lautet von Wort zu Wort also:

Gränz-Recess de a. 1564. zu Clüden, &c.

Zu wissen, als sich zwischen aller Schencken zu Flechtingen Unterthanen und Einwohnern zu Klueden eines, dem Amte Calvorde Albenschleibische und desselben Verwandten Bauersleuten zu Zobenitz anders theils, allerhand nachbahrliche Irzungen die Grenz und in derselben Holzunge, Hut, Weide und Trift, auch Pfandunge belangende, welche von beyden Partheien mehr denn einmal an die hohe Obrigkeiten gebracht, erhalten, Daß demnach dieselben durch den Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Joachims, Marggrafen zu

zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erg. Cämmerer und Churfürst, 2c. und denn Heinrichen des Jüngerem zu Braunschweig und Lüneburg Herzogen, unser gnädigsten und gnädigen Herren, dazu sonderliche berordnete Rätthe und Commissarien, nemlich als wegen hochermeldetes Churfürsten Levin von der Schulenburg, Hauptmann der Alten Marke, Andreas von Lüderig auf Welschleben, Heinrichen Goldbeckens Doctor und Hoffrathen, an statt hochgedachtes Herzogen Curdten von Schweicheldt, Erbmarschalck des Stiffts Hildensheim, Burckharten von Steinberg, und Herr Ludolph, Doctoren und Vice-Canzelern, nach beschener allertheil. Besichtigung eingekommen Bericht und nothwendiger Erkundigung mit ihren der Partt Vorwissen und Bewilligung auf den bey ihnen tragenden Chur- und Fürstl. vollkommenen Gewalt und hernach gefeseter Gestalt gründlichen gegen einander ausgesöhnet und vertragen. Daß wohl-ermelte Haupt-Leuthe und Commissarien zwischen vor berührten Schencken und Amt Calförde auch derselben Unterthanen ihre etwas weit von einander gezeigte Marktscheidung und Schneede, und deshalb erregte Zweispaltung also gemittelt und richtig gemacht, daß auf einer Fährig oder Bohne, daselbst sich drey Feldmarken, als Dorst, denen von der Schulenburg, Zeustorff zum Erg. Bischöflichen Schlosse Alvenschleben, und Packewize, allen Schencken zu Flechtingen gehörig, zusammen stossen, und sich scheiden, immittel beyder Dörffer Grenz-Anzeigungen einen hohen Mahl. Hauffen, und neben demselben andere mehr, auf drey Eiche-Bäume für lang den Nachwizischen Horn. Eichen und Esen Hegeholz, auch daran gemachten Wiesen aufgeworffen Eichen mit Creuzen an beyden Seiten behauen, und noch sonderlich mit ziemlichen Heuchseln und Graben, welches zwischen den Dörffern Eueden und Zobbenitz die rechte Marck und Feld-Scheidung hinführo und zukünftigen Zeiten dergestalt halten soll. Das alles, was Aeckern, Wiesenwachs, Eichen, Esen und anderen Holze von 180 aufgeworffenen Mahl-Hauffen geschalmeten und erhobenen Eiche-Bäumen nach

Nachweise werts belegen Brandenburgis. den Schencken und ihren Unterthanen zu Elueden, was nach dem Zobbenize und Calvbörde, über die Aufworffe Hügel befunden, Braunschweigisch mit allen Gericht, Hoheit und Recht dem Amt Calvbörde, und Dero Verwandten zu Zobbenize zu eigen zugeleget und eingeleitbet seyn soll.

Wann aber die Rechte noch die Partheyen über die benandte Mahl-Hauffen und Bäume für lang dem Holze und Wiesen her weiter bis zu Ende der Grenz, wegen des Wassers und Gemarick dimal zu Fusse oder Pferden nicht kommen, und also dieselben Gebrechen durchaus vormahlen mögen, ist mit der Zeile Beliebung abgeredt und behandelt, daß zu Winter-Zeiten durch den Inhaber des Hauses Calvbörde und Schencken derselben Voigte, oder wer von ihnen sonsten dazu verordnet, von den letzten beworffenen zum Ende der Wiesen für lang dem gehetzten Elßholze stehende, und mit Creuzen geschalmeten kleinen Eich-Bäume an, hinter igo berührten Eichen- und Elsen-Holz, (welches den Eluedischen zusamt darinnen belegenen Wiesen vereigenthümet) was zwischen beyderseits angegebenen Grenz betroffen, gemittelt von einander gegangen, und in zwo gleiche Zeile gelegt und gesetzt, und der eine den zu Elueden, die andere Helffte dem Amt und Einwohnern zu Zobbenize zugeeignet, und dadurch solcher längst angestandener Streit der Grenz und derselben anhängige Mangel dermaleins richtig gemacht worden.

Würden sich aber oft-gedachte Partheyen in solchen Mittel oder austheilen von den letzten Mahl-Baum hinter und zu ende des Hege-Holzes gütlichen nicht vergleichen können, soll ihnen frey stehen bey hochermeldeten Chur-Fürsten zu Brandenburg und Herzogen zu Braunschweig um anderweit ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden Rechte, Verordnenung und Zusambdeschickung anzuhalten, und dann bis zu endlicher Vergleichung gütlichen oder rechtlichen Austrag, desselben unentschieden Orts mit Holz-hütung und Triff zu gleichen Theilen für dem andern ungehindert

dert zu gebrauchen haben. Jedoch sollen der Schencken Unterthanen zu Clueden die Wiesen auch in den noch ungetheilten Orth, igo und nach der bewilligten und angenommenen zu Winterszeiten gleichmäßiger Austheilung, wie zuvor unverrücket behalten, und nach besten ihren Vortheilen zu genieffen. Und haben ihnen die Partheyen zu Verhütung künftiges Unraths und Widerwillens, daß ein jeder auf seinen zugeeigneten Marckscheidt oder Schneede mit Holzen, Huete, Weide und Triffte bleibe. Das ander bey Vermeidung Auspfandens, damit es dennoch so genaue, daß andere dadurch zugefahren nicht gehalten werden, von allen Theilen gefallen lassen, mögen auch zu ihrer Gelegenheit mehr Aufwürffe oder Hügel den vorigen gleich machen, und einen Graben durchziehen, dazu sie beyderseits beruffen und erfordert werden, eins vor den anderen aber zu beginnen mit nichten Macht haben soll. Es ist auch von obgedeyerten Chur- und Fürstl. Rätthen bewilliget und abgeredt, das vorgedachte gemachte und künftige Aufwürffe und Hügel, alle zehen Jahr durch beyde Dorffschafften Clueden und Zobbenitz zugleich wiederum aufgeräumet und erneuret werden sollen.

Nachdem dann auch die Chur- und Fürstl. Rätthe berichtet, das Feldmarcke Heustorff zum Hause Alvenschleben und Zobbenitz mit und zum Halb. Gerichte gehörig, und also im Erzstift Magdeburg belegen, und vom Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Rätthen niemand auf igtiger Handlung sich gestellet, soll solche Vormahlung dem Hause Alvenschleben noch Erz-Bischöffen unsern gnädigsten Herren, so weit der Acker sich erstreckt, zu keinen Nachtheil gereichen, noch hierinnen vorgegriffen besonder auf seiner Fürstl. Gnaden oder derselben Amtmann zu Alvenschleben Ratification gestalt sein. Gleicher gestalt hat igtier Zeit keine Vergleichung zwischen den Zobbenitzern und Cluedischen, des Hagens halber an Zobbenitz belegen, und die von Clueden zum Pachtwitzer Felde eins Theils mit angepogen, weil es Halb. Gericht, ins Erz. Stift Magdeburg und Herzogthum Braunschweig gehören soll, nicht vorgenommen werden können.

Et 3

Der

Derowegen solche Hinlegung auf hochgedachtes Churfürsten und Herzogen zu Braunschweig und Erz-Bischoff zu Magdeburg, ferner Verordnung eingestellt. Sollen und wollen oben benandte Partheyen hierdurch zu Grunde entscheiden, ausgesöhnet und vertragen seyn auch bleiben, wie obstehet, beyder Herrschafft Straffe, friedlichen verhalten und nachbährlich erzeigen. Des zu Urkundt ist dieser Recess gezwisacht abgeschrieben mit wohlermelte Râtheangebohren und gewöhnlichen Pectschafftten besiegelt. Geschehen zu Elueden am Donnerstage nach Matthâi Apostoli, im tausendt fünffhundert und vier und sechzigsten Jahre.

§. 3.

Weil aber die Irrungen nicht gänzlich nachliessen: so ist bald darauf ein ander Recess aufgerichtet a. 1566. dessen Inhalt dieser ist:

Zu wissen: Als sich gebrechen zwischen der Schencken Unterthanen im Dorffe Elueden an einen, und denn Einwohnern zu Zobbenike an andern Theil, verschiedenen Donnerstag nach Mathei, des verschlossenen vier und sechzigsten Jahres durch der Durchlauchtigsten Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachims, Marggtaffen zu Brandenburg, des Heiligen Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten, 2c. auch Herrn Heinrichs, zu Braunschweig und Lüneburg Herzogen, darzu sonderliche deputirte Râthe, von Acker an, da sich die Feldmarcken Dorst, Heustorff und Packwitz scheiden, bis zu Ende des Holzes, welches denen von Elueden alleine vereigenthumbet mit aufworffen Wahlhauffen, und Kreuzbäumen unterschiedlichen also hingelegt und verrichtet worden. Daß der übriger Orth von jeko gemelten Hegeholz und daran aufgeworffenen Wahlhauffen, bis an das Hegeholz der Randten Forst genandt, den darauf zu nechst folgenden Winter, durch den Hauptman zu Calbörde und Schencken zu Flechting vollend von einander gemittelt, oder da

Da sie sich nicht vergleichen könten, an Hohermeldeten Churfürsten zu Brandenburg und Herzogen zu Braunschweig &c. um weitere Verordnung zu endlicher Verrichtung anhalten solten; alles nach ferner Einhalt des damahlen aufgerichteten und angenommenen und besiegelten Reccessus, und aber die Schencken zu Flechtingen mit dem jetzigen Hauptman zu Calförde, Wicke von Bülow, sich solcher Abmahlunge vermöge des Vertrages gültlich nicht vortragen können, und deshalb hochgenandtes Chur- und Fürsten ihren Haupt, Leuten und Rätthen sothane unvermahlte Grenzen nochmals richtig zu machen, aber eins bevehlich gegeben.

Demnach haben die Würdigen, Gestrungen, Hochgelahrten und Ehrbahren, Levin der Altenmarck, und Albrecht zum Knieesebeck Haupt. Leute beyde von der Schulenburg, und Heinrich Goldbeck, Doctor an statt Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, &c. Ehr Christoph von Bredow, Comptor zu Süplingburg, und Ehr Johann Kotterlein Doctor, wegen des Herzogen zu Braunschweig &c. Ihrer gnädigsten und gnädigen Herren, denselben unentschiedenen Schneid und streitigem Orth, von den vor zweyen Jahren aufgestoßnen Mahlhaußen, bis an das hohe Holz oder Randtenhorst mit funffzehn Hügeln und Aufwürffen auch Eiche. Bäumen darin scheinliche Creuze gehauen, von einander gesetzt vermahlet und dergestalt abgetheilet, daß der Orth, so nach Zobbenize gelegen, dem Dorffe Zobbenize und desselben Einwohnern bleiben, der andere, so über den Mahlhaußen nach Eluedenwärts befindlich, der Schencken Unterthanen zu Elueden vereigethumet seyn, und sich kein Theil jeko benandter Partheyen, zu dem andern über solchen ausgegangenen Schneeden und Marck, scheidt eindringen noch nöthigen, besondern so die mit Huthen, Holzhauen, Meyhen oder sonst darinnen betroffenen, der Landt gewöhnlichen Pfändung gewahr nehmen soll, jedoch sollen einen jeden Parthe alle Wiesen, welche sie bis auf diese und vorige, der Chur- und Fürstl. Rätthe Zusammenkunft und Abmahlung

im

im Besitz und Gebrauch gehabt, wohin auch dieselben gelegen, hinführo unverrückt und ungeschmälert bleiben, noch darinnen nach besage des vorigen Vortrags verunruhet werden. Wolte auch ein oder das andere Part sothane ihre Wiesen zu gehegten und beschlossenen Zeiten verrücken oder bekniecken, soll ihme dasselbe frey und offen stehen. Nachdem auch im Augenschein und Besichtigung entfinden worden, daß wieder offbenandten Recess die von Zöbberitz in der von Elueden Hegeholz gehauen, und das Holz auch dem beschenen Fürstlichen Verboth zu entgegen hinweggeführt und das Hege-Gras in ihren Wiesen abgeschütet, Demnach sollen sie sich solches hinführo bey ernster Straffe enthalten, und sich an dieser jezigen vorigen Abmahlung und Scheinlichen Gränz begnügen lassen. Auch die Graben, so sie auf den Eckern neben dem alten Wege von Elueden nach dem Hege-Holz aufgeworffen, wiederum einreißen und künsttlichen zu vergraben nicht unterfangen. Als auch im nechst verschieenen Pfingsten vorberührter beyder Dörffer Einwohner zum Handgemenge gerathen, und esliche an beyden Theilen erschlagen worden, haben die Chur- und Fürstl. Rätze sie deshalb auftragende bevelich in der Güte vergleichen wollen, auf allerhand billige Vorschläge und söhnlliche Austräge derselben dieser Zeit nicht mächtig werden können. Derowegen es die Rätze und Berordneten dießmal auch dabey beruhen und einstellen, und an gebührende Dertther zu weitem Austrag von allen Theilen erwiesen müssen, jedoch ist ihnen sämtlichen ingemeyn auch einen jeden insonderheit, an statt Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeit gegen einander, auch die ihnen friedlich dieselben und vorigen Recess gemäß zu verhalten, bey ernster Straffe auferleget worden. Das zu Urkund ist dieser Recess mit oben benandter Chur-Fürstlichen Brandenburgischen und Fürstlichen Braunschweigischen verordneten Rätzen angebohrnen Pestschaffren besiegelt, und davon eins den Partheven zugestellet. Geschehn zu Elueden am Donnerstage nach Nativitatis Mariae im tausend fünffhundert, sechs und sechzigsten Jahre.

S. 4.

Nach allen immer wieder aufgewärmten Händeln ist endlich zu gänglicher und ewiger Entscheidung a. 1696. der letzte Recess vom Hochseligen König Friederich abgefasst und confirmiret, und von beyden Brüdern, Herrn Rudolff August und Herrn Anton Ulrich, Herzogen zu Braunschweig, gleichfals ratificiret, folgender massen:

Churfürstl. Brandenb. Braunschweig-Lüneb. Territorial- und Gränz-Vertrag wegen der Pachtwiser Feldmark de dato Lehlungen 10. Oct. 1696. wie selbiger von S. Churf. Durchl. zu Brandenburg, sub dato Edln an der Spree den 19. Oct. 1696. ratificiret ist; it. wie selbiger von denen Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneb. sub dato Wolfenbüttel den 30. Oct. 1696. ratificiret.

Von Gottes Gnaden, Wir Rudolff August und Anton Ulrich, Gebrüdere, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg ic. Uhekunden und bekennen hiermit, Demnach zwischen denen Inhabern der Feldmark Pachtwis zu Eläden, eines, und Unserm Amte Calbörde auch dem Halbgerichts-Dorffe Zöbbenis am andern Theile, sich der Grenzen halber und sonst allerhand Streit und Irrsahlen hiebevör ereignet, selbige aber durch des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friderich des IIIten, Marggraffen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzhämmerern und Churfürsten, in Preussen ic. ic. Unsers freundl. Gel. Herrn Vettern und Brudern Ebd. und Unsern zusammen eingeschickte Deputirte am 10. hujus auf dem Chur-Brandenburgischen Jagt-Hause Lehlungen bis auf erfolgte beyderseitige Ratification verglichen und bengelegt worden.

Immassen hievon nachstehender Recess mit mehren lautet:

Dd

Recess

RECESS.

Wir Friederich der Dritte von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Scretin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Lamin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Hertz zu Ravensstein, und der Lande Lauenburg und Büttow. 2c.

Uhrkunden und bekennen hiemit; Demnach zwischen denen Inhabern der Feldmarck Pachwitz zu Clüden und dem Fürstl. Amte Calvörde, samt in das daran gelegene Halbgerichte gehörigen Dorffe Zöbbenig wegen solcher Feldmarck allerhand beschwerliche Irrungen entstanden, welche durch Unsern wie auch der Durchl. Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Rudolph Augusti, und Herrn Anthon Ulrichs, beyde regierende Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Wollffenbüttel, theils Lbd. Lbd. zusammen geschickte Räte und Commissarien am 10. hujus auf unsern Jagt-Hause Leglingen bis auf unsere Ratification durch göttliche Verleihung in Güte verglichen und beygelegt worden, wie folget. Zu wissen obwohl über die streitige Grenze zwischen der Chur-Brandenburgis. wüsten Feld-Marck Pachwitz, und dem in das daran gelegene Halb-Gerichte gehörigen Dorffe Zöbbenig am Donnerstage Matthei 1564. und am Donnerstage nach Nativitatis Mariae 1566. richtige Vergleich gemacht, daß doch bald nachhero zwischen denen Vertretern von Schencken und dero Eingewessenen im Dorffe Clüden, als Inhabern der Feld-Marck Pachwitz, und dem Fürstl. Braunschweigis. Amte Calvörde samt erstgedachtem Halb-Gerichts-Unterthanen in Zöbbenig neues darob erwachsen, und bishero unerlediget blieben, worüber

worüber dann auch beyde in beschwerliche Collisiones gerathen, also daß die gnädige Landes-Herrschaft als Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und beyder jetzt regierenden Herzogen zu Braunschweig-Wolfenb. Durchl. Durchl. dadurch bewogen worden, Ihre Räte und Bedienten, als an Chur-Brandenburgis. Seite, des 10 Quartal-Gerichts-Rath, Hauptmann und Ober-Forst-Meister der Alte-Marek, auch Gräng-Rath, Curdt Gottfried von Ucherigen, Curd von Bösteln, und Stephan Berendis, an Fürstl. Braunschweig. Seite aber der Regierung-Rath Urban Dieterich Luedecken, und Drossen zu Langelsheim Athon Seidensicker, deshalb zusammen zu schicken. Als sich nun dieselbe an dem streitigen Orte bey der Feld-Marek Pachwitz samt und sonders eingestellet und obbemeldte beyde Partheyen daselbst in re presenti gegen einander nothdürfftig vernommen, ist vorerst befunden, daß es nach Anleitung des angezogenen Recessus de ao. 1564. nicht nur im Anfange der Feld-Marek Pachwitz, wo dieselbe mit denen wüsten Feld-Marken Zeistorf und Dorst zusammen gerechnet, sondern auch forran bis an das Gesümpffe und Gehölze und den davor so genannten Streit-Zügel durchgehends seine Richtigkeit habe, auffser daß in der Mitte, zwischen diesen Streit- und den in recta linea darnebst zurück gelegenen Gräng-Zügel etwas zur lincken Hand abwärts an den Clüdischen Wiesen und den davor gezogenen Graben von Zöbbenitzischer Seite noch ein ander Zügel gezeiget und gegeben worden, vor einen Grenz-Zügel an, wovor zwar die Gerettere von Schencken und deren Einwohner in Clüden denselben nicht erkennen wollen; es ist aber mit der Partheyen einmüthigen Willen dahin gerichtet, daß sie an demselben Orte zwischen denen Clüdischen Wiesen, und der geraden Grenz-Linie communia jura pascendi & lignandi behalten, die

Territorial-Grenze aber nichts desto weniger vorder auf einen unstreitigen Aufwurffe amnoch befindlichen Grenz-Eiche auf den so genannten Streit-Zügel gerade fortlaußen soll. Von obgemeldten Streit-Zügel haben sich die Irrungen und Gebrechen dieses Orts eigentlich angehoben, in dem zwar vermöge ob allegirten Reccellus de ao. 1566. damahls eine richtige Scheidung bis an das hohe Holz gezogen, und so wohl mit verschiedenen Zügeln und Aufwürffen als angehauenen Eichen ausgemahlet, die Zügel aber dem Berichte nach seithero versunken, die Mahl-Eichen weggehauen, und also fast kein visibile vestigium von solcher Grenze mehr übrig gewesen, wie denn auch das hohe Holz Kanten-Zorst von gar geraumer und kein gewisser Punct an denselben, wo sich limites endigen sollen, designirer oder bekanntist, und wiewol dieser Ort wegen des Morastes oder Gesumpfes auch jeziger Zeit nicht accessibel gewesen, so hat man doch, nach eingezogener Erkundigung erfahren, daß unweit demselben und der daselbst belegenen so genannten Zorst-Mühlen beyde Dorffschafften als Clüden wegen der Feldmarck Pachwitz eine Wiese, so Peter Rauschen in Clüden zukömmt, und die Dorffschafft Zebbenitz ihre Bullen-Wiese in confinio haben.

Derowegen bis zur gnädigsten rectification beyder seits hoher Chur und Fürstl. Herrschafften utrinque vorgeschlagen und beliebet, auch von obbemeldten streitenden Partheyen mit einträchtigen Willen sofort angenommen, daß von mehrgedachten Streit-Zügel abermahl eine gerade Linie auf das confinium obgemeldten beyden Wiesen gezogen, und nach solcher Masse so wol die Privat-Scheidung zwischen mehrbenannten Partheyen, als auch die Land- oder Territorial-Grenze zwischen beyder seits hohen Herrschafften eingerichtet werden soll. So bald nun die nechst bequeme Saison einen Access in dieses

ses Gesümpffe und Gehölze verstatet, soll nach vorher erfolgten gnädigsten ratification, welche in zweyen Monaten gegen einander auszuwechseln, diese Grenze von dem so genannten Streit-Zügel bis an beyde Wiesen durch einen oder zweene Ingenieurs oder Land-Meßer also würcklich gezogen, und entwedder mit grossen Erd-Zügeln und Aufwürffen, wenn sich gelegene Höhen oder Hörsste in dem Gesümpffe darzu finden, oder auch mit angehauenen oder andern kenlichen und beständigen Maßzeichen, wie man sich darüber aufs beste vereinbahren wird, in Beyseyn zweener Thur- und Fürstl. zu diesen negotio deputirte Commissarien designiret und bemercket werden.

Und da es nun so weit seine Richtigkeit hat, so sollen bey künfftiger Execution dieses Recessus nicht alleine die obersten Zügel von Anfang der Pachwitz bis zu dem Streit-Zügel renoviret, und zwischen denen daselbst zusammen schliessenden Aeckern ein interstitium etwa von drey Werck-Schuen weit gelassen, besondern auch jenseit des Streit-Zolges die Grenzen, so weit die Feldmarck Pachwitz gehet, weiter gezogen werden, und vermuthet man daselbst keine fernere Unrichtigkeit. Gleichwie aber in den vorigen Recessen de annis 1564. und 1566. ausdrücklich versehen, daß jedes Theil seine Wiesen, wie er dieselbe vorhin in Besiz und Gebrauch gehabt, ohne Unterschied, sie seyend an dieser oder jener Seiten belegen, unverrückt behalten solle, so sollen dieselbe auch nach der jezigen neuen Grenz-Vermählungen einen jeden, der sie bis dahin besessen, ruhig gelassen, und keiner von dem andern darein perturbirt werden.

Und weil auch vorhin viele beschwerliche Mißverständnisse sich dahero veranlasset, daß die von Schencken, wann sie oder dero Untersassen zu Clüden, auf der Feldmarck Pachwitz einige Pfänder ergriffen, solche ohn angemeldet

meldet durch des Amtes Calwörde Hohen in das Chur-
 Brandenb. Territorium nach Flechtingen oder Clüden ge-
 bracht, So bleibet zwar hinführo bey begehenden Fällen
 denen von Schencken die Pfändung zugelassen, es soll
 aber, wann sie die Pfände durch des Amtes Calwörde
 Hohen führen, solches derer Herren Herzogen von
 Braunschweig Durchl. Durchl. Territorial-Gerechtigkeir
 unmachtlich seyn, die Pfändung auch nicht anders, als
 civiliter gebraucht werden. Wie denn auch vorgedach-
 ten von Schencken ihre Untersassen zu Clüden dahin
 weisen werden, daß dieselbe über der Zebbeniger Acker
 und Wiesen keine Neue und Neben-Wege machen, son-
 dern sich der ordinairen Straffe bedienen, damit um so
 vielmehr alle Pfändung und unangenehme Begegnissen
 verhütet werden mögen. In übrigen werden beyder
 hohen Herrschafften Ihre an der Salz-Gerichte competi-
 rende jura reserviret, und mehr angezogene vormahls in
 annis 1564. und 1566. dieser Grenze halber aufgerichtete
 Recesse in ihren vollentkommenen vigore gelassen, und ist
 beyden Theilen Ernstes und bey Vermeidung exemplari-
 scher Straffe auferleger, sich so wohl nach deroselben,
 als des jezigen hierüber begriffenen Reccessus Inhalt ge-
 horsamst zu achten, und einer zu dem andern nicht wei-
 ter einzudringen, Immassen denn auch gegenwärtiger
 Recess bis zu obgedachter gnädigsten ratification Ihrer
 Gnädigsten Chur und Fürstl. Herrschafften von Ein-
 gansbenannten dero hierzu verordneten Rätchen und
 Commissariis zur beständigen Urtkund eigenhändig unter-
 schrieben und mit ihren gewöhnlichen Pertschafften be-
 drucker. So geschehen auf dem Chur-Fürstl. Jagthause
 Lezlingen am 10ten Octobr. nach Christi Unfers Herrn
 Gebuhrt des 1696. Jahrs.

(L.S.) Churd Gottfr. v. Uchterig.

(L.S.) U. D. Euedeke.

(L.S.) Eurd von Borsfel.

(L.S.) Anthon Sei-

(L.S.) Stephan Berndis.

densticker.

Als haben wir solchen Recess ratihabiret, confirmiret und bestätiget. Ratihabiren, confirmiren und bestätigen auch denselben hiemit und Krafft dieses nochmahls in der besten Form, wie solches zurecht am kräftigsten geschehen kan, soll oder mag, und declariren darneben, daß solcher von Uns und den Unserigen stet fest und unverbrüchlich gehalten werden soll. Treulich sondern Geseyrde. Ubrkundlich haben Wir diese ratification eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Chur-Fürstl. In siegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 29ten Octobr. 1696.

(L.S.) Friederich/ Churfürst.

Als haben Wir solchen Recess ratihabiret, confirmiret und bestätiget. Ratihabiren 2c. 2c. Gegeben Wolfenbüttel, den 30. Octobr. 1696.

(L.S.) Rudolff August/
Anton Ulrich/ Gebrüdere,
Herzoge von Braunschweig
und Lüneburg.

S. 5.

Und dabey hat es nun sein Verbleiben, nachdem gleichwol dieser Proceß fast anderthalb hundert Jahr gewähret hat. Als dieser Recess zu Leslingen, welches ein Jäger Hoff und Dorff in der Gardelegischen Heyde ist, und über 1. Meile von Calförde lieget, abgefasset war: schrieb der Churfürst
an

an den Landes-Hauptmann von Uechteritz eben des Tages, wie es lieb wäre, daß der Pär Altemärckisch verblieben.

§. 6.

Im übrigen an wem Clüden und der Pär in der Schenckischen Erbschafft und denen Theilungen neulich gefallen, solches ist im VII. unsern Theile mit mehrern zu sehen.

Was sonst wegen der Nünzer Feldmarck vor Unruhe gemacht sey, solches ist oben C. I. bey Nünz angeführet.

Wegen des Dorsts stehen die Clüdener noch izo in Klage mit dem Herrn von Schulenburg. Sie hatten lange Jahre diese Feldmarck gepachtet, nun geben sie einen Fleck vor ihr Land aus, als gehöre es zu den Clüdischen Feldern. Weil ihnen aber im Proceß das Gegentheil gewiesen, als scheints, als werden sie succumbiren.

CAP. IV.

Von des Halb-Gerichts ältesten Besitzern.

§. I.

Wer die ältesten Besitzer des Halbgerichts gewesen, solches ist eine Frage, darüber zwischen dem Erz-Stifte Magdeburg und dem Hause Braunschweig ein langwieriger Streit gewesen. Dieses schüzet possessionem immemorialem vor, hat auch nichts anders angebracht, wie ich aus den alten Gegenschriften wahrgenommen, indessen ex hoc capite die

die Superioritatem territorialem, Jurisdictionem, und was dem anhängig, sich zugeeignet, und aus diesem Grunde immer weiter zu gehen sich bemühet.

Allein dem ist zuwieder, daß das Land ein Halbgericht ist und heißet, und von undenklichen Jahren her zweyherrlich gewesen, nemlich Stifftisch und Braunschweigisch, und also dem Amte Calförde mit nichten allein zustehen können. Es stehet in beyder Häuser Acten der Gebrauch des Wortes Halbgericht; in den oben angeführten Pachtwizischen Recellen ist's gleichfals befindlich; ja die ältesten Calförder Amtleute haben es in ihren Brieffen gestanden, dergleichen das Amt Alvensleben de a. 1574. produciret, worin sie Dimidiam selbst nicht geleugnet; auch selbst die Herzoge von Braunschweig, als Julius, hat es in seinem Schreiben an den Administrator a. 1580. den 30. April und a. 1584. den 28. Januarii &c. befanndt, daß es ein Halbgericht wäre. Will nun zwar possessio immemorialis vorgeschüzet werden: so glaube ich doch, daß man in der Wolffenbüttelschen Lehns-Canzleley der Sachen anfangs nicht recht gewiß mag gewesen seyn, weil bey Absterben derer von Bärwinkel die Herzoge Henricus und Ericus a. 1492. die Herren Ludevigg von Marenholz auf Barendorf und den von Deltheim nach Zöbnitz hingeschicket, um sich zu erkundigen, was die Bauren thun und geben.

§. 2.

Ja wenn wir die Sache beym Lichte besehen, so möchte sie wohl eher vor die Erzbischöffe, als das Haus Braunschweig ausfallen. Denn 1) ist's wahr, daß Calförde erst Stifftisch gewesen, v. P. VII. Singular. 2) wahr, daß es wiederum

Ge

Märckisch

Märkisch und im 14. Sec. noch nicht Braunschweigisch geworden, sondern erst hernach dahin gekommen. Zwar wie es geschehen, melden weder Lezner noch Rethmeyer, Bünting, Pfeffinger und andere Braunschweigische Historici. Wie vielmehr hat das Halbgerichte zum Territorio des Erzstifts gehört, wie denn die uhralte Jagd-Gerechtigkeit der Erz-Bischöffe in diesem Gerichte, wie auch ihre Lehns-Herrlichkeit darin, und die tieff im Calfördischen liegende Dörter, der Griebß, der schwarze Pful, die schon im 13. Sec. an das Closter Alten-Hallensleben von dem Erz-bischoff geschenket, wie auch der Ellerfell, ja das meiste vom Magdeburgischen Lande, so das Halbgerichte eingeschlossen hält, genungsam beweisen, daß die Erz-bischöffe hier mehr zu sagen gehabt, als das Haus Braunschweig, welches bey seiner Klage vor dem Kayserl. Cammer-Gericht a. 1586. in den Articul 15. probatoriis nichts von dem Jure territoriali im Halbgerichte dargethan, sondern sich nur auf antiquam possessionem beruffen.

Hingegen wie man von den ältesten Inhabern entweder des ganzen oder eines Theils des Hauses Calförde weiß, so haben sie im Magdeburgischen in specie in Alvensleben angethessen, als

Die Brüder von Eilsleve, welche in Alvensleben Güter besaßen und Calförde inne hatten Sec. 14. v. P. VII. Singular. Magd. p. 100.

Die von Wedderde, die Calförde und die Magdeburgischen Güter gehabt Sec. 14. ibid.

Die Herren von Alvensleben, die bis ins 16. Sec. des Amts Calförde Inhaber gewesen, ib. und im Magdeburgi-

burgischen Güter gehabt, unter welchen Calförde an Braunschweig gerathen.

Also ist von denen von Bärwinkel beandt, daß sie nicht allein im Magdeburgischen angeessen gewesen, sondern auch das Halbgericht lange Zeit gehabt, nach deren Stammes Abgang das Halbgericht halb an Braunschweig kommen, halb vom Erzbischoff Ernesto dem Amte Alvensleben beständig bengeleget worden. Und weil diese so gar im Halbgerichte die Jagd, den Dorst, Groß- und Klein-Hermsleben, das Jus Patronatus und andere Dinge, wie schon gesagt, eigenthümlich gehabt: so erhellet daraus, daß einmahl das Halbgericht vor diesen nicht so groß gewesen, als es von Braunschweig angegeben worden, andertheils auch Magdeburg der Jagd halber, wie auch in einigen andern Dingen, die Winter-Weide betreffend, Prærogativen anzugeben gewußt.

§. 3.

Solte aber der Gebrauch des Halberichts zu der Zeit aufkommen seyn, da Calförde Märckisch gewesen: so wäre zu wünschen, daß jemand Licht davon geben möchte. Das ist gewiß, daß in einem Gerichte, auch Dorffe bisweilen mehr Herrschafften als eine seyn. Weil nun diese Gegend, wie §. 2. gesagt, bald Magdeburgisch, bald Märckisch gewesen, und in den alten Kriegen die Bauren aus den verwüsteten Dörffern bald hie bald dorthin gezogen: so ist augenscheinlich, wie Uhtmöde und Zöbberitz ꝛc. haben zweyherrisch werden können. Wie ich denn aus denen Visitationen Büchern gesehen, daß so gar Uhtmöde der einzigen Strasse nach die es hat, so getheilet gewesen, daß die eine Helffte nach Alvensleben, die an-

dere nach Calförde hin gehöret, auch die Bauren in Uhtmdede und Zöbbenig gen Alvensleben mit einen Finger, und gen Calförde mit den andern Finger schweren müssen, wenn sie in Pflicht genommen sind.

§. 4.

Weil aber die vorermeldeten alten Inhaber mehrentheils Vettern, Brüder und nahe Bluts-Freunde gewesen, so hat man den Unterscheid nicht allemahl so genau beobachtet, zumahl, da weder die Gaben noch der Dienst viel und überhäufft gewesen; auch hat eines dem andern Orte bisweilen seine Dienste geliehen und zu gute kommen lassen, dergleichen Matthias von Alvensleben gethan, der seine Leute nach Calförde dienen lassen. Zuletzt ist auch noch dieses hinzu gekommen, daß, als Calförde an Braunschweig gefallen, und die Herren v. Alvensleben damals Pfand-Inhaber vom Amt Alvensleben und Halbgerichts-Theile gewesen, sie als fromme und friedliebende Herren, wie die Worte in denen Nachrichten lauten, nicht eben so sehr scharf es geahndet, wenn ihnen zu nahe getreten, und weiter ihr Interesse nicht hitzig verfochten, sondern vieles gut seyn lassen, hernach aber nur mit protectiren sich verwahret. Weil nun von langen Zeiten her per incuriam eins und das andere hat können in Unordnung gerathen: so ist's geschehen, daß in denen grossen Commissionen a. 1585. und 87. in der Zeugen Aussage etliche, wiewohl wenige, und der Wahrheit unbeschadet, varie gesprochen, oder der Ungewisheit wegen sich mit dem Nescit beholffen.

§. 5.

An sich selbst ist, laut alten Nachrichten, in dem Halbgerichte

gerichte uhrsprünglich und von Alters her die Gleichheit je und allewege gehalten, als in der Pflichtleistung, Diensten, Gaben und Gerichte, und hat das Amt Alvensleben in dem Halbgerichte seinen Halbscheid gehabt an Uhtmöde, Zöbberitz, Hierstorff und anderen Feldmarken, wovon die noch stehende Dörffer participiren; ferner an Hölzungen, Triff und Weide, und was dem anhängig ist; und aussershalb dem Halbgerichte die Feldmarck Ellerfell, die izo noch gedachtem Amte zuständig. Nur daß alles dieses abgelegen und nahe an Calförde ist, als woraus ohndem Ungleichheiten entstehen können. Ist also Jurisdictio anfänglich gleich gewesen, und daher das Halbgericht sensu proprio geheissen. Nur die Jagd im Halbgerichte hat den Erzbischöffen allein zugehöret, denn wenn das nicht gewesen wäre, so hätten dieselbe dem Churfürsten von Brandenburg auf eine Zeit nicht überlassen können.

§. 6.

Von denen von Bärwinkel.

Von den gewissesten Nachrichten wegen des Halbgerichtes geben die Erzbischöffe in ihren Articulis probatoriis keine andere Zeit an, als da die Herren von Bärwinkel das Halbgerichte gehabt. Von welchen alhier etwas anzubringen nöthig erachte.

Von dieser längst ausgestorbenen Familie wird zwar hin und wieder etwas gemeldet, aber es ist wenig.

Meibom in Chron. Marienthal. T. III. rerum Germ. p. 271. erzehlet, daß er ihre Nahmen in nicht wenigen Diplomatibus

Et 3

tis

tis gefunden, weiß aber nicht, wenn sie ausgestorben. Doch hätte er von einer Adlichen gelehrten Person gehört, daß die Veltheime derselben Güter geerbet, und daher käme es, daß diese ein geviertheiltes Wapen mit etlichen schwarzen Balken hätte. Allein dieses ist falsch, wie auch diese Worte: *Termes igitur a Bervinkeliis*. Sonst führet er den Georg und Hildebrand von Bärwinkel an, welcher an das Closter Marienthal etwas vermacht hat, ingleichen den Günzel von Bärwinkel, de a. 1347. der des Bertrams von Veltheim Tochter zur Ehe gehabt.

Berens in der Steinbergischen Geneal. n. 180. führet aus einem Brieffe de 1320. Günzel von Bärwinkel den Aeltern an.

Leuckfeld in Chron. Marienborn. p. 89. erwehnet, daß Busso von Bärwinkel mit seinen Söhnen, Hans Hildebrand und Heinrich, der Seelmessen halber dem Closter Marienborn den halben Zehenden zu Wester-Zingersleben a. 1395. überlassen. Meldet weiter von ihnen nichts, als daß er des Meiboms citatum anführet.

Pfessinger T.I. der Braunschweig-Lüneburgischen Historie p. 517. braucht die Worte des Meibomii als seine eigene, nur daß er den Nahmen von der Gemahlin Günkels von Bärwinkel angibt, die Lucardis von Veltheim geheissen; schliesset endlich, daß weil ihre Güter an die von Veltheim gefallen, die zwey Baum-Zweige in den Veltheimischen Balken die Bärwinkelsche Erbschaft und Verwandtschaft bedeuten sollen.

Nolte in diss. de Veltheimiorum Familia führet ausser diese Bärwinkel noch einen Günzel von Bärwinkel an, der a. 1409. als Canonicus einem gewissen Statuto des Dom-
Capiti

Capittuls zu Halberstadt, welches Herr Lünig anbringt, unterschrieben. Schliesset endlich, daß, was angeführte von Verbindung des Bärwinkel'schen und Beltheimischen Wapens angeben, zweifelhaft sey, und die Baum-Zweige vielmehr der ausgestorbenen Familie von Sampleve zugehören, deren Güter gleichfals die von Beltheim bekommen.

§. 7.

Nähere Nachricht von denen von Bärwinkel.

Die von Bärwinkel, auch Barwinkel und Bernwinkel genandt, werden zwar im Indice bey dem Pflöcker Graffen genennet, aber ohne Beweis. Vielmehr ist's jederzeit ein vornehmes adliches Geschlecht gewesen, und als Ministeriales in alten Brieffen angeführet worden. Sie haben, so viel bekandt ist, bereits im 12. Sec. floriret, und sind zu Ende des 15. nach 1490. ausgestorben. Ohn Zweifel gehörten sie zu den Nieder-Sächsischen Geschlechtern, die sich im Stifft Halberstadt und ferner im Erzstifft Magdeburg ausgebreitet. Ob sie im Braunschweigischen was gehabt haben, kan nicht determiniren, aber daß sie im Stifft Halberstadt zuerst angeessen, finde ich in einem Halberstädtischen diplomate wegen Oschersleben, da Günzel von Bärwinkel im 13. Sec. nemlich a. 1263. als Zeuge Ministerialis Ecclesie Halberst. vom Bischoff Volrado genennet wird. Ja es ist zu vermuthen, daß ihr Stammhaus im Stifft Halberstadt gelegen habe, sintemahl noch izo bey Osterwick eine wüste Dorfstete, Bärwinkel genannt, anzutreffen ist. Was sie sonst vor Güter im Halberstädtischen besessen, habe nicht erfahren können, auffer daß die andern einige Lehne verliehen. Wie mir denn ein Original-Brieff de a. 1356. zuhanden kommen, welchen

Vor

Borchard und Jan von Bärwinkel, der im Braunschweig und Magdeburgischen bekandten alten Familie derer Smalianen, davon unser Herr Syndicus ein Nachkomme ist, ertheilet, und also lautet:

We Her Borchard von Bärwinkel Veddern un Zenning min Veddere Hannefes Sone mines Brodere bekennen oppenbarlicken in doffeme yegenwerighen breve alle den de en sen eder horen lesen, dat Zenningh Smalian Janes Sone Borger to Brunswick, un Anne Smalen Janes Borger to Osterwick, de Brodere sine hebber mit uns ghededinghet, wannne Borchard Hannefes Sone von Berwinkel mündig werde un to sinen Jaren tome schölle se belenen mit sodaneme Gude alse we vore belener hebben von siner wegene, mit hande un munde, alse lyginghe recht is, swene se et von eme heis sehet an allerleye hinder unn noch un nene ghave dars ymme nemen. Dit love et her Borchard von Berwinkel en truwen vor minen Vedderen un et Zenningh love dit — Bröder. Dat we disse Ding stede un vass un vullentomeliken halden willen unn dar mit eme vermoghen to haldene disse vorgeschrevene Ding so hebbe we diesen Brev beseghelet mit unsen Inghesegelelen, de gegheven is na Goddes bort Dufend Jar, Dree hundert Jar, in deme ses und veftighesten Jare, in des bilghen lichnams Daghe.

de Berwinkel.



S. Borchardi

de Berwinkel.



S. Jan

Sii

In diesen zweyen Wapen von gelben Wachs ist ein Wolff über zwey Garben springend, welches genau mit dem Wapen derer Herren von Bartensleben überein komt, außer daß im Bartenslebischen die Garben zusammen, hier von einander stehen. Möchte man also eher sagen, daß sie mit dem Bartenslebischen Hause allüret gewesen, als mit dem Veltheimischen, aus welchen sie nur Gemahlinnen gehabt, und also Noltenius billig zweiffelt, und weder Meibomio noch dem Herrn Pfeffinger recht giebt.

Hiernächst kommen in diesem Brieffe unterschiedliche Bärwinkel vor, die die Genealogie vergrößern, als Borchard und Henning, Hanses Sohn. Diese müssen des Günstzels Kinder gewesen seyn, und weil sie noch einen unmmündigen als Borchard, Hanses Sohn, angeben: so ist vielleicht dieser Hanses vor des Günstzels Bruder der Zeit-Rechnung zu halten.

Hernach haben sich die von Bärwinkel im Magdeburgischen angekauft, denn nach ihren Lehnbriefen haben sie darin gehabt:

Bartensleben, so die Veltheime nach ihrem Absterben bekommen, ohn zweiffel als eine Lehn vom Erzbischoff.

Ein Gut und Burglehn zu Alvensleben, welches die von Hordorff a. 1480. nebst 3. Ritterhuffen von denen von Bärwinkel gekauft, und ist die Beleihung vom Erzbischoff Ernesto a. 1480. ihnen geschehen. Hernach haben es die von Veltheim erhalten.

Ein Gut zu Wegersleben a 4. Huffen im 13. Sec.

Einen Lehenden zu Meseberg an der Ohra, den sie a. 1480. an Trigen von der Schulenburg Dienstages nach Reminiscere verkauft.

I f

Einen

Einen halben Zehenden zu Nord-Germersleben, bey Alvensleben gelegen, den sie a. 1486. ebenfalls an Trizen, Bussen und Jürgen, Gebrüdere von der Schulenburg, verkaufft.

Einen Zehenden zu Wester-Zingersleben, den sie halb ans Closter Marienborn a. 1395. vermacht. *Leuckfeld.*

Einen Acker zu Tundersleben, bey Nord-Germersleben, den Georg und Hildebrand a. 1442. ans Closter Marienthal vermacht. *Meibom.* Dieses Tundersleben hatte vorher eine ausgestorbene Adliche Familie derer von Tundersleben.

Hüsing, eine Dorffstete mit Zubehör.

Zerlitz, eine Dorffstete und igo ein Gehölze hinter Hallensleben und Bülstringen, welches der Rath zu Neu-Hallensleben nach Abgang der Familie vom Erzbischoff Ernesto gekauft; und einen Fleck Holzges daneben, welches die Herren von Schenck auf Lemsel von denen von Bärwinkel erhandelt.

Grassendorff, eine Dorffstete mit Acker und Hölzung vor dem Zerlitz, davon die Nutzung dem Dorffe Suplingen, die Jagd aber dem Herrn von Schulenburg auf Altenhausen zuständig ist.

Groß- und Klein-Hermsleben, zwey Dorffsteten an der Gränze des Halbgerichts, ist ein schönes Holz, welches der Hallenslebische Rath vom Erzbischoff Ernesto gekauft.

Der Dorst, eine Dorffstete mit Hölzung und Aekern im Halbgerichte, welche Borchard und Hildebrand von Bärwinkel an Busso von der Schulenburg a. 1473. Sonnabend nach Egidien verkauft, als ein Lehn vom Erbstifte.

Einen Antheil an Uhtmöden, Zöbberitz und Heirstorff
mit

mit ihren pertinentien, welches alles vormahls Halbgerichtlich, nun Braunschweigisch ist.

Einen Hoff zu Wolmirstedt mit II. Hufen Landes, womit sie a. 1446. beliehen.

Mildehoffe, eine Dorffstete, und Magdeburgisch Lehn, welches Georg von Bärwinkel a. 1438. dem Closter Neuendorff bey Gardeleben vor 50. Goldst. verkaufft hatte. Von diesem Closter kaufte es der Neu-Hallensleibische Rath a. 1541. vor eben so viel Geldes.

Diese und vielleicht noch mehr Güter, die mir nicht kund worden, beweisen, daß die von Bärwinkel eine ansehnliche Familie im Erzstift gewesen. Aber kurt vor ihrer gänzlichen Verblühung ist ihnen, ich weiß nicht was, angekommen, daß sie viel von ihren Lehnstücken verkaufft. Denn Günzel und Hüner i. e. Heinrich von Bärwinkel haben gegen das Ende und Abgang ihres Stammes durch Veräußerung schöner Lehnstücken in Alvensleben, Meseberg, Nord-Germersleben, und des Dorstes sich bekandt gemacht, und endlich sind sie zu Ende des 15. Seculi, als eben im Erzstifte Ernestus, und im Braunschweigischen Henricus und Ericus gelebet, ganz ausgestorben, da denn, was im Magdeburgischen war, an den Erzbischoff, was aber das Halbgerichte betrifft, ans Stift und Haus Braunschweig gefallen ist. Ich vermuthe gänzlich, daß solcher Fall a. 1492. geschehen, weil in demselben Jahre gedachte Herzoge nach Calförde geschickt, und wegen des Halbgerichts Kundschaft eingezogen. Was sie nun haben solten, v. S. I.

Endlich so möchte aus dem, was der Herr Amtmann Behndt zu Eichenbarleben von der Bärwinkelschen Familie
Ff 2 mir

mir zugeschickt, und ich aus angeführtem Brieffe hinzuge-
than, folgende Genealogie zu entwerffen seyn:

Die von Bärwinkel aus dem 12. Sec. Davon

| | | | |
|---|--|---|---|
| GUNTZEL von BERWINKEL, lebt a. 1247. Gem. Luitgard von Veltheim, des Fürstl. Braunschv. und Lüneburg. Rathes/ Bertr. v. Veltheim Tochter. Wird schon a. 1203. als testis in Bisth. zu Halbst. Volradi dipl. von Discherleben angeführet. | | HANS von BERWINKEL, vermuthl. Guntzels Bruder/ Vid. davon angeführten Brief. | |
| BORCHARD. | | | |
| GEBHARD von BERWINKEL, Sec. 12. Befitzt zu Wegerleben Güter noch vor 1292. | BORCHARD, Stifts- Herr zu Goslar/ Sec. 14. v. Leuck. vom Closter Marienborn p. 51. von ihm siehe angeführten Brieff. | HANS, HENNING. | GUENTZEL, Senior, Ca- pitular- Herr zu Hilde- heim/ 1313, 1320. |
| GUNTZEL, Junior. | | | |
| GUNTZEL, Dechant zu Halberstadt/ lebt noch 1409. | | BUSSO, lebt 1395. verehret $\frac{1}{2}$ Zehnd zu West- Jagersleben an Closter Marienborn. | |
| HANS, lebt 1395. | HILDEBRAND, lebt 1395. | HEINRICH, kommt vor a. 1395. | |
| GEORG, beliehen a. 1467. mit einem Hoff zu Wolmirstedt und 11. Hussen/ mit beliehen auf die Alvensleb. Güter 1446. † 1469. Vermacht mit seinen Bruder den Acker zu Lundersleben an Closter Martenthal. | | HILDEBRAND, bel. mit 1. Burg und 2. Burgle- hen und 10. freyen Hussen zu Alvensleben/ ferner beliehen 1467. 1470. 1473. † a. 1476. | |
| GUNTZEL von BERWINKEL, auf Alvensleb. belieh. 1470. 1477. 1481. verkauft mit Hünern ein Ritter- Gut zu Alvensl. und 3. Ritterhussen. In den Zehnden zu Meseberg/ u. dem $\frac{1}{2}$ Zehnd zu Nord-Germers- leben/ a. 1480. 1481. | | HÜNER von BERWINKEL, zu Alvensleben beliehen a. 1470. 1477. 1481. | BORCHARD von BER- WINKEL, zu Alvensle- ben/ beliehen 1477. 1481. verkauft den Dorff 1473. |
| | | | Diese |

Diese angeführte Beleihungen sind ohnfehlbar von dem Erzbischoff Friderich, Johannes und Ernsten geschehen.

§. 8.

Nachdem die Familie und Stamm derer von Bärwinckel a. 1492. verloschen, und die Güter wieder verlediget: so hat der Erzbischoff Ernestus den Halbgerichtlichen Theil an das Amt Alvensleben verleget. Es ward aber das Amt Alvensleben versezet, zuerst

An Diterich von Beventer vor 3000. Rhein. fl. auf
12. Jahr. Hernach

An Hans von Hatorff.

A. 1510. an Hans Koken und seine Söhne Steffan
und Hermann.

Leztlich a. 1534. an Gebhard von Alvensleben, Lands-
Hauptmann der Altemark, (dessen Vater Hundis-
burg angekauft,) und seine Söhne Ludolf und Jo-
achim.

Dieser lezten Familie versezte es der Cardinal und Erz-
bischoff Albertus, und behielt sie bis das Amt bis a. etliche 80.
erlebte aber alle Neuerungen, welche im Halbgerichte vorge-
nommen sind. Nach der Zeit haben es die Amtleute, unter
denen Bernhard von Koye der erste, unter lauter Streitig-
keiten administriret.

§. 9.

Auf Braunschweigischer Seiten haben nach Abgang
der von Bärwinckel, die von Alvensleben, Calfördischer Linie,
die schon längst da gewohnet, das Halbgerichte Pfand: weise
ingehabt, bis daß auch dieselbe abgieng. Darauf hat es Lu-
dolf von Alvensleben auf Calbe und Zichtau, Ludolfs Sohn,
wie

wie er sich in Briefen unterschrieben, eine kurze Zeit gehabt. Nach ihm a. 1558. der von Bortfeld. Zuletzt Dicko oder Victor von Bülow, bis 1571. in welchem Jahre Herzog Julius das Amt samt dem Halbgerichts-Theile wieder eingelöset, seit welcher Zeit lauter Amtleute dasselbe bestellet.

§. 10.

Die Parallele wird am besten zeigen, wie man ein Concept von den Inhabern des Halbgerichts nach derer von Bärwinkel Zeiten sich machen solle.

Magdeburgischer Seiten
sind auf die v. Bärwinkel
gefolget:

a. 1497. Dit. v. Beventer,
H. v. Hatorff,
H. Koken.

1534. Gebh. v. Alvensleben
mit seinen beyden
Söhnen.
Ludolf und Joachim.

1588. Die Amtleute, als
Bernhard v. Rohr,
und andere.

Braunschweigischer
Seiten.

Die von Alvensleben,
Calfördischer Linie.

1554. Ludolf v. Alvensleben,
auf Calbe u. Zichtau
mit seinem Schwager,
M. v. Schulenburg.

1558. Lud. von Bortfeld,
Victor von Bülow.

1571. Nach Einlösung die
Amtleute, als
Erich Dur,
Georg. v. Halle,
Joh. Schoppe, und
folgende.

CAP.

618

CAP. V.

Von dem Gränz-Streitigkeiten in und wegen des Halbgerichts selbst.

§. 1.

Diese Irrungen sind von langer Dauer gewesen, so daß sie von a. 1571. als Herzog Julius das Amt Calsörde eingelöset, bis 1707. oder wenn man von Rudolf von Bortfeld, und Dicko von Bülow, die einen guten Grund dazu geleget, an rechnen will, in die anderthalb hundert Jahr gedauret haben.

§. 2.

Nun ist zwar nicht ohne, daß wer Land hat, selten einer friedliche Besizung der Gränzen wegen sich erfreuen könne. Allein wenn ich erwege, wie das Erzstift racione finium mit Braunschweig gestanden, so daß einige Streitigkeiten nicht von der Importanz sind, andere aber so beschaffen, daß man die merita causæ nicht deutlich genug sehen und spenetriren kan: so möchte man allerdings dubitiren, was man dazu sagen solte.

Exempel davon zu geben: so sind von keiner Erheblichkeit die Irrungen, die wegen dem Wirpke-Bach zwischen Echeningen und Hötensleben so lange her gedauret haben. Wieserum sehe ich nicht, quo jure zu Harpfe, welches Magdeburgisch ist, ehedessen Braunschweigische Mandata, wie Günzel von Weltheim de a. 1597. her berichtet, haben angeschlagen werden sollen? It. warum man nach dem Tode Herzogs
Julii

Julii die Erb-Huldigung daher gefodert? warum man zu selbigen Zeiten den Bauern zu Behndorff und Morsleben ein Befehl ertheilet, bey der Jagd aufzuwarten? warum die Bauerschaft zu Uhtmöde und Zöbnitz a. 1605. den 10. Julii ohne des Administratoris Willen und Wissen aufgeboten, aufm Musterplatz zu Hornburg im Stein-Felde mit ihrer Rüstung zu erscheinen? Warum die Wolffsburg, die doch seit dem 14. Sec. her Magdeburgisch ist, der Gränzen halber nach dem Westphälischen Frieden materiam litis hat geben müssen? Und, daß ich viel andere Dinge übergehe, warum endlich im Halbgericht so viel Neuerungen angefangen, die doch vorher nicht gewesen?

Wenn ich dergleichen Facta überlege, die seit ein paar Secula her unternommen sind und gedauert haben: so komme ich endlich auf die Gedanken, daß es noch Reliquien seyn von dem alten Schmerz, den das Durchl. Braunschweigische Haus vor Zeiten in dem berühmten Henrico Leone erlitten, da es noch nicht aus den Gedanken lassen können das Ubel, so die Nachbarn ihm und dem ganzen Hause damals ohne Ursach angethan. Denn Leonis Unglück ist vieler, in specie der Magdeburgischen Erzbischöffe Glück gewesen, als welche durch dessen Aicht viel von seinen Erb-Landen proficiret haben. Dieses ist ohnzweifel unvergessen blieben, und sind die Erzbischöffe vor unfriedliche Nachbarn angesehen, die den Schaden Josephs so wenig geachtet, daß sie vielmehr durch den Braunschweigischen Fall groß zu werden getrachtet. Und von der Zeit an hat der Schade nicht wollen heil werden, vielmehr wird man Gelegenheit gesucht haben, seine Revengge sehen zu lassen; Und nicht so wohl nach dem

dem profit gesehen, als nur durch Unterhaltung solcher Gränz-Streitigkeiten zeigen wollen, wie wenig man nach die Erzbischöffe und dergleichen Nachbarn frage. Dieses sind meine Gedancken von diesen Streitigkeiten, ohne mich sonst dabey aufzuhalten. Wiewol dieses auch nicht zu verschweigen ist, daß auch den Bedienten hiebey viele Schuld beyzumessen, daß die Sachen immer schlimmer geworden.

§. 3.

Am besten wirds seyn, daß man die Suite der affairen nach der Folge der Herzoge einrichte. Denn da sind dieselbe geschehen unter Henrico Sen. Henrico Jun. Julio, Henr. Julio, Frid. Ulrico, Augusto, Rud. Augusto und Anton Ulrich. Und da wird sich finden, daß der Streit ankomme: Auf die Calsfördische und Magdeburgische Gränze im Halbgerichte mit dem Amte Alvensleben: mit denen Schulenburgern wegen des Dorfs: wegen der Hallenslebischen, Wolmirstedt- und Hillerslebischen Gränze: wegen Sattuelle: wegen Ellerfell und wegen der Altensmärckischen Gränze aufim Pachwitz, davon schon oben gesagt. Und dieses alles wegen der Wiesen, Trifften, Dienste, Contribution, Holzfällen, Jagden, Jurisdiction, Wild-Häusern, Folge ic. da Calsförde, wie ichs aus denen Acten und Deductionen gesehen, entweder die Gränzen überschritten, oder Acker, Holz und Wiesen an sich genommen, oder gar die Superiorität sich nach und nach allein angemasset.

S. 4.

Unter Herzog Heinrich dem Aeltern
de a. 1492. bis 1514. zur Zeit des Erz-
Bischoffs Ernesti.

Nachdem die von Bärwinkel, welche, laut der Acten, das Halbgerichte zuerst fundiret und constituiret, und also selbiges von Braunschweig und Magdeburg zu Lehn gehabt, ausgestorben: hat das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, nemlich Henricus Senior mit Erico sein Antheil untersucht und reguliret, so geschehen a. 1492. und folgenden Jahren. Und weil damals eine Alvenslebische Linie zu Calförde wohnete, und die Herzoge dieses Amt zu versehen angefangen: so haben meines Wissens diese Alvensleben das Halbgericht inne gehabt etwa bis a. 1558. Im übrigen ist in dieser Veränderung anfänglich mit dem Stifftischen Inhabern kein Streit gewesen, sondern es ist allenthalben Gleichheit gehalten.

Das besondere aber, das unter diesem Henrico vorkommt, ist die Regulirung der Jagden zwischen dem Churfürsten von Brandenburg Johanne und Erzbischoff Ernesto de a. 1495. worin bestimmt worden, wie weit jeder Theil jagen sollte. Und weil darinn angezeigt wird, was die Gardelebischen und Wolmirstedtschen Grängen wären, wie sie nemlich wegen der Ohrberge, den Hertling, Schmerfeld, Carlin, Lobhagen bis an den Bruch und Rünker Marck, Dorst 2c. verglichen, und wie solches alles die Calfördischen nicht betreten dürfen: so ist auch dieser Streit ein augenscheinlicher Beweis, daß das Halbgericht damals so groß nicht gewesen, als

C.V. Vom Gränz-Streit wegen des Halbgerichts. 229

es in folgenden Zeiten hat gemacht werden wollen. Und weil in dem Vertrag de a. 1536. die Sache gar deutlich ausgedrucket ist, so habe den von 1595. nicht anbringen wollen. Man kan aber im folgendem 9. §. den ganzen Recess de a. 1536. finden.

§. 5.

Unter *Henrico* dem Jüngern,
von a. 1514. bis 1568. zur Zeit der Erzbischöffe *Alberti*, *Joh. Alberti*, *Friderici* und *Sigismundi*.

Unter diesen ist im Anfang noch ebenfals Gleichheit geblieben, biß daß zu Ende die Veränderung angegangen. Erst kommen nochmahl die Jagden zwischen Brandenburg und dem Stifte vor. Denn weil diese so genau nicht observiret, der Churfürst *Joachimus I.* aber auch von seinem Herrn Bruder dem Cardinal und Erzbischoff *Alberto* solche im Halbgerichte precario übernommen, (auffer daß beyderseits Inhaber des Halbgerichts die Unter Jagd behalten dürfen) *Joachimus* aber seine Jagd an das Stiff a. 1536. wieder zurück gabe: so ist e. ä. nochmal ein Gränz-Recess gemacht worden, worin das vorige bekräftiget wird. Dieser Recess lautet von Wort zu Wort also:

Wir *Joachim* von G. Gn. rc. Bekennen und thun Kundt, für Uns alle Unsere Erben und Erbnehmen, an diesem Brive, Nachdem und als sich etwan zwischen dem hochwürdigsten in Gott undt hochgeb. Fürsten, Unsern freuntlichen lieben Herrn *Beitern*, Bruder und Gevatter Herrn *Albrechten*, der *H. Röm. Kirchen* des titels *Sancti Petri ad vincula* priester, Cardinal und legato nato, Erzbischoff zu *Magdeburg* und *Mainß* Primaten, des *H. Röm. Reichs* durch *Germanien* Erzbischoff

G g a

lern

lern und Churfürst, Administratorn des Stiffts zu Halberstadt Marggraff zu Brandenburg undt Seiner Liebdt vorsehen Erzbischoffin zu Magdeburg, An einen undt unsern freundt. lieben Anherren Voreltern und Vater den Churf. zu Brandenburg so jüngst nach einander regiret haben, Sehliger und löbl. gedechtniß, am andern theile, Spen und Gebrechen, von wegen der Jagt und Wildtjan, uff der Wolmerstetischen und Gardes lebischen heiden, eine lange Zeit her erhalten haben, undt wider andern Voreltern unser herre Better, und S. Liebdt vorsehen berürthen unsern Voreltern und Vather, So nechst nach einander regiret, precario und bethweiß nachgelassen hatten uff den Ohrbergen und andern Orten des Erststiffts Magdeburgk die Zeit ihres lebendes zu jagen, nach Laut und Inhalt der Alten und auch neuen vortrage und vorschreibungen, so beiderseit etwahn darober aufgericht und vollzogen seindt, aus welchem precario sich ferner disputation zugetragen der Ohrberge und anderer orte halben, wie weit dieselbige gehen und sich erstrecken, auch was under den Nahmen der Ohrberge solte vorstanden werden, darum den bei Zeit, der bemelden regierenden Erzbischöffe des Erststiffts Magdeburgk und unserer Voreltern mancherley tractat und tageleistung gehalten, auch zwelet ein Compromiß aufgericht wor solche Irrungk endlich solten austragen werden, undt aber solch obgemeldt Precarium durch jüngster Absterben unsern freundt. lieben Herren und Vathers Marggraven Joachims Churfürsten sehliger und löbl. gedächtniß sich abermals geendiget, und das Regiment an uns kommen, dadurch die obbemelten Spen und Irrung abermals seindt verneuet und erregt, auch etliche tageleistungk deshalb gehalten worden, und so dann obgedachter unser freundlicher lieber Better, Bruder und Gebatter, herr Albrecht, Röm. Kirchen Cardinal Legat und Erzbischoff ic. Seiner L. Erststiffts Magdeburgk halben, allerley bedencens getragen, das vielbemeldt precarium ferner zu renoviren, und darneben befunden, daß das aufgericht Compromiß zur rechtlichen Ortherung solcher Gebre

Gebrechen also weidtläuffrigt gestelt, daß wir uns beiderseits einiger austracht schwerlich zuverdrosen gehabt, Demnach so haben wir uns aus sonderlichen freündtlichen Willen und Neigung, so wir zu bemelten unsern Herren Vettern und herwieder umb S. L. zu uns getragen, eigner person in das Dorff Curbell zusammen gefüget, und Uns in der güte freündtlich mit einander undderredt und endlich mit Vorwissen Bolkworth und bewillungk S. L. Thum-Capittels zu Magdeburgk mit S. L. uff nachfolgendt Meinungk in der Güte vortragen.

Dergestalt, das das angezeigt Precarium nu hinfürthan zu ewigen Jceiten todt und abesein, und wieder durch uns unse re Erben und Erbnehmen Churfürsten oder Fürsten, Marggrave zu Brandenburgk nicht mehr soll gebraucht noch angezogen werden, sonder bemelter Unser Herr Vetter undt S. L. Nachkommen Erbb. zu Magdeburgk, die Ohrberge andt hohe hayde undt andere ortho, so hier unden eigendtlich benandt undt außgedruckt worden, Nuhinfürthan durch S. L. oder die Tzen Tzen gefallens alleine besagen hegen undt gebrauchen, durch Uns unser Erben, Erbnehmen, Nachkommen undt männiglich ungehindert, und das under den Nahmen der ohrberge nicht allein die berge an den Wasser der Ohre, sondern alle berge, so der ortho gelegen, als die Wolfsberge, die Finsterberge, Cälizer berge, Suberge, der Ruhrberg oder Strubeberg, das gehdike die Lippe undt Lawke Lowernis, Brundorff, Lobbagen, Herms leben, bis an das Bruch undt Margke Müenz sollen verstanden werden, auch den Delzin, Crassenfelth, Dorst, Schmerfelde, ein ort der herdtlings, wieder durch die Vormahlung abgesondert, Osterstede, Eiestenn, die kleinen 4. Kesselsabel undt eines theils der Steinberg bis auf einen Bergk hart über Kröchern gelegen, die hohe Hayde, der Strubeberk bis an Angern undt Kozgek, solches alles undt was hier dieser seit der Vormahlungk nach dem Erbstift Magdeburgk warts gelegen, Soll unsern freündtlichen lieben Herrn Vettern undt S. L. Nachkommen Erbb. zu Magdeburgk, undt wehm Sie das berehlen werden

allein zu bejagen zustehen, undt herwiederumb Uns undt unsern Erben hinfort zu bejagen bleiben Unser teil des Hertlings, Meins, Lubis, Sibaw, die frien viere, Thonnenborn, Birkenhorn, Lottkaw, Dolle und Dohlberg, Dornstedt, Schönsfeld, Bitterwende undt Leslingen, bis an den Hügel, der da scheidet die frien viere, Schmerfeld, und den Hertlings, und von demselbigen Hügel uff die 3. Hügel, die da abermals scheidet die freyen vier, Schmerfeldt und Osterstede, und von dann wieder hinauff uff den Hügel, nechst den Fuchsgruben gelegen undt fürder von danne bis auf einen Berg obir Kröchern, wie solches alles von deme Bruch Müns an bis auf obberürten Berg obir Kröchern mit 42. Hegefeülen, da allezeit eine Magdeburgische undt dan eine Märkische, eine um die andere gesetzt vorzeichnet undt vormahlet ist, und was also uff der linken Handt nach der Margk warts gelegen, soll Uns und unsern Erben zu bejagen bleiben, über welche Vormahlung kein theil dem andern hinfort hann uff seine Wildtpan jagen soll, doch soll diser scheidt nicht anders als uff die Jagd und Wildtpan verstanden werden, und dem Erststift Magdeburgk an seiner alten Landtgrens, Zollen, Geleiten, Lehen, Obrigkeit, Gebieten, Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Uebungen, Gebreuchen, Grund, Boden undt Eigenthum, undt allen andern Gerechtigkeiten, ganz unnachtheilich undt unschedlich seyn, und die obbenelten des Erststifts Landtgrenken Obrigkeit Eigenthum, Grundt boden, Gericht und Recht, die sich etwas eine grossen Lange undt Breithe ober dis der Wildtpan, vormahlung hiraus nach der Margke erstrecken, in ihren alten wesen und brauch ungeringert und unverbindert bleiben. Desgleichen ob sich besinden würde, daß uns etwas über diese vormahlung der Wildtpan, nach dem Erststifte Magdeburgk gelegen, an lehen eigenthum oder sonst zustendig, solches soll uns undt unsern Erben alsdan auch vorbehalten sein, sonder geverde.

Des zu Urkundt haben wir Marggraff Joachim, Churfürst,
für

C. V. Vom Gränz Streit wegen des Halbgerichts. 233

für uns und unsere Erben unser Ingesiegelbt wissentlich an die sen Brieff hengen lassen, der gegeben ist nach Christi unsers lieben Herren Geburth, Tausend Fünfhundert und darnach im Sechs und dreißigsten Jare, Montag nach aller heiligen tagen.

Zum andern ist dieses zu mercken, daß Gebhard von Alvensleben auf Hundisburg mit seinen Söhnen Ludolf und Joachim a. 1534. das Amt Alvensleben, und mit denselben den Antheil vom Halbgericht bekommen. Und weil auch noch ihre Vettern die Alvensleben Calsfördischer Linie bis auf den letzten Andream von Alvensleben, hernach Ludolf von Alvensleben auf Calbe mit seinen Schwager M. von Schulenburg, die zugleich Pfand-Inhaber gewesen, auf Calsförde wohneten, so ist der Communion wegen keine Uneinigheit gewesen. Ja sie haben wohl gesehen lassen, daß weil Calsförde näher, einige Sachen eher da als in Alvensleben abgerhan und verichtet worden. Auch der Jagd wegen, so weit sie diese gehabt, haben sie keinen Scrupel gemacht.

Aber von diesen allen ist die Folge nicht gut ausgeschlagen. Denn nachdem das Amt Calsförde und Halbgericht nach Abgang der Calsfördischen Linie vom Herzog Henrico an Ludolf von Bortfeld versetzt worden; und nunmehr andere Leute solche Communia & non plane distincta, mehr auf ihren Bortheil zu ziehen anfangen: hat sich balde eine Ungleichheit hervor gethan. Die Bauren haben von der alten

*) Daß Math. von Schulenburg zugleich Inhaber von Calsförde gewesen, ist ad p. 143. des VIlten Theils hinzu zu thun, und wird solches in einer Schrift de 1573. in dem Theile vom Closter Alten-Hallenleben vorkommen.

ten Gleichheit wol gewußt, aber sie mußten nunmehr in ein ander Horn blasen. Die Herrn von Alvensleben nun, als welche Pfand-Inhaber vom Amt Alvensleben und Halbgerichte waren, kamen des von Bortfelds seiner Gewinnssucht dar-in zu statten, daß, wie es in der Zeugen Aussage 1587. heisset, sie fromme Herren, die nicht alles so genau nähmen; und also ward durch die alte Communion und noch anhaltender Nachgebung almähliche Bahn zu Neuerungen gemacht. Die Jäger und Holz-Förster unterlieffen auch nicht die accuratesse zu überschreiten und eine mixtur zu machen.

Daß dieses wahr sey, erhellet daraus, daß Joachimus II. Churfürst zu Brandenburg, und Sigismundus, Administrator zu Magdeburg, mit Herzog Heinrich a. 1556. etliche Tage-Leistungen gehalten, worin nicht allein geklagt wird, daß Ludolf von Bortfeld die Jagd angefangen über die Gränzen zu extendiren, sondern auch wegen der Dienste und Gerichte dem Amte Alvensleben Eintrag zu thun sich unternähme. Daher ward den 16. Aug. 1559. ein Vergleich getroffen, worin nicht allein die Ober-Jagd restringiret, sondern auch folgende „Worte eingerücket worden: „Was das Halbgerichte antrefsen thut, soll darin durch beyde Inhaber der Häuser Calförde und Alvensleben das unnachlässig mit gesamter Hand befördert werden, was denselben zu Nutz und guten gereichen mag, und in andern Fällen, wie es von Alters her sitzlich und gewöhnlich, gehalten werden, und allerseits bey dem Gebrauch bleiben, wie es 1570. befunden worden.“ Auf diesen berühmten Vergleich hat man sich hernach billig beruffen und dasselbe Jahr pro anno regulativo gehalten, weil darin das wankend gemachte Jus territoriale, Dominium & Jurisdiction auf

auf eine Zeitlang und nochmals a. 1565. confirmiret worden, wieder hergestellt.

Als aber B. von Bülow nach L. von Bortfelds Ab. v. Bülow. gang Pfand-Inhaber des Hauses Calförde samt dem Antheil des Halbgerichts geworden: so wolte dieser Kiegel so wenig helfen, daß vielmehr die vorigen Spuren wieder aufgesucht worden. Zwar wegen der ausschweifenden Jagd soll er acquiesciret haben: allein in andern Dingen war wenig Besserung. Denn Henricus Junior war, wie aus der Historie bekandt, in andern schweren Umständen, und sein Leben, laut Symboli, voller Unruhe; daher man auf die Bortfeldischen und Bülowischen Affairen in diesem weit entlegenen Amte wohl nicht genaue Acht geben mochte. Da geschah es, daß in diesen Jahren eine Calfördische Mühle am Bache bey Pachwitz widerrechtlich aufgerichtet wurde, weshalben hernach Brandenburg mit Henrico gleichwol einen Vertrag machte. Ferner, daß B. von Bülow wegen eines Kinder-Mords bey dem Zöbbenitzer Holz, und wegen Dieberey a. 1569. die Gerichte sich allein vindicirte, und andere Thätlichkeiten wider die alten Jura des Halbgerichts vornahm, gegen welche Dinge sich Joachim von Alvensleben protestando verwahrete, so aber doch wenig zu helfen schiene. Denn man hatte gemercket, daß wider die von Alvensleben was auszurichten wäre, sonderlich weil sie nur Inhaber, denen man es wohl bieten dürffte.

§. 6.

Unter Herzog Julii Zeiten von a. 1569. bis 1589.
zur Zeit des Administratoris Joachim Friderichs.

Als vollends Herzog Julius das Amt Calförde a. 1571.

H h

wieder

wieder einlösete, wurden die alten Fußstapffen noch mehr auf gesucht, wovon der Effect dieser war, daß die Mißhelligkeiten sich vermehrten. Die ersten Amtleute, die hinter einander folgten, waren Erich Dur, G. Halle, und J. Schoppe. Diese continuirten nicht allein das, was sie in den Vortfeldisfchen und Bülowischen Registraturen gefunden, sondern schrieben auch in ihren Berichten nach Wolffenbüttel lauter präjudicirliche Dinge, wodurch der Herzog nur mehr inspirirt wurde, seinem vermeinten Rechte nachzugehen. Sie und da wurden von den Amtleuten, wie es in den Acten lautet, die Gränzen überschritten, posses gesucht, die Dienste und Onera vermehret, die Gerichte einseitig gehalten, und die armen Unterthanen varie beschweret, gemeine Hut und Weisde verringert, die Steuern vermehret, die Klagen nach Avenßleben zu bringen verboten, und die Nachbarn zu klagen aufgebracht. Unter andern wolte G. von Halle mehr Dienste haben, worauf der Herzog folgendes Schreiben an denselben a. 1573. abgehen ließ:

Von Gottes Gnaden, Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. Lieber Getreuer, wir vernemen, daß dir abn Dienst zu Behuff unsers Ackerbaus zu Calförde mangelt soll. Nachdem aber gleichwol unsere Underthanen 36. in unsern Halbgerichte ein geringe Dienstgeld geben, uns aber von Alters hero mit Wagen und Pflügen zu dienen schuldig, Damit du nun an dem Dienste nicht Mangel leiden dürffest, so befehlen wir dir hiermit, mit gnädigem Ernst, und wollen, so bald du uns obgerürtes Dienstgelt erlecht und bezahlet, daß du ihnen solches ankündigest, ihnen hinfüeder einlasset, und sie wöschentlich dienen lasset, daran thust du unsern gnädigen Willen, und seind dir mit Gnaden geneigt. Dat. Heinrichstadt bey unser Besten Wolffenbüttel, den 2. Oct. 1573.

Hierz

C. V. Vom Gränz-Streit wegen des Halbgerichts. 237

Hierauf lieffen jährlich viele Klagen ein an den Magdeburgischen Administrator Joachim Friderich. In specie klagten

Anno 1569. das Amt Alvensleben, daß Calförde sich die Mißthäter allein zu straffen anmassete, welches, da es der Administrator dem Herzog vorstellete, so übel empfunden wurde, daß Julius bey Straffe den Uhtmödern und Zöb-
nigern verbot, die Klage gen Alvensleben gelangen zu lassen.

A. 1572. die Clüdener, daß ihnen die Hut, Trifft und Weide auf der Nüniger Marck |wiederrechtlich| aufgesagt. Davon schon oben.

e. a. Joh. von Alvensleben, und schreibt an den Amtmann zu Calförde, warum er einseitig die Unterthanen bestraffe?

A. 1573. Derselbige an den Erzbischoff, er könnte die Calfördischen Eingriffe nicht länger ansehen, und bittet um Vorstellung bey dem Herzog, unterlässet auch nicht bey allen Fällen zu protektiren.

e. a. Das Closter Alten-Hallensleben, daß Calförde ihm die Hölzung Griebes nebst 8. Huffen Landes am Ranten-Holze vorenthalte und sich anmasse.

A. 1575. klaget Satuelle, daß der Amtmann zu Calförde ihm die rechtmäßige Hut, Trifft und Weide nehmen wolte auf den Feldmarcken von Brundorff, Nünz und dem Hartsling, und sie von daher gepfändet würden, da doch das Amt Alvensleben Theil daran habe.

e. a. Joachim von der Schulenburg, daß seine Satueller etliche Bäume gefället zu Gebäuden, auf der Lünziger Marck, welche Magdeburgisch, da wäre der Calfördische Amtmann mit mehr als 200. Mannschaften gekommen, und wären in

dem Bauren-Gefechte etliche Satueller gefangen, etliche getödtet. Weshalb scharffe Schrifften gewechselt.

Von a. 1577. biß 1583. eben derselbe, daß ihm verboten, eine Schäfery aufm Dorst, welcher Magdeburgisch, aufzubauen, es geschähe nemlich den Zöbbenizern zu schaden, weil der Grund und Boden Braunschweigisch wäre, welches einen a parten Streit zwischen beyden Herrschafften gegeben.

A. 1584. Die Zöbnißer, weil sie auf der andern Kirchen-Visitation zu Alvensleben wie vormals, erschienen, hätte der Amtmann Schoppe, nachdem er ihm vorher bey stöcken und blöcken verboten, daselbst nicht zu erscheinen, in Zöbbenitz einen Einfall gethan, und 147. Stück Vieh weggetrieben.

Das Amt Wolmirstedt stellte klagend vor, daß in des Amts Grängen im Lohhagen auf 2000. Schritte gejaget würde.

Desgleichen das Amt Alvensleben, daß Calsförde über der Ohra sich im Ellerfell einiger Wiesen anmassete.

Niendorff, daß Calsförde die Hut, Trifft und Weide im Brundorffer Felde verbieten wolle.

Die Magdeburgischen Unterthanen klagten überhaupt, daß man sie nicht wolle durchs Halbgerichte fahren lassen, sondern Pfändung vornähme.

Eben solche Klagen lieffen wegen der Hölzung, Zinse, Zölle und dergleichen ein.

Wieder alle diese wiederrechtliche Unternehmung der Amtleute, die Hoheit, Gerichte, Gränz-Erweiterung und Dienste, wie auch allerley Läsionen betreffend, blieb es nicht allein bey den Alvenslebischen Protestationen; sondern auch der
Erzbis

Erzbischoff Joachim Friderich bewegte sich darüber, schrieb an den Herzog, wie alles dem Haupt-Vertrag de a. 1559. zuwider lieffe; dahero, ob zwar a. 1572. den 7. Febr. eine Conferenz deshalb angestellet wurde: so war doch dabey so wenig solides, daß es die folgenden Jahre nur immer schlimmer wurde, weswegen der Erzbischoff a. 1572. den 19. Maji an seinen Herrn Vater den Churfürst von Brandenburg Joh. Georg sich wandte, und bey demselben Interposition suchte, wodurch aber gleichfals wenig ausgerichtet wurde.

Insbefondere gabs wegen der Jagd Unruhe. Vorher waren im Amt Calsförde keine Wild-Schützen gehalten. Henricus Jun. hatte zwar dann und wann im Halbgericht schießen lassen, aber nur etwas Wild nach Schöningen an seine Frau Mutter zu schicken, aber Magdeburg wolte daselbst keine ordentliche Jagd leiden, unter Herzog Julio aber kamen ordentliche Wild-Schützen zum Vorschein.

Woraus eine gar schlimme Affaire geworden. Denn einmahl solten keine solche Personen als gewisse Jäger gesetzt werden, vors andere aber giengen sie in die Wolmirstädtische Amts- und andere Magdeburgische Gränzen, als in den Hartling, Carlin, Lohhagen, ic. um deren Abstellung vielfältig gebeten und als Neuerung abzuthun ersuchet ward. Wiewieder Wolffenbüttelsche Brieffe ihr altes Jus und Magdeburgische attentata vorschützten, dergleichen scharffe Schrifften a. 1575. und 76. starck gewechselt sind. Ob nun gleich a. 1572. 76. 83. ic. es verlautete, es solten Conferenzen angestellet werden, und man wolte acquiesciren: so erstreckte sich doch diese Jagd-Sache in a. etliche 80. hinein, und ward immer heftiger. In wärender Zeit, da keine Vorstellung was helfen wolte, hat das Stifft etliche mahl Repressalien ge-

braucht, als a. 1573. da Pfändungen, Schüsse, Mord und Todtschlag vorgegangen, und scharffe Schrifften gegen einander geführt sind. Ja als das Stifft endlich in die völlige Persuasion kam, Calförde hörte in keinem Stück auf zu laediren, und allerhand Querelen mit den Jagd. Eingriffen sich häufften; so verlangte der Administrator erst eine Restitution, und als dieselbe nicht erfolgen wolte: ließ das Amt Alvensleben, auf Befehl, 284. Stück Vieh aus Uhtmöden wegtreiben, zugleich; ließ der Administrator den 23. Oct. 1584. eine Verordnung an das Amt Wolmirstedt, ingleichen an die Städte Halsensleben und Burg ergehen, um in Nothfall die Unterthanen aufzubieten und behülfflich zu seyn. Ja der Administrator resolvirte sich, dem Herzog das Amt gar abzukauffen, und das Feuer auf diese Weise zu dämpfen, schrieb deshalb an seine Rächte aus Zinna den 19. Aug. 1585. weil es ihnen beschwerlich, die Wildschützen im Halbgericht zu sehen, und andere Dinge zu hören, die vorher kein Herzog gethan, als solten sie mit Wolfenbüttel deshalb tractiren. Es ist aber nichts daraus geworden. Damit indeß das Feuer nicht zu weit um sich griffe, so offerirte sich Sachsen und Brandenburg zur Mediation a. 1585. Nichts desto weniger continuirte der Amtmann zu Calförde Joh. Schoppe seinen Unfug, weswegen es dem Wolmirstedtischen Amtmann Jürgen von Lange glückte, daß er jenen den 16. Jan. 1586. zu Uhtmöden gefangen kriegte, und ihn in Arrest nahm, welches aber der Administrator bey den Mediatoribus excusirte.

Hierauf geschahen Gränz-Züge, Zeugen-Verhör und dergleichen, (davon unten) worin die Sachen gut vor das Stifft lieffen.

Hin-

C.V. Vom Gränz-Streit wegen des Halbgerichts. 241

Hingegen Braunschweig wandte sich zum Kayserl. Cammer-Gericht nach Speyer, und brachte wider das Stifft 1586. ein Kayserlich Mandat heraus, dagegen dieses exceptionem sub- & obreptionis übergeben. In diesen Hän- deln starb Julius 1589.

§ 7.

Unter Henrico Julio von a. 1589. biß 1613.
zur Zeit der Administration Joachim Friderichs
und Christian Wilhelms.

Nach Jolii Tode nahm der Streit wegen des Halbgerichts und der Jagd noch immer zu. Der Amtmann zu Calförde forderte neue Contributiones von Zöbberitz und Uhtmöden, zog die Straffen, die halb nach Alvensleben gehörten, allein an sich. Dieses geschah gegen 1602. Verringert hin und wieder den Acker dem Stifft zum Prajudiz ums Jahr 1605. Hatten sich die Wildfuhren um diese Zeit etwas geleet: so brachte der Amtmann gegen 1610. neue auf, ja a. 1611. fieng er gar an im Ellerfell sich der Holzung, Wiesen und Feldes anzumassen, da es doch dem Am e Alvensleben allein zuständig. Der Herzog ließ a. 1605. ein scharfes Befehl an vorerwehnte beyden Dörffer ausgehen, sie solten zu Hornburg im Julio mit Gewehr erscheinen, und sich als Soldaten exerciren, damit sie im Nothfall zu einer Expedition bereit wären, welches sehr scheele Augen gab, und in der That, da es wider die Jura eines zwöberrischen Domini lieff, auf nichts anders als auf Kränkungen abzielte.

Wider alle diese Dinge protestirte nun nicht allein der Amtmann von Alvensleben, Bernhard von Rohr, wie auch
der

der von Wolmirstedt zum öfftern, sondern auch der Administrator Christian Wilhelm schrieb gar scharffe Brieffe sowohl nach Calsförde als Wolffenbüttel. Wodurch zwar so viel ausgerichtet wurde, daß theils die Antwort fiel, man wisse nicht um alles, theils wolte man sich zu Untersuchung und Tagesatzungen verstehen. Allein es kam nicht zum Effect, und blieb bey dem Brieff-Wechsel, und Stifftischer Seiten mußte man sich mit protestiren und remonstriren behelfen.

§. 8.

Unter Herzog Friderich Ulrich von 1613. bis 1634. zur Zeit Administratoris Christiani Wilhelms und Augusti.

Unter Herzog Friderich Ulrichen giengen die Handel noch leidlich, weil zwar immer was neues versucht, aber bey gethanen Remonstrationen doch gute Worte gegeben, und Untersuchungen versprochen wurden. Also wolte man zu Uhtmöden und Zöbberitz a. 1618. eine neue Vieh-Steuer aufbringen, a. 1622. im Halbgerichte eigenmächtig Holz fällen, a. 1624. im Ellersell wegen eines todtgefundenen Weibes dem Amte Alvensleben einen litem formiren, und daselbst Mast-Gelder eintreiben, der Administrator Christian Wilhelm aber schrieb jedesmahl dawider, da hieß es, die Dinge solten untersucht werden. Wiewol es nie zum Nachdruck kam, wie denn bey dem zu Calsförde a. 1622. neu angelegten Zoll es verblieben, welches wegen der Unruhen im Erzstift leicht angehen konte.

§. 9.

§. 9.

Unter Herzog *Augusto* von 1634. bis 1666.
zur Zeit Administratoris Augusti.

Unter diesen Herrn ist's schärffer hergegangen. Der selbe wolte aus dem Halbgerichte ein dominium privatum machen, und sich alle Superiorität zueignen. Z. E. Als dem neuen Magdeburgischen Administrator Augusto von den Uhtmodern und Zöbbenitzern die Erb-Huldigung geleistet wurde: hat er sie lassen in Haft nehmen, und ihnen 200. Rthlr. Straffe dictiret. A. 1655. wird das Alvenslebische Schützenhaus aufm Halbgerichte eingerissen; im Ellerfell, welches nahe, aber aufferhalb dem Halbgerichte war, zu jagen, und darauf eine Wiese daselbst einzunehmen angefangen. Der Magdeburgischen Kirchen Visitation wiedersetzet man sich a. 1656. zu geschweigen, was den Satuellern a. 1659. und andern vor Eintrag geschah.

§. 10.

Unter den Herzogen *Rudolf Augusto* und
Anthon Ulrich von 1666. bis 1707. zur Zeit Administra-
toris Augusti, Churfürst *Friderich Wilhelms*, und
Königs *Friderici I.*

Unter diesen Herren Brüdern wird's, wie vorher, continuiret; wegen der Bienen-Flucht, Geld-Gaben, Holzfällen, Mastung und dergleichen, geschehen allerley Unternehmungen; Solches geschah vornehmlich 1685. und 1688. Endlich will das Calfsördische Amt gar ein Vorwerd wegen der Hut und Trift anlegen. Wider alle solche Eingriffe
Zi schreibt

schreibt der Churfürst Friderich Wilhelm, der das Herzogthum Magdeburg schon hatte, das Vorwerck aber wird endlich abgerissen. Dieses alles hatte eher kein Aufhören, (doch lieffen sich die letztern Zeiten zu gütigen Tractaten an,) bis das 1707. Jahr das Glück hatte, dieses langwierigen Streits Ende, und den König von Preussen, Friderich dem I. mit dem Herzog Anton Ulrich deshalb in völliger Harmonie und Vertrag zu sehen.

CAP. VI.

Von denen wider diesen langwierigen Streit gemachten Anstalten/ *Protestationen/ Gränk-Zügen/ Commissionen/ Meritis causarum, Interpositionen* und endlichen Aufhebung a. 1707.

§. I.

Das erste ist hauptsächlich zu merken, daß der Vergleich de a. 1559. zwischen dem Administratore Sigismundo, und Herzog Heinrich dem Jüngern, davon oben C. V. §. 5. Erwähnung geschehen, als ein Haupt-Grund, und dasselbe Jahr pro anno regulativo anzusehen, dem in dem Halbgerichte nachgelebet werden solte, und worauf man auf Magdeburgischer Seite allezeit, wenn Neuerungen vorgegangen, sich beruffen. Man erinnerte auch den ersten Vergleich de a. 1495.

§. 2.

§. 2.

Weil aber das Amt Calförde sich daran nicht gekehret, sondern allerley zu seinem Vortheil und des Amtes Alvensleben Schaden nach und nach vorgenommen: als hat dieses Amt und dessen oberwehnte Inhaber theils vor sich, theils auf Befehl der Herren Administratoren anfangen zu protestiren, und ist Braunschweigischer Seiten keine Action vorgenommen, wobey man conniviret hätte, sondern man hat sich jederzeit mit der Einsage bewahret. Insbefondere sind die wichtigern Actus zu regardiren, da das Magdeburgische Amt Alvensleben wider Calförde, wegen der Hohen- und Halsgerichte, der Hoheit aufm Halbgerichte, wegen der präerdirte Jurium territorii, Dominii & Jurisdictionis und allerley prerogativen protestiret a. 1569. 26. Apr. 1572. 6. Febr. 1581. 16. Aug. und zu andern Zeiten.

§. 3.

Weil man aber absonderlich auf Seiten des Erzstifts wissen mußte, wie es mit den Gränzen Quast. beschaffen wäre: so verordnete der Administrator Joach. Friderich a. 1585. eine Gränz-Beziehung, welche den 20. Aug. ihren Anfang nahm, und wurden zu solcher Verrichtung 13. vornehme Personen gebraucht, als Melch. von Hintorf, und Lud. von Lochau, Dom-Herren. Wipr. von Treskau, Hauptmann auf der Moritzburg. Joach. von Alvensleben, H. Bröske, Hauptmann zu Quersfurt. Fr. von Schierstedt, auf Görzke. H. von Münsterberg, Hauptmann auf Wankleben. Georg von Langen, Hauptmann auf Wolmirstedt. D. Ant. Freudenmann, D. Heinr. Hammel, Balth. Wden, D. Jo. Schulz, L. Dheim, Secr. Diese bezogen das ganze

ße Halbgericht, und lieffen durch Ingenieurs das ganze Feld samt den streitigen Oertern genau aufreissen. Da kamen die Bauren von Nienhoffen, Hillersleben, wie auch Zöbnitz, 2c. 2c. und erzählten, was ihnen bißhero vor Neuerungen gemacht wären, ingleichen sahe man, was den Schulenburgischen Pertinencien disputiret worden. Und die gemachten Riße zeigten auch genugsam, wie das Haus Calförde über die Gränzen gegangen. Es betraff aber den Hartling, Schmerfeld, Carzlin, Lobhagen, Hermsleben, Lübbitzer Feldmarck, u. s. w.

S. 4.

Inhibition
von der
Kaysrl.
Cammer.

Der Herzog von Braunschweig aber, Julius, seyrete auch nicht, sondern formirte eine scharffe Klage, wegen der starcken Pfändung de a. 1584. davon Cap. V. §. 6. gemeldet, nebst andern Dingen, die so wol im Halbgericht als an andern streitigen Orten vorgegangen; wandte sich damit a. 1586. zur Kaysrl. Cammer, und brachte wider den Herrn Administrator den 14. Mart. ein Inhibitorium heraus, wowider aber Magdeburg den 30. Maj. eingewandt, daß es sub & obreptione erlanget wäre. Worauf zwar der Mandats-Process quiescirtete; der Kayser aber, Rudolfus II. ließ dennoch ein Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen, Christianum, und Chur-Brandenburg, Jo. Georg, welches herzusetzen nicht vor nöthig geachtet habe, ergehen, daß sie diesen Streit untersuchen, und einen gütigen Vergleich anstellen solten.

S. 5.

Kaysrl.
Commis-
sion.

Diesemnach haben beyde hohe Herrschafften desselben 86. Jahrs mit der gütigen Interposition den Anfang machen wollen, wie aus folgenden Schreiben zu ersehen:

Ge

Gesamt Erinnerungsschreiben an Herzog Julium,
in der Sache mit dem Herrn Administrator.

Hochgebohrner Fürst ꝛc. Wir stellen in keinem Zweifel, E. L. werde sich freundlich und wohl erinnern, welchergestalt gestalt gegen denselben wir uns hievor undern dato den 20. Sept. jüngst erschienen freundlich erklaret, daß wir zu Vorkommung allerhand Weiterung freundlich gemeint, Uns gütlicher Unterhandlung, wegen der Irrungen, so sich zwischen E. L. und dem Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Oheimen, Schwagern, Sohn, Brudern und Gevätern, Herrn Joachim Friedrich, postulirten Administratorn des Primats u. Erbstifts Magdeburgk ꝛc. erhalten freundlicher guter Wolmeinung zu unterfangen, und darauf bey E. L. freundlich gesucht, daß sie uns eines theils solche Handlung einräumen wolten, Ob uns nun wol hierauff von E. L. noch zur Zeit keine Erklärung zukommen, die weil wir uns aber keinen Zweifel machen, E. L. werde uns nichts weniger als des Administrators L. angeregte Unterhandlung freundlich einräumen, und dem auch wir den Sachen zuerträglicher seyn erachten, daß bemelte Unterhandlung zum förderlichsten vorgenommen und zu Werck gerichtet werde, Als haben wir E. L. obgemeldtes unfers suchens hiez mit nochmals freundlich erinnern wollen, und ist demnach unse-
re freundliche bitte, E. L. wolle uns durch denselben wieder schreiben unbeschweret, was sie disfalls gesinnet, förderlich freundlich zu erkennen geben, damit wir uns zu Abhelfung solcher Irrungen mit Ansetzung eines gewissen Tages und sonsten darnach ferner zu achten haben mügen, und seind Erw. Lieb. zu dienen willigh. Datum den 18. Novembr. a. 1586.

An Herzog Juliußen
zu Braunschweig.

Christian, Churfürst zu Sachsen.
Johannes George, Churfürst
zu Brandenburg.

Si3

Aber

Aber es wäre bald nichts daraus worden, weil der Herzog sich nicht anders einlassen wolte, als daß alle Gränzgerungen überhaupt untersucht, und mit dem Streit wegen des Halbgerichts, nach seinen Willen abgethan werden sollte. Es war aber dismahl aufs Halbgerichte angesehen, weil es zur Klage in der Kayserlichen Cammer Gelegenheit gegeben. Darnenhero ließ er endlich sich bereden, und also gediehe die Sache zu einer Commission im Früh-Jahr 1587.

Die Sächsischen Commissarii waren Hartmann Piistoris, H. von Seidlitz, Georg Krakow, Thum-Herr zu Raumburg, die Brandenburgischen A. von Lieben, Carl Bart, D. Sebastian Müller. Diese bereden sich erst, beyde Theile besonders vorzunehmen. Da nun nach einigen Contradiciren die Untersuchung auf die Halbgerichts-Sache ankam: so beliebten anfänglich die Commissarii die Gränzen in Augenschein zu nehmen. Und da fand sich sowol bey den Mahlhügeln als andern Zeichen, auch Zeugniß alter Leute, in puncto des Zachelbergs, des Carlins, Lohagens, des Schmerfelds, Hartlings, Lübbenizers und Hallenslebischen Holzes, daß das Stift mehr Recht vor sich hätte als Braunschweig.

In der Untersuchung selbst und Zeugen-Verhör, welche zu Magdeburg vorgenommen wurde, hat der Administrator folgende Punkte eingeben lassen. Vors erste wurden alle Klagen eingebracht, die im vorigen Cap. §. 6. angeführt sind, und was seit a. 1559. wieder den Recell vor Thätlichkeiten vorgegangen. Ferner stellte er vor seine Rechte, als:

I. Erst hiesse es ja das Halbgericht, non nomine & titulo otioso.

2. Wä

Rationes
auf Mag-
deb. Seite.

2. Wäre das 1559. Jahr wegen des Vertrages zwischen Sigismundum und Henricum ein annus regulativus, (davon oben.)
3. Wäre genugsam Beweis aus den Hausbüchern des Amts Alvensleben, daß beyde Häuser die Dienste, Zinsen, Holzgefälle, Gerichte, &c. zugleich gehabt.
4. Wäre da das eigene Geständniß der Calfördischen Brieffe wegen gleicher Theilung des Holz-Geldes, Haltung des Holz-Försters. &c.
5. Wäre von Alters her gleiche Huldigung an beyden Orten mit einem Finger geschehen.
6. Die Gerichte wären an beyden Orten gleich gewesen.
7. So wäre es auch mit dem Gekite, Burgfesten und dergleichen gehalten.
8. Magdeburg hätte die ältesten Kirchen-Visitationes übernommen, weil das Patronat nach Alvensleben gehörte.
9. Nur in der Jagd hätte Magdeburg was voraus, wie der Vertrag mit Brandenburg de a. 1536. (davon oben) auswies.
10. Alle Actus nun, die Braunschweigischer Seiten nach dem anno decretorio 1559. im Halbgerichte wären vorgenommen, wären vitiosi, clandestini, contradicti und wiederrechtlich.
- II. Endlich bestätigte alles dieses die eigentliche Aussage und Deposition des alten Joach. von Alvensleben, des Amts Alvensleben damaliger Inhaber, und wüßte er solches nicht allein von seinem seligen Vater, sondern auch aus seinen Registraturen, und theils aus eigener Erfahrung, daß es allewege gleich gehalten. Als aber Herzog Julius das Haus Calförde eingelöset, hätten seine Amtleute

leute viel Neuerungen angefangen. Wegen der Jagd referirte er, was nach a. 1536. geschehen, wiewfern er nemlich hätte jagen dürfen, und wie er seine Bettern zu Calförde hätte mit jagen lassen; aber da Braunschweig Wildschützen einsetzte, einige Fälle erhöhet und anders dergleichen vornähme, solches wäre eine Neuerung, Territorium wäre Magdeburgisch, Dominium und Jurisdiction wäre halb Calfördisch, halb Magdeburgisch.

Insbefondere kam dazu ein Punct wegen der Münsterbergischen Erbschafft, welche Julius dem Administrator Joachim Friderich vorenthalten. Die Anverwandtschaft ist diese:

HEINRICVS Jun.
Herzog zu Braunschweig.

| | | |
|----------------|------------------|-----------------|
| Herzog JVLIVS. | CATHARINA. | MARGARETHA. |
| | Gem. Johannes, | Gem. Johannes, |
| | Marggr. zu Bran- | Herzog zu Müns- |
| | denb. Cüstrin. | terberg. |

CATHARINA.
Gem. Joach. Friderich,
Admin. zu Magdeburg,
hernach Churfürst zu
Brandenburg.

Hierüber beschwerte sich der Administrator in der Gegenklage an den Kayser und in dieser Commission, und behauptete, daß seiner Gemahlin als Schwester Kinde der 3te Theil zukäme. Es ist aber diese Sache a part abgethan.

Hingegen auf Braunschweigischer Seite kamen alle Querelen wegen Riddagshausen, Unseburg, Marienthal,
Jerr:

Zerheim, Scheningen zugleich vor, absonderlich aber wegen des Halbgerichts brachte man ein:

1. Braunschweig hätte darin die Fürstl. Hoheit von Alters her und das Halbgericht im Braunschweigischen Territorio.
2. Nach Calförde gehörten die 2. Dörffer Uhtmöde und Zöbbeniz.
3. Die Gerichte, Dienste, Hölzungen.
4. Das Haus Alvensleben hätte nur gewisse Hand-Dienste und Pächte darin.
5. Die Kirchen-Visitation käme Braunschweig zu, und sey also ein straffbarer Eingriff, daß man die Uhtmöder und Zöbbenizer zur Visitation nach Alvensleben a. 1585. mit Pfändung von drittehalb Hundert Stück Vieh gefodert.
6. Die Mandata im Halbgerichte anschlagen.
7. Auch gehöre die Jagd dahin. Daher als der Administrator sich der Jagd im Halbgerichte angenommen und den Churfürsten von Brandenburg dazu gezogen: so sey Herzog Julius in seinem Rechte turbiret. So habe auch die Erschießung seines Jägers a. 1572. die Gefangennnehmung eines andern nach Wolmirstedt a. 1573. It. die Verwundung eines andern a. 1585. grosse Belästigungen zu wege gebracht.
8. Wären Turbariones, daß man sein Holz im Lohhagen a. 1574. ausgehauen; daß a. 1585. die Nienhöffer und Hillersleber Trifft und Weide sich in seinem Gebiete angemasset, weswegen Calförde eine Pfändung hätte vor-

nehmen müssen, und da man die Sachen nicht wieder geben wollen, hätte das Amt Wolmirstedt Volk armiret contra Pacem Germaniae, und den Calfördischen Amtmann weggenommen, wesswegen man zur Reichs-Cammer sich hätte wenden müssen, It. daß die Neuhalensleber a. 1580. und 1585. auf 300. Schritte zu nahe im Halbgerichte Holz gehauen. Ferner, daß die von Schulenburg Eingriffe thäten an Wiesen, Holz, Jagden, Bauung eines Vorwercks und dergleichen mehr. *)

*) Es war ein Vortheil vor Braunschweig, daß das Haus Alvensleben jederzeit besetzt gewesen, daß bisweilen sedis vacanzen im Erzstift waren, und der 30. Jährige Krieg dazwischen kam, daß die Bettern auf Alvensleben und Calförde ihre Jura so genau gegen einander nicht nahmen. Denn von allen diesen profitirte das Haus Braunschweig, welches mehr auf seinen Vortheil Achtung gab.

Hierauf geschah das Zeugen-Verhör den 17. Maj. worin viel Bahren abgehört wurden, deren doch die meisten pro Magdeburg aussagten. Sie wären nemlich zugleich Magdeburgische und Braunschweigische Leute, sie schwüren auf beyde Häuser mit einem Finger, man verkauffte und theilte, man jagte tunc temporis zugleich. Daß sie aber igo mehr Dienste und Straffe nach Calförde gäben, wäre dieses die Ursach, weil die zu Alvensleben fromme Herren wären, und nicht alles so genau nahmen. Wenige antworteten in faveur des Hauses Braunschweig.

Nachdem nun die Commissarii die merita causa sowohl von Magdeburgischer als Braunschweigischer Seiten vernommen, auch im Gränz-Zuge die Streit-Orter eingesehen, auch aus dem Zeugen-Verhör so viel Unterricht gefasset,

set, als nöthig war: so wurde bey der Interposition den Braunschweigern vorgehalten, sie vernähmen so viel daraus, daß auf ihrer Seiten viel Neuerungen vorgegangen, und könnte gleichwol die halbe Administratio und Communio nicht geleugnet werden, seit kurzen hätten sie sich mehr angemasset, die vorher eine Gleichheit gewesen. Magdeburg hätte bessere Actus possessorios. Die Eingriffe, die Magdeburg sollte gethan haben, wurden defendiret, und die Commissarii sahen wegen der Gränzen wol den Augenschein. Aber solches alles wurde nicht gern angehört. Darauf wurden Vorschläge gethan zu gütigen Tractaten, daß nehmlich eine gleiche Theilung, auffer der Jagd, möchte beliebet werden, welches Magdeburg eingieng, aber Braunschweig nicht annehmen noch von seiner Superiorität abgehen wolte, ja auch darauf ging, daß die andern Streit-Puncte wegen Schenningen, Zerrheim, Hötensleben, &c. möchten vorher ausgemacht werden. Da nun die Commissarii sahen, worauf die Braunschweigischen Deputirten hinaus gingen, und daß, wenn gleich mehr Besichtigens würde, dennoch es nicht besser werden dürfte: so haben die Commissarii nicht weiter kommen können, und alles deseriret, indeß eine Erinnerung gethan, von allen Thätlichkeiten abzustehen. Und also ist dieser Actus a. 1587. fruchtlos abgegangen.

Hierauf hat Magdeburg seine rechtliche Deduction, die schon in der Commission untersucht, ferner fortgesetzt, und seine Probatorial-Articel a. 1588. in der Kayserl. Cammer zu Speyer eingegeben, und um eine neue Commission gebeten. Solches wurde verwilliget den 22. Aug. und waren die vom Kayser ernanten Commissarii, Thilo von Bersleypsch, Ober-Auffseher zu Eisleben, und Gabriel Schütz,

Neue Commission vor
Magdeburg.

Cangler zu Merseburg. Weil aber das Eislebische Ober-
Aufseher-Amt andere Quästiones wegen der Instruction mach-
te: so zerschlug sich diese Commission a. 1589. und die Sa-
che ward abermahl ins weite Feld gestellet.

§. 6.

Ferner sind zwar nach der Zeit etliche Gränz-Züge, als
1605. und 1666. Magdeburgischer Seiten gehalten, wie
auch etliche Tractaten beliebet worden, als a. 1595. 1605.
1613. 1622. da Magdeburg gute Offerten thäte, aber Braun-
schweig die Sayten hoch spannete. Allein bisweilen sind
Sterb-Fälle dazwischen kommen, mehrentheils aber hat
Braunschweig nicht remittiren wollen; und weil zu Augusti
Zeiten von 1634. an die Sprache sich gar veränderte, und
dieser Herr von keinen zwey Herren was wissen wolte, sonderit
von lauter Superiorität, Prærogativ, Jure territoriali und an-
dern davon dependirenden Befugnissen, welches niemand
vor ihnen gethan, zu reden und zu schreiben ansing; als sind
zu dessen Zeiten gar keine zur Haupt-Sache dienende Hand-
lungen gepflogen, ohne daß etwa einmahl eine Special-Com-
mission wegen der Satueller a. 1663. gewesen, dergleichen
hernach wieder vorkamen.

Denn nachdem Magdeburg, oder vielmehr nach Ab-
sterben des Administratoris Augusti der Churfürst von
Brandenburg, Friderich Wilhelm, diesen von a. 1570. uner-
örterten Streit aus dem Grunde gehoben wissen wolte, und
deswegen a. 1687. veranstaltete, daß die Tractaten de a. 1597.
möchten reassumiret werden, auch Braunschweig um eine
Expediens ansuchte, daß die Gränz-Streitigkeiten nicht möch-
ten vermehret werden; so kam jedoch a. 1690. nichts anders
herz

heraus, als daß particulier-Puncte vorgeschlagen wurden wegen der Förster und Holzfällen; und auch dieses konnte wegen Sterb- Fälle nicht zu Stande kommen, biß daß der Churfürst Friedrich a. 1695. mit Ernst zur Sache that, und der Landes- Regierung befahl, nochmal die Halbgerichts- Sache tüchtig zu untersuchen, und alle Gründe wol aus einander zu setzen. Es ist auch damals die ganze Historie dieses alten Streits ausführlich, so weit die Acten haben reichen wollen, aufgesetzt, und dabey ein Gutachten vorgeschlagen, wie man sich gegen Braunschweig zu verwahren hätte. Denn weil es viel neu- es vorgenommen, und also Actor und pars affirmans wäre, so käme ihm das onus probandi zu; allenfals müste versucht werden, ob Braunschweig wolte mit den Magdeburgischen Vorschlägen zufrieden seyn, oder zum Compromiß sich bewegen lassen, oder ob die Sache vor Conventional-Austräge zu bringen? und was dergleichen Anschläge mehr waren.

§. 7.

Allein beyde hohe Interessenten, die des langen Streits müde, tractirten die Sache selber, und ließen sich so gegen einander heraus, daß endlich a. 1702. eine richtige Gränz-Charte gemacht, a. 1705. zu Calförde der Recess projectiret, und endlich a. 1707. die Halbgerichts- Sache zu einem glücklichen Ende gediehe. Denn der König von Preussen, Hochsel. Andenkens, überschickte im Octobr. die Vergleichs-Puncte, welche der Herzog Anton Ulrich gottsel. Gedächtniß zu Wolfenbüttel des folgenden Jahrs ratificirte.

Endlicher
Vertrag
und Recess
1707.

Es war aber die Sache so ausgemacht, daß Preussen sollte haben die Streit-Orter, die ihn am nechsten, Braunschweig aber die reditus, die bisher das Amt Alvensleben ge-

habt, nebst der Jagd im Halbgericht, auffer daß die Lehns Stücke im Halbgericht solten Preussisch, und die Jura privatorum reserviret bleiben. So wurden auch die Grängen mit 63. Mahl-Steinen abgezeichnet. Der Recell, welcher manchen zur Durchlesung und vielerley Gebrauch nicht unangenehm seyn möchte, lautet von Wort zu Wort also:

Gräng-Scheidt und Recells zwischen Sr. Königl. Maj. in Preussen und Herzogs zu Braunschweig Hochfürstl. Durchl. wegen des Halb-Gerichts
de 7. Oct. 1704.

Von Gottes Gnaden Wir Anton Ulrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Urkunden und bekennen hiermit: Demnach eine geraume Zeit hero zwischen dem ehemahligen Erzbischoffthum jezigen Herzogthum Magdeburg und der Alten-Marck Brandenburg an einen und andern, und dann dem Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg am dritten Theil wegen des Halbgerichts höchst beschwerliche Irrungen, Grängs und andere Streitigkeiten sich enthalten, welche durch Ihre Königl. Majestät in Preussen, wie auch durch unsere zusammen geschickte Commissarios am 7. Oct. abgewichenen 1707. Jahrs bis auf unsere gnädigste Ratification durch göttliche Verleihung in Güte verglichen, und beygeleget worden, wie folget:

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren Friderichs, Königs in Preussen, Marggraffen zu Brandenburg, &c. &c. und des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herren Anton Ulrich, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, &c. Wir zu der genandten Halbgerichts-Sache abgeordnete und zu Endes benahmte Commissarii krafft dieses, urkunden und bekennen. Nachdem bey nahe an die zwey hundert Jahre zwischen dem ehemahligen Erzbischoffthum
jehi

jetzigen Herzogthum Magdeburg und der Alten-Marc Brandenburg an einem und anderen, dann dem Herzogthum Braunschweig und Lüneburg am dritten Theil wegen des Besizes dieses Halbgerichts und dessen Gerechtsahme, so allersseits Partheyen sich zueignen wollen, grosse und mannigfaltige Irrungen entstanden, welche auch öfters in allerhand schädliche Thätlichkeiten ausgebrochen. Dannenhero höchstgedachte Ihre Königl. Majestät und Hoch-Fürstl. Durchl. Herren Vorfahren an der Regierung von langer Zeit her sorgfältig bedacht gewesen, wie der Sache süglichst zu rathen, und selbige billigmäßig zu vergleichen seyn möchte. Zu dem Ende sie bereits in Anno 1578. und 1591. verschiedene Commissiones veranlasset, wobey durch ihre zusammen geschickte Rätthe und Bediente mit vieler angewendeten Bemühung darüber gehandelt worden; Als aber wegen darzwischen gekommener Sterb-Fälle und Veränderungen, auch anderer erheblichen Umstände der intendirte heilsame Zweck nicht erreicht werden mögen, gleichwohl eine richtige und proportionirte Theilung des mehr erwähnten Halbgerichts, nach dem, was jedes Theil gemeinschaftlichen ersehen, oder sonst nach Recht und Billigkeit prätendiren können, als das einige Mittel aus diesen beschwerlichen Irrungen zu gelangen, jederzeit angesehen, und davor gehalten worden: So haben Se. Königl. Majest. und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. nach dem Exempel Dero löblichen Herrn Vorfahren allergnädigst resolviret, die hierunter bisher vergeblich vorgenommene Negotiationes nochmahls reaktiviren, und die Pfliegung der Güte so lange continuiren zu lassen, bis ein gedylicher Schluß in der Sache erfolget. Wann dann nun zuorderst durch sonderbahre gnädige Direction des grossen Gottes und dann durch die bey verschiedenen Zusammenkünfften angewendete Bemühunge derer darzu derordnet gewesenen Commissariorum es zum endlichen Schluß und gänzlichher Vereinbahrung damit gekommen, so ist dieser Gränzscheide und Recels darüber errichtet, und bis auf allergnädigste

digste und gnädigste Ratification und Approbation beyderseits höchsten Herren Principalen ewiglich und unwiederrufflich verglichen und abgehandelt worden, wie folget:

1. Soll dasjenige, was von Anfang dieser entsandenen Irrungen bisher so wohl gerichtlich als ausser Gerichts zu eines oder des andern Theils präjudiz und Nachtheil hinc inde vorgenommen, gehandelt und geschehen, hiermit gänzlich aufgehoben und cassiret seyn, und dessen weiter nicht gedacht, vielweniger aber zu eines oder des andern Theils Schaden und Nachtheil angezogen werden.

2. Nachdem am vorrätiglichsten befunden, wann jedem höchsten Theil diejenigen Stücke, welche seinem Territorio und Nemtern am nächsten und gelegtesten befindlich, von dem Halb-Gerichte zugeheilet und incorporirer würden, und dann solchergestalt Sr. Königl. Majest. in Preussen, vermöge des zwischen denen Commissarien am 16ten Junii des verwichenen 1707ten Jahres zu Calbörde concertirten und in forma protocollii abgefaßten Divisions-Projectts zu Dero Antheil bey dem Halb-Gerichte von den Herrschaftlichen zeithero gemeinschaftlich gewesenen Holkungen. 1. Der so genannte Hirsch-Kopff. 2. Der Zachelberg. 3. Die faule Grund. 4. Der Haselberg. 5. Die kalte Grund. 6. Die Räume an der Spitze. 7. Der Streit-Ort am grauen Steine. 8. Der ganze Hartling. 9. Der Laubhagen. 10. Die Sand-Schelle, nebst 11. einer kleinen Spitze, so daran befindlich und in der Taxa 17. Rthlr. angeschlagen pro rata zu getheilet und gefallen; So erklären zu Ende benahmte Preussif. Commissarii Sr. Königl. Majest. Ihres allergnädigsten Herrrens sich hiermit dahin, daß höchstgedachte Sr. Königl. Majest. mit vorpacificirten Antheil vom Halb-Gericht der ihnen bereits ertheilten allergnädigsten Ratification nach, in alle Wege damit friedlich und es vor eine gängliche Abfindung vor Sie und Ihr. Königl. Posterität bey dem Herzogthum Magdeburg halten wolle, und nun und in Ewigkeit, von Dero oder denenselben

ben an alle und denen übrigen zum Halb-Gericht gehörig gemeynen Stücken und Gerechtigkeiten, sie haben Nahmen wie sie wollen, hinfüro weiter kein Anspruch gemacht werden solle. Inmassen höchstgedachter Zhr. Königl. Majest. Sich dessen hiermit ein vor allemahl aufs kräftigste und bündigste wissend und wohlbedächtlich vorziehen und begeben.

3. Herren Herzog Anthon Ulrichs Durchl. Dero Fürstl. Erben und Nachkommen an der Regierung aber werden hingegen an gewissen Reditibus, Aufkünften und Präkandis so Zhr. Königl. Majest. aus denen beyden Halb-Gerichts-Dörffern Uthmöden und Zöbberitz bishero bey Dero Amt Alvensleben jährlich zu erheben und zu genieffen gehabt, vermöge der von denen Preuss. Commissarien darüber absonderlich verfasseten und denen Braunschw. ausgehändigten Specification abgetreten 116. Thaler, 23. Mgr. 4. Pf. welche höchstermeldete Sr. Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Erben an der Regierung von nun an und hinfünftig, als ihre eigene Ihnen zuständige Hebungen einz und aufnehmen zu lassen, wol befuegt seyn sollen, Inmassen an Königl. Majest. Seiten man sich alles daran habenden Rechts und Befuegnisses hiemit auf das kräftigste und bündigste begiebet, und solche Krafft dieses zu Dero freyen gnädigsten Disposition cediret, abtritt und überweist, in mehrerer Erwegung, daß das Fürstl. Haus Braunschweig die beyden Dörffer Uthmöden und Zöbberitz von undenklichen Jahren her sonst völlig in Besitz gehabt.

4. Hierneben ist von Königl. Preussl. Seiten der von der Altemarck in dem Nünzer-Bruche, Nünzer-Horst und Feldmarck, desgleichen auch von Dero Amt Alvensleben auf denen Feldmarcken Gehölzen und übrigen Pertinenz: Stücken der beyden Halb-Gerichts-Dörffer Uthmöden und Zöbberitz gehalten Koppel-Jage renunciiret.

5. Ferner bekommen Herrn Anthon Ulrichs Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Durchl. dessen Fürstl. Erben und Nachkommen an der Regierung von denen Herrschafft

schafflichen gemeinschafflich gewesenen Holzungen des Halb-Gerichts. 1. Die Situallische Wöden, exclusive des Streit-Orts, so, wie vorher gemeldet, auf 17. Rthlr. taxiret worden, nach Anweisung des Abrisses und des am 16ten Junii Anno 1705. gehaltenen Protocolli. 2. Den Rünker-Bruch und Rünker-Horst, und 3. die Streit-Bircken, welches von dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Commissariis gleichgestalt acceptiret und angenommen worden, also, daß von nun an und hinfünftig Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Fürstl. Erben und Successoren an der Regierung damit vergnügt seyn, und des an Ihro Königl. Majest. in Preussen überlassenen Theils halber nicht den geringsten Anspruch ferner machen solten, sondern sich dessen ein vor allemahl hiermit wissend und wohlbedächlich verziehen und begeben haben wollen.

6. Alles dasjenige nun, was von beyden Seiten an einander überlassen, cediret und abgetreten worden, ist, so viel das Territorium betrifft, cum omnimoda abdicatione territorii & effectuum juris territorialis, und was die Gefälle und Prästationes in den Dörffern Uthmöden und Zöbberitz, wie auch die gemeine Herrschafftliche und zum Halb-Gericht gehörig gewesene Holzungen belanget, plenissimi domini & cujusvis utilitatis geschehen, inmassen Sr. Königl. Majest. in Preussen Antheil dem Herzogthum Magdeburg, Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Antheil aber dem Fürstenthum Braunschweig und insonderheit Dero Fürstl. Amte Calvörde von nun an und hinfünftig incorporiret seyn und bleiben soll.

7. Weiln aber auch einige Lehn-Stücke, welche von Sr. Königl. Majest. in Preussen releviren, in dem des Herrn Herzogs von Braunschweig-Lüneburg Durchl. zugelegten Antheil des Halb-Gerichts belegen, so ist verglichen, daß das Dominium directum ohnbeschadet des Braunschweigischen Territorii ferner Sr. Königl. Majest. verbleiben, und da solche über lang oder kurz apert und das Dominium utile cum directo concludiret werden möchte, solches ausser Anmassung des Territorii

rii

rii oder dessen Jurium, und nicht weiter als auf Maasse und Weise, wie solche Lehn-Stücke von denen Königl. Preussischen Vasallen und Lehn-Leuten vorhero besessen, fructificiret und genossen worden, geschehen solle.

8. Und weiln die Stadt Neu-Haldensleben an denen so genannten Streit-Bircken einige Prætenzion zu haben, und das Dominium utile davon zu behaupten vermeinet, man ihnen aber dasselbige so wenig an Königl. Preuß. als Fürstl. Braunschweigischer Seiten geständig seyn können, so ist dieses Punkts halber verabredet, daß man bey hochgedachter Ihre Königl. Majest. und Hoch-Fürstl. Durchl. die Sache dahin allerunterthänigst und unterthänigst recommendiren wolle, daß solcher Prætenzion wegen mit dem forderlichsten gewisse Commissarii ernennet, vor denen die Neu-Haldenslebischen ihre vermeinte Jura und Nothdurfft in zweyen Sätzen vorbringen könten, daß solche gegen von höchstged. Ihre Königl. Majest. und Hoch-Fürstl. Durchl. ein gemeiner Anwaldt bestellet, und nachdem derselbe mit gleichmäßigen Sätzen verfahren, und wenn beyde Partheyen zum Urtheil geschlossen, die Acta zu Abfassung einer definition an eine uneximirt Juristen-Facultät verschicket werden möchten, bey deren Ausspruch ohne Einwendung einiger remedium suspensivorum oder devolutivorum es sein unverrücktes Verbleiben haben soll; falls aber die Stadt Neu-Haldensleben darunter ein obsiegliches Urtheil erhielte, so wollen Sr. Königl. Majest. in Preussen, nachdem dieser Ort als ein gleich andern herrschaftlichen Holkungen gehaltenes Stücke, dem Fürstl. Hause Braunschweig mit angerechnet worden, denen Neu-Haldenslebern ohne Zuthnung des Fürstl. Hauses Braunschweig deshalb gebührende Satisfaktion geben lassen.

9. Damit dann wegen der Gränze gute Richtigkeit seyn und kein Streit noch Zerrunge über kurz oder lang erwachsen möge; so sind vors erste von beyderseits Commissarijen zwey verpflichtete Ingenieurs gebraucht worden, welche unter den 24ten Novembr. 1702, einen richtigen Geometrischen Grund-

Niß fertig machen müssen, davon jeden Theil ein Original zu seiner Nachricht eingehändigt worden, worauf von beyderseits verordneten Commissariis, inhalts des am 16ten Junii 1702. zu Calverde gehaltenen Protocollis solche in gewisse Maasse abgeredet und verglichen worden: Und als von Ihro Königl. Majest. in Preussen und Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig Dero höchste Ratification und Approbation hierüber erfolgt, so ist endlich alles in Gegenwart derer Commissarien folgendergestalt zur Execution gebracht, und sind die Grenzen zwischen dem Herzogthum Magdeburg und Herzogthum Braunschweig mit 63. Steinen, worauf auf einer Seite der Preussische Adler nebst denen Insignien des Herzogthums Magdeburg, auf der andern Seite aber der Braunschweigische weisse Hirsch eingehauen, und worunter gewisse Zeichen von Glas-Köbsten und Schmiede-Schlacken geleyet, überall gemercket und allemahl von einem Stein zum andern das spatium an Königl. Preuss. Seite mit der Rhein-Ländischen, an Fürstl. Braunschweig. Seiten aber mit der Braunschweigischen Ruthen, da dreyzehn Braunschweigische Fuß, die Ruthen zu 16. derselben gerechnet eine Rheinländische Ruthen, oder sechszehen Rheinländische Ruthen dreyzehn Braunschweigische machen, abgemessen und bey jedem Orte verzeichnet, bey dem Horn aber der Anfang gemacht worden, und ist der 1. Stein, allwo Braunschweig mit der Alten-Marck Brandenburg und dem Herzogthum Magdeburg grenzet, an der Ecke des Förster-Gartens gesetzt. Der 2. vor demselben gehet die Grenze grade am Zaun hinunter, auf den andern Stein, sind vom 1. bis zum 2. Rheinländischer 33. Ruthen, 6. Fuß und Braunschweig. Maas 27. Ruthen, 8. Fuß. Der 3. davon in die Gardelebische Herr-Strasse zur rechten, dergestalt, daß die Tränke Braunschweigisch bleibet, bis an den dritten Stein, so zur linken des Weges stehet, sind 49. Ruthen, 2. Fuß, Rheinländischer Maas, und Braunschweigischer 39. Ruthen, 9. Fuß. Der 4. Stein zur rechten sind 54. Ruthen, 6. Fuß Rheinl. Braunschweigische Maas aber 44. Ru

44. Ruthen, 3. Fuß. Der 5. zur linken 52. Ruthen, 2. Fuß Rheinl. Maaf, und Braunschweigische 42. Ruthen, 8. Fuß. Der 6. zur rechten 40. Ruthen, 2. Fuß Rheinl. und Braunschweig. Maaf 32. Ruthen, 7. Fuß. Der 7. zur linken 68. Ruthen, 2. Fuß Rheinl. Maaf, und Braunschweig. Maaf 55. Ruthen, 5. Fuß. Der 8. zur rechten 62. Ruthen, 6. Fuß Rheinl. und Braunschweig. Maaf 49. Ruthen, 9. Fuß. Der 9. zur linken 85. Ruthen, 9. Fuß Rheinl. und Braunschweig. Maaf 69. Ruthen, 6. Fuß, unterscheidet den Weg vom 4ten 5. 6. 7. 8. 9. bis zum 10ten Stein, die Holtzung den Hartling, so Königl. Preußl. und die Satuellischen Lohden, so Braunschweigisch. Der 10. Stein zur rechten sind Rheinl. Maaf 71. Ruthen, 8. Fuß, Braunschweig. aber 58. Ruthen, 4. Fuß. Allhier fangen die Streit-Bircken mit dem Hartling an zu grenzen. Der 11. zur linken der Herrstrasse sind Rheinl. Maaf 105. Ruthen, 9. Fuß, und Braunschweig. Maaf 85. Ruthen, 6. Fuß, bey diesem Steine wendet sich die Grenze zur rechten aus der Strassen in den Schleiffe-Weg, welcher das Neu-Halsdenlebische Holz und die Streit-Bircken scheidet. Der 12. Stein an der linken des Weges, sind 40. Ruthen, 9. Fuß Rheinländisch Maaf, und Braunschweig. 33. Ruthen, 4. Fuß. Der 13. Stein, an der rechten gegen den spitzen Pfahl, sind Rheinl. Maaf 133. Ruthen, 6. Fuß, und Braunschweig. 107. Ruthen, 7. Fuß. dieser Stein ist vom spitzen Pfahl entlegen 5. Ruthen, 9. Fuß Rheinl. und Braunschweig. Maaf 4. Ruthen, 10. Fuß, die Grenze wendet sich allhier zur rechten, zwischen den Streit-Bircken und der Lübbertis hinunter. Der 14. Stein bey dem ersten Hügel, sind 32. Ruthen, 4. Fuß Rheinl. Maaf, und Braunschweig. 26. Ruthen, 9. Fuß. Der 15. Stein bey dem andern Hügel, sind Rheinl. Maaf 68. Ruthen, 8. Fuß, und Braunschweig. 56. Ruthen. Der 16. Stein, bey dem dritten Hügel, sind 117. Ruthen, 5. Fuß Rheinländ. und Braunschweig. Maaf 95. Ruthen, 2. Fuß. Der 17. Stein, bey dem vierdten Hügel, sind 6. Ruthen, 8. Fuß Rheinl.

und Braunschweig. 5. Ruthen, 5. Fuß. Der 18. Stein, bey dem 5ten Hügel, sind 57. Ruthen, 5. Fuß Rheinl. und Braunschweig. Maaf 47. Ruthen, 3. Fuß. Der 19. Stein auf der Sangesbreite, sind Rheinl. Maaf 111. Ruthen, 8. Fuß, und Braunschweig. 90. Ruthen, 3. Fuß. Der 20. Stein, unten auf der Sangesbreite, vor dem Münzer Bruche, und ziehet von diesem Steine die Grenze zur linken vor dem Bruche weg, sind Rheinl. Maaf 51. Ruthen, 1. Fuß, und Braunschweig. 41. Ruthen, 5. Fuß. Der 21. Stein vor dem Bruche, in gleicher Linie weg, sind Rheinl. Maaf 92. Ruthen, und Braunschweig. 74. Ruthen, 7. Fuß. Der 22. Stein, vor dem Bruche, da eine Spitze von in die Sangesbreite schieffet, und Rheinl. Maaf 129. Ruthen, 5. Fuß, und Braunschweig. Maaf 104. Ruthen, 1. Fuß, bey diesem Steine wendet sich die Grenze zur linken hinauf. Der 23. Stein oben vor der Spitze des Bruchs, und wendet bey diesem Steine die Grenze zur rechten, sind Rheinl. Maaf 99. Ruthen, und Braunschweig. 80. Ruthen, 3. Fuß. Der 24. Stein oben daselbst vor der Spitze, und wendet die zur rechten Hand, sind Rheinl. Maaf 4. Ruthen, 8. Fuß, und Braunschweig. Maaf 4. Ruthen. Der 25. Stein, im Schleiffwege nach dem Bruche hinunter, sind 64. Ruthen, 3. Fuß Rheinländisch Maaf, und Braunschweigisch Maaf 52. Ruthen, 3. Fuß. Der 26. Stein in dem Schleiffwege, sind Rheinländisch 45. Ruthen, 5. Fuß, und Braunschweigisch Maaf 37. Ruthen, 3. Fuß. Der 27. daselbst, und wendet die Grenze darbey zur rechten vor dem Bruche nach dem Dolkinischen Wiesen hinunter, sind Rheinl. 26. Ruthen, 1. Fuß, und Braunschweig. Maaf 21. Ruthen und 3. Fuß. Der 28. auf einem Hügel zwischen den Dolkinischen Wiesen und dem Bruche, sind Rheinl. Maaf 46. Ruthen, 1. Fuß, und Braunschweig. 37. Ruthen, 6. Fuß. Der 29. auf den Dolkinischen Wiesen, vor dem Bruche a .00. Ruthen Rheinl. und Braunschweig. Maaf 242. Ruthen, obngefehrlich geschäket, in dem so wohl wegen des dicken Holkes, als auch insonderheit wegen des sumpfigten, und grundlosen Bodens niemand alldar durchkommen,

Kommen, und dieselbe Distanz dahero so eigentlich nicht abgemessen werden können. Der 30. grade an Dolkmischen Föhrede, da dasselbe den Dorst und die Dolkmischen Wiesen scheidet, sind Rheintl. Maaf 57. Ruthen, und Braunschweig. 46. Ruthen, 5. Fuß, hier wendet sich die Grenze zur linken vor dem Dorst hinauf. Der 31. vor Dolkmischen Föhrede am Dorst, sind Rheintl. 64. Ruthen, und Braunschweig. Maaf 52. Ruthen, 2. Fuß. Der 32. daselbst vor dem Dorst in gleicher Linie fort, sind Rheintl. Maaf 15. Ruthen, und Braunschweig. 12. Ruthen, 2. Fuß. Der 33. an der Ecke des Dorsts, weist zur rechten, über die Wiese, die Brand-Kuhle genannt, auf eine Eiche, dabey derselbe geseket, sind Rheintl. 49. Ruthen, 3. Fuß, und Braunschweig. Maaf 40. Ruthen, die Grenze ziehet sich schrot zur linken nach der Linder-Laucken und Linder-Holze herunter. Der 34. auf solcher Wiese bey einer Eichen, sind Rheintl. Maaf 107. Ruthen, 2. Fuß, und Braunschweig. 86. Ruthen, 6. Fuß. Der 35. in gleicher Linie fort, sind Rheintl. 27. Ruthen, 3. Fuß, und Braunschweig. Maaf 22. Ruthen, 1. Fuß. Der 36. zwischen Linder-Laucken, und dem Linder-Holze, sind Rheintl. Maaf 95. Ruthen, 4. Fuß, und Braunschweig. Maaf 78. Ruthen, 8. Fuß. Der 37. daselbst in gleicher Linie fort, sind Rheintl. 49. Ruthen, 2. Fuß, und Braunschweig. Maaf 39. Ruthen, 4. Fuß. Der 38. daselbst in gleicher Linie weiter fort, sind 74. Ruthen, 3. Fuß Rheintl. Maaf, und Braunschweig. 60. Ruthen. Der 39. ferner daselbst in gleicher Linie fort, sind 40. Ruthen, 5. Fuß Rheintl. und Braunschweig. 33. Ruthen, 2. Fuß. Der 40. daselbst in gleicher Linie fort bis zu 42. Ruthen, 6. Fuß Rheintl. Maaf, und Braunschweig. 34. Ruthen, 2. Fuß. Der 41. daselbst in gleicher Linie fort, bis zu 52. Ruthen, 3. Fuß Rheintl. Maaf, und Braunschweig. 42. Ruthen, 6. Fuß. Der 42. daselbst am Lauckischen Föhrede, sind Rheintl. Maaf 50. Ruthen, 5. Fuß, und Braunschweig. 41. Ruthen, 5. Fuß, das Föhrede scheidet, und gehet in denselben die Grenze zur rechten Hand hinunter, bis

bis vor die Uhtmdische Aecker, allwo Der 43. Stein gefeget worden, sind Rheinl. Maas 147. Ruthen, 9. Fuß, und Braunschweig. 119. Ruthen, 7. Fuß. Die Grenze gehet zwischen dem Saturnischen Holze und den Uhtmdischen Aeckern zur linken hinunter bis auf den 44. sind Rheinl. Maas 56. Ruthen, und Braunschweig. 45. Ruthen, 7. Fuß, von demselben zur rechten zwischen den Saturnischen und Uhtmdischen Aemtern hinauf, bis auf den 45. sind Rheinl. Maas 29. Ruthen, 3. Fuß, und Braunschweig. Maas 33. Ruthen, 6. Fuß, daselbst zur linken. Der 46. Stein, sind Rheinl. Maas 47. Ruthen, 3. Fuß, und Braunschweig. 37. Ruthen, 2. Fuß, ferner Der 47. Stein, daselbst zur rechten sind Rheinl. Maas 19. Ruthen, 2. Fuß, und Braunschweig. Maas 15. Ruthen, 6. Fuß. Der 48. Stein, vor der Anvende, sind Rheinl. Maas 20. Ruthen, 6. Fuß, und Braunschweig. 17. Ruthen, 3. Fuß, und ziehet sich die Gerze allhier zur linken in den Stühbusch. Der 49. Stein, in Stühbusche fort, sind Rheinl. Maas 62. Ruthen, 1. Fuß, und Braunschweig. Maas 51. Ruthen, 3. Fuß, noch darinnen fort. Der 50. Stein, sind Rheinl. Maas 43. Ruthen, 9. Fuß, und Braunschweig. 36. Ruthen, 2. Fuß. Der 51. Stein, zu Ende vor dem Stühbusche, sind Rheinl. Maas 49. Ruthen, 4. Fuß, und Braunschweig. Maas 40. Ruthen, 1. Fuß, die Grenze ziehet sich quer über die Aecker nach dem Sieck. Der 52. über dem Siecke, sind Rheinl. Maas 41. Ruthen, und Braunschweig. 3. Ruthen, 6. Fuß. Der 53. im Siecke, sind Rheinl. Maas 95. Ruthen, 4. Fuß, und Braunschweig. Maas 77. Ruthen, 9. Fuß. Der 54. zu Ende des Siecks, da der Weg von Uhtmden nach Saturn gehet, tritt die Grenze in den Weg, sind Rheinl. 47. Ruthen, 4. Fuß, und Braunschweig. Maas 8. Ruthen, 8. Fuß. Der 55. in demselben Wege da zur linken nach Saturn werts hinunter der Weg scheidet, sind Rheinl. Maas 37. Ruthen, 1. Fuß, und Braunschweig. Maas 30. Ruthen. Der 56. allwo die Grenze aus dem Wege zur rechten an den Uhtmdischen

schen

schon langen Fleckern hinunter gehet, sind Rheint. Maaf 8. Ruthen, 4. Fuß, und Braunschweig. Maaf 7. Ruthen. Bey den 57. Stein gehet die Grenze quer über die Flecker, als solche nach Sattell und Uhmdden gehörig, scheiden, sind Rheint. Maaf 70. Ruthen, 2. Fuß, und Braunschweig. 57. Ruthen, 2. Fuß. Der 58. bey demselben gehet die Grenze in der Ecke hinunter, sind Rheint. Maaf 69. Ruthen, thun Braunschweig. Maaf 56. Ruthen, 2. Fuß. Der 59. Stein ist gefeket in der Ecke der Sattellischen Masch, sind Rheint. Maaf 22. Ruthen, 7. Fuß, und Braunschweig. 19. Ruthen, 3. Fuß. Der 60. zur rechten Seite in den Graben selbiger Masch, sind Rheint. 76. Ruthen, 3. Fuß, und Braunschweig. Maaf 61. Ruthen, 8. Fuß. Der 61. in der Ecke des Grabens, zu Ende der Sattellischen Masch, sind Rheint. Maaf 19. Ruthen, 3. Fuß, und Braunschweig. 15. Ruthen, 8. Fuß, allwo der Drell-Busch angehet, und sich die Grenze in einen Graben hinunter bis auf die Drell-Wiesen ziehet. Der 62. Stein zu Ende des Drell-Busches und Anfang der Drell-Wiesen, welche auf den letzten Stein über die Wiesen zeiget, sind Rheint. Maaf 127. Ruthen, 5. Fuß, und Braunschweig. 102. Ruthen, 7. Fuß. Der 63. und letzte Stein, auf den Drell an der Ohre, und scheidet ferner die Ohre, sind Rheint. Maaf 95. Ruthen, 6. Fuß, und Braunschweig. Maaf, 77. Ruthen, 7. Fuß, also daß was zur linken Magdeburgisch, und was zur rechten hingegen Braunschweigisch ist und bleibet.

10. Als aber dergestalt die Träncke, oder so genannte Pfußl nebst den Dorn zu Braunschweigischer Hoheit geleet, und man deren gleichwohl bey dem auf dem Königl. Antheil des Halb-Gerichts weyendenden Viehe, auch falls der Höchste Mast bescheren solte, der darauf eingefähmten Mast-Schweine halber, nicht füglich entrathen kan; so hat man an Königl. Seiten sich reserviret, solches Vieh und Schweine, so offte es die Nothdurfft erfordert, ohne einige Einrede und Behinderung derer Braunschweigischen zur Träncke dahin zu treiben, jedoch

in übrigen dem Fürstl. Braunschweigischen Territorio in alle Wege unschädlich.

11. Da Ihre Königl. Majest. an des Herrn Herzogen Durchl. gelangen lassen, daß Dieselbe zur Erhaltung einer desto förmlichen Grenze Ihre die Sarcuellischen Lobden und Streit-Bircken, gegen ein gewisses Equivalent überlassen möchten, Ihre Fürstl. Durchl. sich auch darauf zu contestirung ihrer Hochachtung, welche Sie gegen Ihre Königl. Maj. tragen, dahin willfährig erkläret, daß falls ins künfftige ein Ihr anständiges wohlgelegenes Equivalent auszufinden, Sie diese vorbenante beyde Stücke umzukehen, sich gnädigt gefallen lassen wollen, also wollen beyderseits Commissarii darüber aus seyn, daß ihre höchsten Herren Principalen allergnädigste und gnädigste Intention bey ein oder andern sich eräußenden Gelegenheit bestmöglichst facilitiret und erreicht werden möge.

12. Zu Beybehaltung desto besserer Nichtigkeit, sollen von nun an und ins künfftige alle 3. oder wenigstens 6. Jahre die Grenzen von beyderseits zusammen grenkenden Jagd- und Forst-Bedienten, Beamten und Unterthanen alles Fleisses nachgesehen, und die dabey befindlichen Mängel entweder sofort, conjunctim corrigiret, oder da etwas bedenkliches dabey, an die allergnädigste und gnädigste Herrschafft davon zu Dero höchsten Special-Verordnung unterthänigst referiret werden.

13. Ob auch wohl nunmehr hinkünfftig ein jeder in denen verreckirten und ihm zugetheilten und abgetretenen Dörffern, Feldern, Holksmaen und Fluhren, so weit sich die Land-Grenken erstrecken, die Jagten, in soferne sie privatis nicht zustehen, private exerciret, so ist jedennoch zu Beybehaltung beständiger Freundschaft hiemit ausdrücklich zugleich ausbedungen, daß kein Theil befugt seyn soll, durch Walde Zäume oder andere Bewirkung der Wild-Bahn, Grenzen und Forsten, das andere Theil zu benachtheiligen, noch durch Zurück-
 hezung des Wildprets, oder auf andere Maasse seinen freyen
 Gang

Gang und Lauff zu hindern, besondern es soll und will jedes Theil reciprocè darin je und in alle Wege getreu und nachbählich verfahren.

14. Wann von ein oder andern etwa Pfändungen nothdränglich vorgenommen werden möchten; soll darunter von beyderseits herrschafflichen Bedienten, Vasallen und Unterthanen in gebührender Maasse zwar verfahren, das Pfand aber nicht aus einem Territorio ins andere, sondern an einen von jedem höchsten Theile deshalb anzuordnenden bequemen Ort gebracht, und falls daraus Rechtfertigung erwachsen würde, von dem Domino Territorii, worauf die Pfändung geschehen, und dessen angeordneten oder gewöhnlichen Gerichten ohne einige Contradiction und Einsprache des andern, darüber rechtmäßig cognosciret und geurtheilet werden.

15. Wie dann auch, damit hinkünftig alle Streitigkeiten um so viel besser vermieden werden mögen, sowohl an Königl. als Fürstl. Seite verglichen, daß falls sich über ein oder ander pertinentz-Stücke oder die demselben anhangende Gerichtsamen-Mishelligkeiten eräugnen würden, solche ohne einige Einmischung oder Contradiction des andern Theils von demselben cognosciret und dediciret werden sollen, in dessen Territorio solche Güther belegen und anzutreffen.

16. Jedoch wie alles dasjenige, was vorher von einer solennen renunciation aller Herrschafflichen Stücke, Güther und Gerechtsam erwehnet und gesezet worden, nicht weiter als nur darauf zu deuten und zu ziehen, was eigentlich zeithero zum Halbgerichte gehörig, und beyden Herrschafften gemein gewesen, also soll der Gerichte halber, wann sie privat-Leuten zustehen, durch vorhergehenden §. denselben nicht präjudiciret, noch die gebührende Cognition dadurch entzogen seyn; gestalt hiemit ausdrücklich ausbedungen und verwahret wird, daß dieser Vergleich allen und jeden privatis an ihren Eigenthum, Güthern und Gerechtsamen, wie sie selbige wohl hergebracht und ruhig eressen, oder auch

noch besitzen, in keine wege nachtheilig seyn, sondern sie dabey überall ruhig und unbedrückt gelassen, und deshalb wider Verhoffen Klagen einkommen solten, ihnen schleunige und unpartheyische Justiz administrivet werden solle.

17. Und da nach denen Grund-Stücken derer privatorum die Land-Grenzen so genau nicht eingerichtet werden können, so sollen dieselbe, ohngeachtet sie des andern Herrschafft zugetheilet, dennoch die Contribution und Steuern davon an dem Ort, wohin sie solche zeithero abgetragen, ins künfftige ferner ohnweigerlich ohne des andern Contradiction entrichten, hingegen die Lehn- und andere Stücke, so zeithero denen Collecten, oder andern Oneribus publicis nicht unterworfen gewesen, sub quocunque praetextu auch nicht dazzu gezogen, sondern ein jedes bey seiner wohlhergebrachten Freyheit und Exemption gelassen, und darwider nicht beschweret werden.

18. Endlich so viel die Hebung der Früchte und Revenüen betrifft, ist es dahin verglichen worden, daß die von sechzig Michaelis in denen Dörffern Zbubenitz und Uhmünden fällige praestanda dem Fürstl. Hause Traunschweig verbleiben, auch jedes Theil von gedachten Termino an, bey dem ihm zugetheilten Stücken sich der davon kommenden Nukungen anmassen, dieselbe an sich nehmen und behalten solle.

19. Alles nun, was vorher gesezet und abgehandelt, darüber soll von beyden Theilen getrenlich und unverbrüchlich gehalten, darwider von keiner Seite nequidem ex capite enormissima laesionis aut Instrumentorum noviter repertorum & jurium tempore praesentis transactionis ignoratorum nichts moviret, sondern es überall bey diesem Vergleiche unveränderlich gelassen werden.

20. Über alles dieses aber, wie es vorgesezter massen abgehandelt und geschlossen worden, versprechen beyderseits Commissarii ihrer höchsten Herren Principalen allergnädigste und gnädigste Ratification und Genehmhaltung ohnsehtbahr anzuschaffen. Zu dessen Urkunde dieser Recell von beyden Commissa-

Cap. VI. Verfahren und Ende des Halbger. Streits. 271

missariis eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Alles getreulich ohne Gefährde. So geschehen den Siebenden Octobr. im Jahre Christi, Eintausend, Siebenhundert und Sieben.

(L.S.) Friderich von Steinberg.

(L.S.) Bernhard Wilhelm.

(L.S.) August Rudolph Lüening.

(L.S.) Johann Just's Voigt.

Als haben wir solchen Grenzscheide und Theilung des Halb-Gerichts gnädigst ratihabiret, confirmiret und bestätiget, Ratihabiren, confirmiren und bestätigen auch auch denselben hiemit, und in Krafft dieses nochmalts in der besten Form, wie solches zu Recht am kräftigsten geschehen kan, soll und mag, und declariren darneben, daß solcher Recels von Uns und den Unsrigen sters, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll. Treulich und ohne Gefährde. Ubrkundlich haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürsil. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und geben in Unserer Vestung Wolfenbüttel, den funffzehenden Dec. Ein Tausend Siebenhundert und Achten Jahrs.

Anthon Ulrich.

§. 8.

Da nun die Halbgerichts-Sache völlig benzeleget war, so wurden die armen Unterthanen, die über 150. Jahr darunter sehr gelitten, endlich auch in Ruhe gesetzt, und der alte Streit hatte dieses Orts ein Ende. *)

*) Nur daß im 3. §. obigen Reccessus will gesagt werden, Ubrmöden und Böbnik wären vor undencklichen Jahren her ganz Braunschweigisch gewesen, davon möchte gern einen Beweis sehen, weil es ja in den Acten heisset, es wäre von undencklichen Jahren her zweyherrlich gewesen.

CAP. VII.

Von der Pfarre im Halbgerichte/ Uhtmöden/ und deren Filial Zöbbeniz.

S. 1.

Weil im ersten Capittel vom Dorff Uhtmöden etwas vorgefallen: so will ich hier von der Pfarre und den darher entstandenen Differentien etwas gedencken.

S. 2.

Es concurriren aber bey dieser Historie 5. Orter: Calsförde, Satuelle, Uhtmöden, Zöbbeniz und Rorför, woben ich so viel Contradictiones gefunden, daß ich in Ermangelung der Suite nicht habe heraus kommen können.

Denn von Uhtmöden geben Brunswicensis an, daß es anfänglich ein Filial von Calsförde gewesen, und von Joachim Schmidten de 1542. Jacob Busse, Johann Groll de a. 1571. und Heinrich Schwieger bestellet worden. Weil aber Uhtmöde 1. Meile davon entfernt, so hätten sie es durch die Satuelle zu Zeiten bestellen lassen, und weil Calsförde damals in manibus creditorum gewesen, so wäre eins und das andere geschehen, welches de Jure dem Domino nicht nachtheilig seyn könne.

Hingegen docirt Magdeburg aus seinen Visations-Büchern, daß Uhtmöde freylich ein Filial, aber von Satuelle sey, und daß die ersten Prediger von dem Administratore bezuffen und dahin gesezet, auch in den Kirchen-Visationen de 1563. und 1583. von den Siffrischen Consistorial-
exami-

examiniert seyn. Es wird hinzu gefüget, daß kein Inhaber a. 1583. mehr zu Calförde gewesen, und also keine Negligenz derselben mehr angeführet werden könne; bey der ersten Visitation aber das Wolffenbüttelsche Consistorium nicht geschwiegen haben würde, wenn es Recht gefunden hätte, dem Stifte in einer so wichtigen Sache zu contradiciren.

Wiederum sagen die Braunschweiger von Zöbberitz, daß es auch ein Filial von Calförde gewesen, Johann Schmidt hätte es dem Roxfördischen Pastori abgetreten, und die Herrschaft hätte damahls connivirt.

Hingegen Brandenburg giebt Zöbberitz vor ein Altemärkisch Filial an, und kan nicht begreifen, wie die Braunschweigische Herrschaft bey vorgewandter Alienation hätte conniviren können.

Endlich aber ist Bernhardten dieses Zöbberitz als ein Filial zugegeben worden. Wie der Vergleich bey dieser Sache getroffen, ist mir nicht bekandt worden.

Von Uhtmöden und Satuelle hingegen hat der alte Gundelin zu Uhtmöden ausgesagt, in den alten Verträgen stünde, daß die Prediger alternative bestellet würden, und da H. A. Reß herkommen, hätte sollen ein Adjunctus von Halle hingeschickt werden.

Mit einem Worte, es ist allenthalben viel ungleiches, Magdeburg aber hat in Krieger-Zeiten am wenigsten sein Recht poussiren können. Mit Satuelle und Uhtmöden ist der Anfang ohnstreitig einerley, aber im Fortgange variiret es mit den Predigern. Ich will von allen hersetzen die Pastores, wie sie mir zu handten kommen; auch die Braunschweigische Nachricht vom Uhtmödischen Pastorat nicht vergessen.

§. 3.

Weil Satuelle als Mater von Uhtmöde angegeben worden, so will von diesen anfangen:

Past. zu
Satuelle.

So stehet im Magdeburgischen Visitations-Buch de 3. Maj. 1564. „Satuelle gehöret Lud. und Joachim von Al-
„vensleben, und die Pfarre gehet von ihnen zu Lehn.
„Uhtmöde das Dorff ist halb Magdeburgisch, halb Braun-
„schweigisch, und ist derhalben viel Wunder. Ein Theil ist
„Alvensleben zuständig, der andere halbe Theil des Dorffs
„will gehen nach Calförde. Die Pfarre ist ein Filial von
„Satuelle. *)

(* Satuelle ist damals noch Alvenslebisch gewesen, aber nicht lange darnach ist's Schulenburgisch geworden, und gehöret noch dahin.

„Mattheus Horblingius, P. Saueel. ist a. 1557. zu Wittenberg ordiniret, laut seines Testimonii, war ein wolgelehrter Mann, aber die Bauren haben sehr übel beten können, derowegen man ihn hart zugesprochen und vermahnet, auf die Leute wol Achtung zu geben. „ Dabey stand noch diese Note: „Uhtmöde ist Halbgerichtig, die Leute sind ungetheilet, müssen an beyde Orte folgen, wenn sie gefodert werden. „It. Damals ist befohlen, daß wenn der Satuellicher Pastor zu Uhtmöde zuletzt prediget, und die Leute den Catechismum lernen werden: die Bauren ihn und den Küster speisen, und beyde mit dem Hirten Lohn verschonen sollen.

Calpburnius, dieser soll jenen gefolget seyn.

Jo. Beinichen. Dieser komt in dem andern Magdeburg. Visitations-Buche von 1583. vor, und sind die Worte diese: „Satuelle das Dorff gehöret Joachim von der Schulenburg zum

zum Deiffel und gehöret ihm die Pfarre. Uhtmöde das⁶
Dorff gehöret zum Halbgerichte. Ist Magdeburgisch und⁶
Braunschweigisch, und die Pfarre als ein Filial gegen Sa⁶
tuelle. Dieser Beinichen ist a. 1564. zu Halle ordiniret, laut⁶
seines Testimonii, hat seine Vocation von L. und J. von Al⁶
vensleben und beyden Gemeinden.“

Nota. A. 1573. hat Joachim von Schulenburg 100.“
Rthlr. der Kirchen zu Satuelle legiret, davon der Pastor 3.“
Rthlr. die Kirche 3. Rthlr. haben solte.“

Jac. Angelus.

Martinus Senker.

Henricus Bussé.

Mauritius Muretus.

Dietr. Herm. Höpke, vocirt 1683.

Just. Herr. Fabrenholz, voc. 1703.

Aug. Ludolf Meyer, voc. 1709.

Ernst Sam. Glück, voc. 1734. m. Dec.

So ist die Folge mir vom Herrn Past. Glück zugesandt, auf⁶
ser was ich aus den Visitations-Büchern angezeiget. Ein⁶
mehrers kan vor 180 von Satuelle nicht anführen, wiewol⁶
es in dem Halbgerichts-Streit viel gelitten. *)

*) Satuelle liegt von Uhtmöden etwas über $\frac{1}{4}$ Meile.

S. 4.

Von Uhtmöden muß der vorige S. conferiret werden, Past. zu⁶
worin es heisset, es sey ein Satuellisch Filial gewesen. Hin⁶ Uhtmöden.
gegen Brunswicensen geben an, die Calsfördischen Pastores hât⁶
ten Uhtmöde mit respiciret, wie in unten vorkommender⁶
Nachricht angegeben wird. Und wären also 4. folgende:

N n

Joach.

Joach. Schmidt, de 1542.]

Jac. Bisse.

Pastores Calförd.

Jo. Groll, 1571.

Heinr. Schwieger, 1593.]

ist noch a. 1609. bey einer Braunschweigischen Visitation. Diesem soll es beschwerlich gefallen seyn, Uhtmöde zu curiren, weswegen L. Wornhard nach Uhtmöde vociret, und dieses mit Zöbberis zu einer eignen Pfarre geworden wäre.

Allein dieser Suite ist zuwieder, daß in der ersten Magdeburgischen Visitation a. 1564. Matth. Horbling als vocirter Pastor de a. 1557. angegeben wird. Dem ist vermuthlich gefolget

N. Prætanus, welcher in der Calfördischen Nachricht ausgelassen, aber in den Magdeburgischen Gränz-Acten a. 1577. seine eigne Hand und Attest über einer gewissen Sache von sich gestellet hat.

Leonhardt Wornhardt, P. Uhtm, gebürtig von Eysenstadt in Oesterreich.

H. Ludowici, der a. 1626. aus Helmstedt vociret. Dieser ist a. 1636. vom Feinde erschossen, da er nach dem Garten gehen und über den Zaun steigen wollen. Nach dessen Tode ist das Amt in etlichen Jahren nicht besetzt worden, sondern soll von Calförde aus respicirt seyn.

Christoph. Læbenstein, ein Exulant aus der Marck, und aus Ungarn gebürtig, ist a. 1639. vocirt. Zu dessen Zeiten hat der Magdeburgische Administrator Augustus nach überstandenen Kriegs-Zeiten a. 1650. die Visitation wieder vornehmen wollen, aber da ist ein neuer Streit zwischen Magdeburg und Braunschweig angangen. Weil nun der Herzog nichts versehen wolte, so hat er

Chri-

Christian Gundelin, von Cellerfeld gebürtig, in Zeiten a. 1665. jenem zum Adjuncto gesetzt, und zwar unter solchen Anstalten, daß die Schlag-Bäume vorm Dorfe haben müssen verschlossen, und Wächten dabey gestellet werden; ingleichen hat beyhm Satuellischen Schlag-Baum an der Grängen ein Wächter mit einem Gewehr stehen müssen, damit, wenn etwa von Magdeburgischer Seiten Commissarii cum Inspectore sich anfinden würden, er alsdenn eine Lösung mit dem Gewehr geben könnte. Und s^r ist auch die Vorsicht an Braunschweigischer Seiten a. 1686. beobachtet worden. Da

Herr. Adr. Reffius, von Bartensleben bürtig, bisheriger Rector zu Calförde, vorgedachten Gundeln ist adjungiret worden, dahingegen ein ander von Halle hat sollen hin berufen werden. Zu dieser Zeit ist der Streit zwischen beyden Häusern sehr hefftig gewesen, indem Reffio durchaus verboten, dem Haldenslebischen Inspectori zu subscribiren. Ja man gibt vor, auf Brandenburgischer Seite hätte man gedrohet, Reffium auf dem Wege nach seinem Filial Zöbnitz aufzufangen, ihn mit einer andern Pfarre zu versehen, und hier einen andern de facto zu introduciren, wogegen dem Amtmann zu Calförde eine Ordre wäre zugestellet worden, ihm sicher Geleit zu geben; als aber gedachter Reffius beyhm Umdecken des Strohdaches der Pfarre Bornhards Vocation de 1593. ohngefehr gefunden, und die vidimirte Copia davon an das Consistorium zu Halle geschickt worden wäre, da hätte man acquiesciret. Indessen ward dessen Herr Sohn

Werner Conr. Reffius a. 1721. dem Vater adjungiret, welcher noch im Amte stehet. Er hat a. 1732. einen Tractat

de quatuor novissimis geschrieben. Ob andere vor ihm was ediret, davon findet sich keine Nachricht, wie auch vor der Reformation selber.

Zöbbenitz ein Filial, welches die Calsförder vor ihres ausgeben, und hätte der Pakt. zu Calsförde Joach. Schmidt dem Rorfördischen Prediger Nic. Hörling, bisherigen Cantori zu Calsförde, dieselbe Capelle abgetreten, dessen Sohn *Jacobum* der Calsförder Pakt. Jac. Busso introducirt hätte, worauf Leonh. Wornhard, Pakt. zu Uhtmöde, Zöbbenitz als ein beständiges Filial bekommen, das dessen Nachfolger behalten hätten.

Allein in den Magdeburgischen Visitations-Acten de a. 1564. steht folgendes: "Zöbbenitz im Halbgerichte gehöret halb nach dem Hause Alvensleben und halb nach Calsförde, ist ein Filial von Rorförde. *Nic. Hörling*, Pakt. Roxford. ist a. 1542. zu Gardelegen ordiniret, war ein feiner, gelehrter, verständiger Mann, daß Visitatores an ihm einen Gefallen gehabt." Und wiederum in den Visitations-Acten de a. 1583. "Das Dorff Zöbbenitz gehöret zum Halbgerichte, ist Magdeburgisch und Braunschweigisch, und ein Filial von Rorförde in der Marck gelegen.

"*Jacobus Holdbingius*, Pakt. zu Zöbbenitz, ist a. 1570. zu Wittstock ordiniret, laut seines Testimonii. hat seine Vocation vom Churfürsten von Brandenburg, und ist im 14. Jahr alda." Damals hatte Zöbbenitz 21. Haus-Wirthe. Wären also Pastores alba gewesen:

Nic. Hörling.

Jac. Hörling.

Jac. Holdbing.

Leonh. Wornhard, und folgende Uhtmödische Pastores.

Wie

Wie man aber mit Brandenburg deshalb zurecht gekommen,
weiß ich nicht.

§. 6.

Es ist im 4. §. gesagt, daß es in Uhtmöde zu Löb-
steins und A. Resli Zeiten grossen Streit gegeben. Das ge-
schah also: Der Administrator zu Halle Augustus wolte a.
1650. sein altes Recht wegen der Kirchen-Visitation nach lan-
ger Krieger-Zeit wieder hervor suchen. Unter Christian Wil-
helm war alles verwirret. Nach dessen Aht solte des Kay-
sers Ferdinandi Sohn Leopold Erzbischoff seyn, konte aber
nicht warm werden, und der postulirte Augustus muste auch
viel Jahre pausiren. Mittlerweile war an das Halbgericht
nicht zu gedenden. Als er aber nun in Ecclesiasticis wieder
Hausuchung thun wolte, fand er auf Braunschweig. Seiten
grosse obstacula. Da aber der Churfürst Friderich Wilhelm
das Herzogthum bekommen: ward der Pakt. Gundelin a.
1683. nach Halle zum Huldigungs-Actu citiret. Als man
zu Wolffenbüttel dieses vernahm, ließ das Fürstl. Consi-
torium an denselben einen nachdrücklichen Befehl ergehen, sol-
cher Citation auf keine Weise Folge zu leisten, in folgendem
Schreiben:

Unsere freundliche Willfahung zuvor,
Würdiger und wohlgelehrter guter Freund,

Wir haben aus des Amtmanns zu Calsförde, Johann Zim-
mermanns, anhero erstatteten Bericht und Copepl. ange-
schlossenen von dem Chur-Brandenburgischen Regierungs-Rath
und Salz-Graffen D. Friderich Hohndorff, als zu dem
Huldigungs-Actu verordneten Commissario aus Halle an
euch abgelassenen Citation in mehreren ersehen, wes gestalt
N n z der,

derselbe euch zu Einnehm. und Abstattung des Homagii nach dem Chur-Brandenburgischen Amte Altdenleben nomine Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg auf den 30. hujus citiren wollen. Nun kommt uns solches, wie auch, daß ihr nicht in Zeiten anhero Bericht abgestattet, sehr befremdet sijn, lassen auch solches noch zur Zeit zu Ew. künfftigen Verantwortung hin verstellet seyn. Damit ihr aber euch um so viel weniger übereilen, und Serenmi unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. als summo Episcopo, und Deroselben Gerechtfame darunter präjudiciren möget, So befehlen Nachmens hochgedachter Sr. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herren wir euch, und Kraft dieses bey deroselben höchsten Ungnade und unvermeidl. schweren Straffe, daß ihr vor angeregter Citation in keine einzige Weise oder Wege Folge leistet, weniger das darin gedachte Homagium von dem ermelten Chur-Brandenburgischen Commissario abstattet, als lieb euch die ange-drohet Straffe und Fürstl. Ungnade zu vermeiden seyn wirdt. Wornach ihr euch zu achten. Geben Wolffenbüttel den 26. Jul. a. 1687.

Fürstl. Braunsch. Lüneb. verordnete Consistarial- und Kirchen-Räthe.

Brandanus Datrius, D.

Hernach bekam dieser Gundelin a. 1686. einen Befehl von dem Hällischen Consistorio, dem Haldenslebenischen neuen Inspectori Bassigen durch einen Handschlag reverentiam zu praktiren. Als derselbe nun solches zu Wolffenbüttel meldete: erfolgete daher folgender Befehl.

Unsere freundliche Willfahung, 26.

Wir haben aus euren eingelassenen Schreiben mit mehrern versehen, welcher gestalt ihr von dem Chur-Brandenburg. neuen Inspector zu Haldensleben durch einen Handschlag reverentiam & obedientiam zu praktiren aber einst citiret werden wollen, Gleichwie wir nun gerne vernehmen, daß ihr demsel-

selben Folge zu leisten recusiret, Also befehlen nomine Sereniorum unserer gnädigsten Fürsten und Herren Durchl. Durchl. wir euch krafft dieses nochmals, für uns gütlich gesinnend, daß ihr auch solches hinführo bey Vermeidung Ihrer Durchl. schweren Straffe und Ungnade solches unterlasset, solchen und dergleichen Citationibus keinesweges pariret, auch solches denen dasigen Opperleuten oder Schulmeistern andeuret und verbietet, und dahin sehet, daß unserer Gn. Fürsten Fürsten und Herren Herren Durchl. Durchl. Juri Episcopali und anderer Gerechtfam nicht präjudiciret werde. Dessen versehen wir uns, und seynd euch zu freundlicher Willfahung geneigt. Geben Wolffenbüttel den 29. Maji 1686.

Fürstl. Braunsch. Lüneb. verordnere
Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Justus Cellarius.

§. 7.

Georg Bassig, der Neu-Hallenslebische Inspector hatte hierauf in Erfahrung gebracht, wie man den Rector zu Calförde hätte zum Adjuncto zu Uhtmöden gesetzt, und daß solches heimlich zugegangen wäre, dieses meldete er an die Hallische Regierung den 21. Octobr. 1686. Solches konte dieselbe so nicht hingehen lassen, schrieb dahero den 4. Nov. an die Consistorial- und Kirchen-Räthe zu Wolffenbüttel in folgenden Terminis :

P. P.

Dieselben werden sich sonder zweiffel zurück erinnern, was wir an sie deswegen, daß die Prediger zu Uhtmöde und Zöbbitz sich dem Ober-Pfarrherr zu Haldensleben Ge. Bassig als von Er. Churf. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn verordneten Kirchen- und Schul-Inspectore eines gewissen Districts im Holtz-Creyse des Herzogthums

thums Magdeburg untern Vorwand, als wenn von Wolfensbüttel ihnen solches verboten wäre, vermittelst des Handschlages verwandt zu machen sich geweigert, unterm dato jüngsthin in Schrifften gelangen zu lassen, und wie wir nechst angehängter Protestation die Herren ersuchet, es dahin zu richten, damit dergleichen Eingriffe in höchstgedachter Sr. Churfl. Durchl. hohe Jura territorii hinführo gänzlich nachbleiben, und keine nachbarliche Streitigkeiten erregt werden.

Nun hätten wir zwar gehoffet, es würden die Herren solches zu thun oder uns wenigstens mit einer Antwort zu versehen ihnen haben gefallen lassen, Dieweil aber keines noch zur Zeit erfolgt, hingegen wir von ermeldten Inspectore berichtet worden, daß von den Herren dem Pfarrer zu Uhmünde der bis herige Rector zu Calförde im Pfarr-Amte adjungiret worden, gleichwol dieses für nichts anders als einen unstreitigen Eingriff in Sr. Churfl. Durchl. hohen und Eingangs angeführten Schreiben zur Genüge behaupteten Jura territorii und Episcopalia gehalten werden mag: so können wir nicht umhin, gegen diese wiederrechtliche Turbationes krafft dieses feyerlichst zu protestiren, und Sr. Churfl. Durchl. und Dero Herzogthum Magdeburg alle Befugnisse und Gerechtfame zu reserviren, die Herren dabey dienstfreundlich ersuchende, sie wollen nicht allein die jetzigen, sondern auch die in unsern vorigen Schreiben angezogene turbationes und Eingriffe sofort gänzlich wieder abstellen, und dergleichen weiter nicht vermehren, wieweil falls sind wir unsern Pflichten nach verbunden, davon Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst Bericht erstatten. Verharren sonsten 2c. Dat. Halle, den 4. Nov. 1686.

Die Antwort daher vom 8. Dec. war folgende.

**Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdige, Edle, Beste und Hochgelahrte, insonders günstige Herren
und gute Freunde,**

Was dieselbe so wohl sub dato den 1ten Julii als auch den 4. Nov.

Nov. c. a. an das Fürstl. Consistorium hieselbst wegen des Predigers zu Uthmöden und Jöbberitz, und von demselben geforderten Handschlages Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Ihren gnädigsten Churfürsten und Herrn sich dadurch verwandt zu machen, und dann wegen jüngster von hier angeordneter Bestellung eines Pastoris adjuncti daselbst, protestando gelangen lassen, daneben solches alles, als Turbationes abzustellen ersuchen wollen, solches haben wir ab der Herrn Schreiben in mehrern ersehen.

Nun müssen Wir Uns solch und dergleichen Anmuthen billig befremdet vorkommen lassen, in dem Serenorum &c. Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. Durchl. sich weit über Menschen Gedenden laut der vorhandenen beglaubten Nachricht so wol in possessione vel quasi des an selben Ort bisher stets geruhig besessenen Exercitii, derer alda von hier angeordneten Kirchen-Visitationen, als auch der Introduction der jedesmahligen Prediger unstreitig befinden, und Wir demselben ferner zu inhariren, und dasjenige auch lesthin zu verordnen, was höchstged. Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. Durchl. Jura territorialia und episcopalia ersfordern, billig Ursach gehabt. Gleich wie Wir aber bey so gestallten Sachen nicht absehen können, wie der Herrn Anführen nach, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg juri territoriali wir einen Eingriff gethan haben, oder nachbarliche Streitigkeiten desfalls erregen solten: Also können wir auch sothaner Ihrer vermeindlichen eingewandten Protestation und gebetener Abstellung der so genannten Turbation hierunter statt zu geben uns nicht bemächtigen, sondern müssen vielmehr mehrhöchstgedachten Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. Durchl. wohlhergebrachte gerechtfame durch diese Gegen-Protestation feyerlichst verwahren. Welches denen Herrn wir hiemit in freundlicher Antwort vermelden sollen, Und seynd denenselben sonst zu allen möglichsten Diensterverweisungen stets geflissen, Geben Wolffenbüttel, den 8. Decembr. Ao. 1686.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Canzler und
Räthe daselbst. Georg Germer.

Do

Die

Die Regierung zu Halle continuirte ihr Schreiben nach
Wolffenbüttel den 30. Dec. 1686. folgender massen:

Unsere freundliche Dienste zuvor, zc.

Wir haben deroelben an Uns untern dato den 8. hujus ab-
gelassenes Schreiben wohl erhalten, und daraus ersehen,
was sie auf unsere an das Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische
Consistorium zu Wolffenbüttel, wegen dessen, daß sich der
Prediger zu Uthmöde und Zöbberitz dem Churfürstl. Branden-
burgischen verordneten Inspectori eines gewissen districts im
Holz-Creyße des Herzogthums Magdeburg, George Basigen,
Ober-Pfarrer zu Haldensleben, vermittelst des Handschlages ver-
wandt, sich verweigert, auch vor Wolffenbüttel aus jetztgedach-
ten Prediger der bisherige Rector zu Calbörde im Pfarr-
Ante adjungirte worden, ergangenen protestation reprotestando zur
Antwort vermelden, und wie sie wegen Ihrer gnädigsten Für-
sten und Herrn Fürstl. Durchl. Durchl. auf eine possessionem
immemorabilem sich beziehen wollen.

Dieweil aber aus denen bey hiesigen Consistorio vorhan-
denen Kirchen-Visitationen-Registraturen erwehnten Holz-
Crayßes klärlich erhellet, daß nicht allein a. 1563. und 1583. die
Kirche zu Uthmöde und Zöbberitz auf Anordnung der damah-
ligen Erz-Bischöffe zu Magdeburg ohne jemandes Contradicti-
on visitiret, dabey die Pfarrer examiniret, des Kirchen-Zustand-
des nebst deren und des Predigers auch Küsters Einkommen
helle Erkundigung eingezogen, und alles dasjenige, was bey an-
dern Orten des Erz-Stifts jetzt Herzogthums Magdeburg ge-
sehen, daselbst ebenfalls verrichtet und registriret worden, son-
dern auch bey den letzten in a. 1670. in erwehntem Erz-Stift
gewesenen Visitation die verordneten Commissarii, den damah-
ligen Pfarrer zu Uthmöde und Zöbberitz Christoph Lobenstein
vor sich citiret, wie nicht weniger sich selbst persönlich dahin be-
geben, den Kirchhoff, Kirche und Glockenthurm besehen, den
Pfarrer auch die Kirchen- und Schul-Verzeichnisse binnen 4.
Wochen bey der Canzley zu Halle einzuschicken anbefohlen,
wie nicht weniger als das Consistorium zu Wolffenbüttel den
Fürstl.

Fürstl. Magdeburgischen Amtmann zu Ubenleben Gebhard Johann Hampen die Kirche zu Uhtmöde mit Abforderung be-
rührter Verzeichnisse zu verschonen erinnert, des legt verstorbe-
nen Herrn Administratoris Herzogs Augusti zu Sachsen
Fürstl. Durchl. höchstseligen Andenckens in einen den 4. Oct.
1650. an Herrn Herzogs Augusti zu Braunschweig Fürstl.
Durchl. abgelassenen Freund-Oheimlichen Schreiben, daß Ihr
die Jura episcopalia, und was dem anhängig, zu Uhtmöde und
Zöbberitz zuständig, angeführet und hierunter zu unndthiger
Mißhelligkeit keine Ursache zu geben, gebeten haben, anderer da-
selbst an Seiten dieses Herzogthums vorgenommenen Actuum
juris episcopalis anjeko zu geschweigen. Werden also ver-
hoffentlich nunmehr die Herrn ohne unser Anführen selbst leicht-
lich ermessen können, daß bey solcher Bewandniß, und da auch,
wenn gleich per incuriam der vormahligen Erzbischöffe, über
dero Bedienten das Haus Braunschweig sonderlich tempore
belli sich hierunter etwas angemasset; dasselbe dennoch Sr.
Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unsern gnädigsten Churfür-
sten und Herrn, als Successori singulari deme aliena incur-
ria nicht präjudiciren mag, anertwogen bekandt quod non va-
lenti agere non currat präscriptio, über diß die vorgeschükte
präscriptio immemorialis ohne Grund sey, und zum wenigsten
weil die Obrtler Uhtmöde und Zöbberitz, in das unstreitige
Halbgerichte gehören, dem Herzogthum Magdeburg zugleich
und cumulative die jura episcopalia daselbst zugestehen mü-
sten, haben auch zu denenselben das zuverlässige Vertrauen, und
ersuchen sie hierdurch dienstfreundlich, sie werden und wollen es
nunmehr dahin vermitteln, damit die Sache unsern vorigen
Ansuchen gemäß eingerichtet, und alle turbationes und Eins-
griffe in höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Gerechtfame
gänglich nachbleiben möchten. Verharren sonsten zc. zc.
Dat. Hall den 30. Dec. 1636.

Hierauf antworteten Cansler und Rähte zu Wolfens-
büttel den 21. Jan. 1687. daß sie weit bessere Argumenta
entgegen setzen könnten, weil aber die Herzoge so viel Actus

Visitationes, Pfarrbestellungen vor sich hätten, und das Jus Episcopale exerciret, und also aus der Possession sich nicht geben könnten, als reprotestirten sie übrigenß, und wolten nicht weiter schreiben.

§. 8.

Gleich verlautete es im Martio 1687. als ob das Haus Brandenburg würde eine Kirchen-Visitation halten. Da brauchten die Wolffenbüttelschen Cansler und Räte diese Vorsicht, daß sie an Heintr. Adrian Reß den 3. Martii eine schriftliche Warnung abgehen ließen, daß er sich ja nicht einlassen sollte, und wenn Attentata solten gemacht werden, er von Calförde aus Hülffe sich zu versprechen hätte. Das Schreiben lautet also:

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Würdiger und Wolgelahrter guter Freund,

Wir haben aus eurem an den Special-Superintendenten zu Königs-Lutter erstatteten Bericht in mehren ersehen, wesgestalt ihr in Erfahrung gebracht, ob würden die Chur-Brandenburgischen einen Versuch thun, eures Ortes Kirchen-Visitationen zu halten, auch wohl gar eurer Person halber etwas thätliches zu unternehmen, und deswegen euch allensals zu instruiren gebeten. Als nun in dergleichen Seren^{um} unserer gnädigsten Fürsten und Herren Durchl. Durchl. zu gehelen keines wegen gemeinet, so befehlen Namens höchstgedachter Ihrer Durchl. Durchl. wir euch hiemit, für uns gütlich gesinnend, daß ihr die von gedachter Chur-Brandenburgischer Seite etwa vorgehende Kirchen-Visitation so viel möglich behindert, auch so bald ihr dergleichen Attentata vernehmet, davon förderlichst anhero berichtet, gestalt euch denn auch das Fürstl. Amt zu Calförde allensals so wohl deswegen, als auch daferne eurer Person halber etwas attentiret werden sollte, mögliche Assistenz zu leisten wissen wird, Welches wir euch hiemit in Antwort vermelden

melden wollen, und seynt euch zu freundlicher Willfahung geneigt. Geben Wolffenbüttel den 3. Mart. 1687.

Sürstl. Braunschweig-Lüneb. verordnete
Consistorial- und Kirchen-Räthe.

H. W. von Laffert. mpp.

§. 9.

Eben desselben Tages im 1687. Jahre verlangete die Hällische Regierung durch ein Schreiben an das Wolffenbüttelsche Consistorium einige Exempel von solcher Pfarre-Bestellung zu sehen. Worauf denn folgende Nachricht den 22. Apr. e. a. von Wolffenbüttel einlief.

Unsere freundliche Dienste zuvor, ic. ic.

Was dieselbe wegen der Pfarre zu Uthmöden und Zöbberitz sub dato den 3. Martii ferner an uns gelangen lassen, und wie sie uns dabeneben ersuchen wollen, Ihnen, was das Haus Braunschweig an bemelten Dörthen für actus juris Episcopalis, auch wann und auf was Weise es solche exerciret habe? eigentlich zu vermelden, solches haben wir aus dem 21. ejusdem Uns eingeleifferten Schreiben zur Gnüge verstanden. Ob wir nun wohl nicht gesonnen, über dieser in notorietate beruhenden Sache mit denen Herren in weiltäufstige Schriftwechsel uns einzulassen, massen wir disfalls feyerlichst protestiren, Wir auch ohne dem gewiß seyn, daß Sie an der disseitigen possessione vel quasi, um so viel weniger zweiffeln können, da sie aussere denen, dem Vorgeben nach, in vorigem Seculo geschenehen, in diesem aber nur attentirten Visitationen nicht einen einigen Actum juris episcopalis von sich allegiren mögen; So haben wir dennoch mit der verlangten Nachricht denen Herren nicht aus handen gehen wollen, und solches um so viel mehr, als wir uns von Ihnen versichert halten, daß Sie ungegründete Streitigkeiten ferner zu pouffiren, und so wohl Ihnen als Uns vergegebene Arbeit zuzuziehen von selbst abgeneigt seyn werden.

Wir berichten demnach, daß Wir die umständliche Nachricht finden, daß die Dörffer Uthmöden und Zöbberitz nach

vorgemachten Religions-Frieden bereits zu der Pfarre zu Calsförde gehört, und die Sacra daselbst von denen Calsfördischen Pfarrern verrichtet worden. Als aber 1542. der Oppermann oder Custer zu Calsförde Nicolaus Hartling zum Prediger nach Kutsförde befördert worden, hat der damalige Pfarrer daselbst Joachim Schmiedt, demselben die Capelle zu Zöbbenitz abgetreten, welches auch von der hohen Landes-Obrigkeit bey der Zeit noch währenden turbulenten Zustande connivendo zugelassen worden. Diesem Hartling ist im Officio dessen Sohn Jacobus Hartling succediret, welcher denn das Dorff Zöbbenitz ebenfalls beybehalten, und hat Jacob Busse, Pastor zu Calsförde, ihm dasselbe angewiesen. Das Dorff Uhtmden hingegen ist jederzeit bey der Calsfördischen Pfarre geblieben, wiewohl in vorigem Seculo, als die von Alvensleben das Haus Calsförde Pfandweise besaßen, die Prediger zu Sathel den Gottes-Dienst daselbst zu Zeiten, und wenn die Calsfördische Pfarrer verhindert gewesen, auch wohl mügen verrichtet haben. Als aber Anno 1593. den 16. Martii der Pastor zu Calsförde Heinrich Schwioger Ansuchung gethan, daß, weil er Unvermögens halber der Uhtmdischen Gemeinde nicht mehr vorstehen könnte, demselben ein besonderer Prediger gegeben werden möchte; so ist seinem Suchen deferiret, und auf des damaligen hiesigen Consistorii Anordnung, Leonhardt Wernhardt von der Theologischen Facultät zu Helmstädt am 28. Martii ejusdem anni examiniret, darauf ordiniret und zum Pfarrer zu Uhtmden von Sereniff. Herzog Heinrich Julio Hochseel. Andenkens confirmiret, demselben das Dorff Zöbbenitz als ein Filial beygelegt, Er an beyden Ohren von den Superintendenten zu Königs-Lutter und Amtmann zu Calsförde eingeföhret worden, massen die disfalls ergangene Acta vollkömlich alhier zu finden. Zetzt gedachten Leonhardt Wernhardt hat solches ihm aufgetragene Pfarr-Amt continuirt, bis Anno 1626. in welchem Jahre er verstorben, und die durch sein Ableben erledigte Pfarren Henrico Ludowici, nachdem derselbe auf des hiesigen Consistorii Befehl vorher examiniret und ordiniret, hinwieder aufgetragen,

Der

derselbe auch von Seren. Herzog Ulrich Durchl. Hochseel. Andenckens am 16. Nov. gedachtes Jahrs dazu confirmiret, und darauff von dem Superintendenten zu Königs-Lutter und Amtmann zu Calsförde immitiret worden, gestalt denn auch disfalls die Acta originalia alhier vorhanden. Nachdem aber auch derselbe Anno 1636. hinwieder abgelebet, sind die Pfarren, weil die Dörffer per injurias belli ziemlich verwüestet worden, lange Zeit offen geblieben, und hat das hiesige Consistorium die Anordnung gemacht, daß die Pastores von Calsförde solche mit versehen, biß endlich Anno 1639. ein aus der Marck Brandenburg der Krieges-Unruhe halber entwichener und exulirender Prediger, nahmentlich Christoff Löwenstein solche anzunehmen sich erbohten, worauff derselbe testantibus Actis am 11. Febr. ejusdem anni von hieraus dazu bestellet, confirmiret, und ebenfals von dem Superintendenten zu Königs-Lutter auch Amtmann zu Calsförde an beyden Dhrten eingewiesen worden. Diesem, als er Anno 1667. verstorben, ist in Officio gefolget Christianus Gundelinus, welcher denn auch alhier examiniret, ordiniret, zum Prediger zu Uhtmöde und Zöbberniß confirmiret, auch von dem General-Superintedenten zu Helmstädt daselbst immitiret ist, und hat man von Seiten des damahligen Erzkstifts Magdeburg ungeachtet ungegründete Præntension bereits Anno 1650. & seqq. moviret worden, nicht die geringste Contradiction gemacht. Und wir dergestalt alle zu Uhtmöden und Zöbberniß gewesene Prediger, keinen einigen ausgenommen, von dem Hause Braunschweig bestellet worden; Also werden Seren. Unserer gnädigsten Herren Durchl. Durchl. um so viel weniger zu verdencken seyn, daß sie bey ihren Befuegnis, und absque interruptione gehalten Possession sich behalten und im vorigen Jahre auf des alten Pastoris zu Uhtmöde Ansuchen demselben den Rectorem zu Calsförde Heinrich Adrian Nessen adjungiret, und ihn zum Substituto Pastore aus Landes-Fürstlicher Hoheit confirmiret haben.

Was hiernächst die Kirchen-Visitationen anbelanget, sind solche ebenfals jederzeit, und so lange in ecclesiasticis in hiesigen Landen einige Verfassung gewesen, an denen quæ rationirten Dhrten geschehen, und hat man biß dato damit continu-

irt,

irt, massen denn auch die Kirchen- und Kastens-Rechnungen, als jährlich in hiesigen Consistorio eingeschicket, und von langen Jahren alhier vorhanden seyn. Insonderheit findet sich eine Relatio visitationis de Anno 1571. in welcher mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß in selbigen Jahre auch bey Johann Grollen Pfarrern zu Calsförde und Uthmöden die Visitation geschehen, laut Extracts sub lit. A. weiter findet sich eine dergleichen Relation de a. 1586. davon Extract sub lit. B. item noch eine andere de Anno 1639. den Extract sub lit. C. befindlich. Von denen fernern Visitationen, so Anno 1638. 1645. 1647. 1650. 1655. 1678. 1660. & sequentibus annis, wie auch noch Anno 1683. & 1685. zu Uthmöden und Zöbberitz gehalten worden, sind zwar ebenfals ausführliche Berichte zu hiesigem Consistorio eingeschicket; Wir achten aber von allen denenselben Copias zu communiciren noch zur Zeit nicht nöthig, wie wir denn auch denen Herren mit Anziehung aller derer übrigen actuum, welche vi Juris Episcopalis unserer gnädigsten Herren Durchl. Durchl. und dero Vorfahren an der Regierung in decisione controversarum matrimonialium, irrogatione poenarum ecclesiasticarum und sonst an gemelten Ohren exerciret, nicht beschwerlich fallen, sondern dererselben eigenen Erwegung anheim geben wollen, ob deswegen, daß man disseits, die bishero geruhig gehabte Possession continuiret, dem neuerslichen Unmuthen, daß der Pastor zu Uthmöde sich dem Ober-Pfarrer zu Haldensleben als einen Chur-Brandenburgischen Inspectori mittels Handschlages verwandt machen sollen, sich wiedersehet und jüngsthin einen neuen Prediger daselbst bestellet, sie sich mit Fug über einige turbationes und wiederrechtliche Eingriffe beschweren können. Wir müssen des beständigen dafür haltens seyn, es haben Höchstgedachte Unsere gnädigsten Herren Durchl. Durchl. vielmehr Ursache über derer Herren bisherige Unmaßlichkeiten Beschwerde zu führen, als sonderlich da Sie biß dato nichts anziehen können, wodurch Sie das von Seiten des Herzogthums Magdeburg pretendirende Jus episcopale beständig begründen mögen. Denn was die Anno 1650. attentirte Visitation betrifft, derselben ist disseits feyerlichst widersprochen, massen Sie dann auch wegen
gemach

gemachter Gegen-Anstalt zu keinen Effect gedien. Das aber in vorigen Seculo Anno 1562. & 1582. einige Visitationes zu Uhtmöde und Zöbberis Ihrer seits geschehen seyn solten, können wir aus denen Uns vor diesen communicirten Extracten der dortigen Visitation-Bücher nicht abnehmen, wiewohl auch, wenn sie gleich geschehn wären, solche Actus dem Hause Braunschweig wenig präjudiciren würden, weil zu der Zeit das Amt Calbörde, wie oben gedacht, in manibus creditorum gewesen, deren negligenz de jure dem Domino nicht nachtheilig seyn mag.

Wir haben dieses denen Herrn zur erlangten Antwort melden lassen, und wiederholen demnach Unsere zu unterschiedenen mahlen geschehene Gegen-Protestation hiemit nochmahls, die Herren dienstfreundlich ersuchende, Sie wollen ob angeführte des Hauses Braunschweig, und unsern gnädigsten Herrschafft incontestable Befugnisse reifflich überlegen, und dieselbe bey demjenigen, was sie so lange Zeit ohne jemand's contradiction besessen, ferner geruhig lassen. Wir verbleiben denselben hinc wieder zu allen Freund-nachbarlichen Dinstenweisungen jederzeit geflissen. Geben Wolfenbüttel, den 22. Apr. 1677.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Canslee
und Räte.

Ernst Moritz Landwehr.

A. Extract

aus dem von den Superintendenten zu Königsutter
a. 1571. eingeschickten so genannten Libello
visitationis.

In der Anfangs prämittirten Specification, derer Pastoren,
Pfarrern, und Dörffer, so zu der Superintendentur Königsutter gehören, finden sich fol. 2.

Johannes Groll, Pfarrer zu Calbörde und Uhtmöde, fol.
15. stehet folgende Relation.

„Die Pfarre Calbörde mit zugehörigen Dörffern Johanes Groll, Pfarrer zu Calbörde, hat in Unterredung von
Pp Christi

Christlicher Lehre ziemlichen Bericht gegeben, ist auch belesen in göttl. Schrift, seine Pfarr-Kinder geben ihm auch beyde seiner Lehre und Lebens halber ein gut Zeugniss.

2. Klaget er, daß seine Antecessores von Uhmöde, so auch zur Pfarre Calbörde gehöret, jährlich einen Scheffel Nocken bekommen haben, der die Zeit so, er da gewesen, zum Hause Calbörde genommen, bittet demnach, daß die gnädige Vernehmung möchte geschhehn, daß der Scheffel Nocken möchte wiederum zur Pfarre gewendet werden.

B. *Extract.*

Der von dem Superintendenten zu Königsutter
Benedicto Kuppio, ao. 1586. eingeschickten
relatione visitat. fol. 10.

Calbörde.

Visitatio specialis gehalten den 15. Nov. 1586. ist derselben beygewohnt, Johannes Schoppe, Amtmann daselbst. Die Leute zu Calbörde und die zu Hünnerdorff seind wohl bestanden im Catechismo, aber die von denen eingehörigen Dörfern zum Theil sehr übel, als dern viel die Articul ihres Glaubens einfältig erzehlen nicht haben können, sonderlich was alte Leute gewesen.

In der annekürten Specification der eingehörigen Dörfer findet sich auch Uhmöde und dabey, daß daselbst mit etlichen Berachtern der Sacramenten geredet worden, die sich Christlich zu bessern verheissen.

C. *Extract.*

Der a. 1609. gehaltenen Special-Visitation der
Inspection Königsutter, fol. 18.

Uhmöde und Zöbenitz.

Ao. 1609. den 27. April ist die Visitation gehalten worden in beysenn des Herrn Amtmanns zu Calbörde, Morigen von der Luhe, welche doch bis zu Ende der Visitation nicht abgewartet, sondern ist von U. g. F. und Herren, Herzog Joachim

ihm Caroll wegen anderer auch nothwendigen Geschäfte ab-
gesodert worden.

Collaboratores, Ernst Johann Siegfried, Pfarrer zu Clo-
ster Königslutter, und Ehr Heinrich Schwieger von Calbörde.

Die Leute sind von selbigen Orte gar wohl bestanden.

Pastor Ehr Leonhard und die Gemeine stehen in guter Cor-
respondenz.

§. 10.

Zum Ueberfluß schickten sie die zu Reffi Zeiten unterm
Stroh-Dache gefundene Vocation des L. Wornhardt, welche
also lautet:

Von G. Gn. Wir Heinrich Julius, postulirter Bischoff
zu Halberstadt und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg
thun kund und bekennen hiemit offenbahlich für uns und unser
Erben gegen jedermännlichen, daß wir krafft habenden Juris
patronatus, dem würdigen und gelahrten, unsern lieben
andächtigen getreuen Ehren Leonhardum Wornhardt mit un-
ser Pfarr Uhmöde und Filial Zebbenitz in unsern Amt Calsör-
de aus Gnaden belehnt, ihm auch das Pfarr-Amt an denselben
Orte aus Landes-Fürstl. Hohe- und Obrigkeit committiret und
befohlen haben, thun das und belehnen ihn hiemit, und in
Krafft dieses Brieffs dergestalt, daß er Ehren Leonhardus Worn-
hardt der Gemeine an gedachtem Orte, Gottes Wort aus den
Propheetischen und Apostolischen Schriften lauter und rein, sei-
nem höchsten Vermögen und von Gott verliehenen Verstande
und Gaben nach treulich und fleißig vortragen, die vorgedachte
Gemeine auch mit allen andern Seelsorgern, wie solches einen
Evangelischen Prediger gebühret, versehen, und in dem allen un-
sern ansgegangenen Corpori Doctrinæ Christliche Kirchen-
Ordnung und der Formulæ Concordiæ in ihren rechten gesun-
den Verstande sich gemäß verhalten. Daneben auch das
Pfarr-Amt an gedachten Orte mit Treu und Sorgfältigkeit
verwalten, die Ritus in der Kirchen gleichförmig und unser
publicirten Kirchen-Ordnung gemäß, und mit fremden verfüh-
rischen

rischen Irthümen, unverändert treiben, auch sonst für jeders männlichen in seiner befohlenen Heerde, einen Christlichen unstrafbahren und Ehrbahren Wandel und Leben führen, und seinen Beruff und Amte treulich nachsehen, damit also aller Unehrbarkeit und Lastern gewehret werden möge. Er soll und will auch uns und unsern Erben getreu und hold seyn, unsern Nutzen fordern, und Schaden und Arges aber wehren, warnen, und abwenden, unserm verordneten Consistorio und seinen vorgesezten General- und Special-Superintendenten schuldigen Gehorsam leisten, und sonst alles andere thun, was einem getreuen Prediger und Seelen-Sorger gebühret, und ihm unser publicirten Kirchen-Ordnung allenthalben auflegen, immassen er solches alles mit handgegebener Treu an aydes statt versprochen und zugesaget hat. Sezen ihn dero wegen in die nießbarliege Possession und Aufnahme, obgemelter unser Pfarr zu Uhtmöde und Filial Zöbberitz und allen dero selben Aufkünstten, Renten, Zinsen, Gütern und Nukungen, und was sonst noch dazu gehöret, und seine Antecessori und hiebevor davon gefolget ist, nichts überall ausbeschieden hiemit und in Krafft dieses Brieffes, und wollen ihn, dabey nach aller Gebühr schützen und verthädigen. Alles getreulich und ungefehlich. Des zu Urkund haben wir diese Bezeichnung mit unserm Fürstl. Consistorial-Secreter besiegelt, auch eigenhändig unterschrieben. Geschehen und geben auf unser Beste Wulffenbüttel der 24. Aprilis Anno 1687.

S. II.

Als sie das zu Halle sahen, und gleichwol auch erkanten, daß bey allen noch viel zu erinnern wäre: lieffen sie ihr ferneres Schreiben nach Wulffenbüttel anstehen, vermelden es vielmehr dem Churfürsten Friderico, den 21. Jan. welcher den resolvirte, die Sache gar auf einen andern Fuß zu sezen. Wie es das auch endlich alles im Recess de 1707. abgethan, und die Pfarre zugleich an Braunschweig gar überlassen ist.

✠ (0) ✠

Catbedratium. P.X.p. 566.

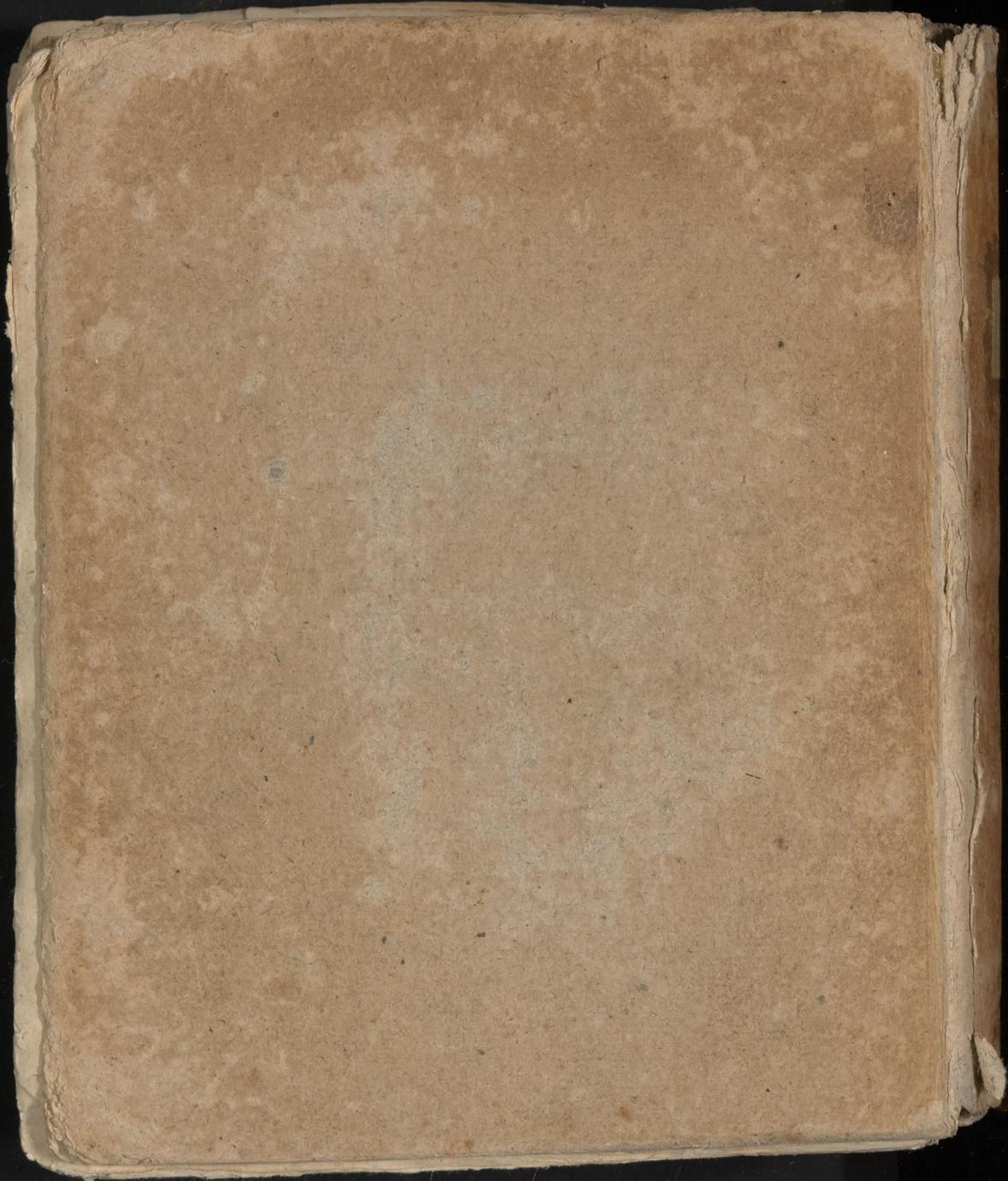
Ng 3108. (2)
80

Feil 7-12.



sb.

VOIP





III. Theil
LARIUM
RGICORUM,
der
burgischen
rdigkeiten/
stellend
erichts- Streit,
elcher
Stift und Herzogthum
m Hoch-Fürstl. Hause
nschweig
5. Sec. sich erhoben,
beygelegt worden, ic. ic.
and-Charte/
iget durch
Salthern/ R.

und Leipzig,
Sittve und G. E. Scheidbauer, 1738.

